# Staats-Anzeiger
## FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1968 | Montag, den 4. März 1968 | Nr. 10



Seite

**Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —**

Verlust eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps . . 370
Verlust eines Konsularischen Ausweises Nr. 3873 . . . . . 370
Verlust eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps . . 370

**Der Hessische Minister des Innern**

Einreisebestimmungen für Südvietnam . . . . . 370
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung der vor Inkrafttreten des Vereinsgesetzes ergangenen Vereinsverbote . 370
Gebührenfreie Sichtvermerke für Reisen nach Israel . . . . . 370
Technische Baubestimmungen; hier: Dachschalungen aus Holzspanplatten oder Bau-Furnierplatten — Vorläufige Richtlinien für Bemessung und Ausführung — . . . . . 371
Änderung der Grenze zwischen der Stadt Dieburg und der Gemeinde Semd im Kreis Dieburg . . . . . 374
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Birkenbringhausen und Wiesenfeld, Landkreis Frankenberg . . . . . 374
Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; hier: Widerruf einer Zulassung für Löschpulver . . . . . 375
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Dietkirchen, Landkreis Limburg . . . . . 375
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wallbach im Untertaunuskreis . . . . . 375
Fahrpreisbeihilfe für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet . . . . . 375

**Der Hessische Minister der Finanzen**

Anpassung der festen Gehälter der Bühnenmitglieder und der Bühnentechniker — Zweiter Tarifvertrag vom 16. 1. 1968 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. 6. 1966 . . . . . 375
Grunderwerbsteuer; hier: Steuerliche Beurteilung der Dorfgemeinschaftshäuser und Bürgerhäuser . . . . . 376
Neuer Fernsprechanschluß des Katasteramts Darmstadt . . . . 376
Nichtanrechnung der Rentenerhöhungsbeträge nach dem Zehnten Rentenanpassungsgesetz vom 22. 12. 1967 bei den Zusatzrenten (Rentenzuschüssen) nach
a) der VO über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929, b) den Rentenzuschußordnungen für Arbeiter und Angestellte der früheren Bezirkskommunalverbände der Reg.-Bezirke Kassel und Wiesbaden bzw. den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Reg.-Bezirks Wiesbaden . . 376

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**

Bau und Betrieb einer Gas-Anschlußleitung im Raum Massenheim, Wicker und Flörsheim (Main-Taunus-Kreis) . . . . . 376
Aufstufung einer im Zuge der Kreisstraße 8 gelegenen Gemeindestraße und Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 8 in der Gemarkung Obereisungen, Landkreis Wolfhagen . . . . . 376
Aufstufung der Gemeindestraße „Neue Straße" zur Kreisstraße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 40 in der Gemarkung Hommershausen, Kreis Frankenberg . . . . . 377
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3224 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3224 in der Ortslage Sippershausen, Landkreis Fritzlar-Homberg . . . . . 377
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 13 in der Ortslage Udenborn, Landkreis Fritzlar-Homberg . . . . . 377
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3277 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3277 in der Gemarkung Wallrabenstein, Untertaunuskreis . . . . . 378
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3046 neugebauten Straße und Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3046 in der Gemarkung bzw. Ortslage Odersberg, Dillkreis . . . . . 378
Aufstufung der im Zuge der Landesstraße 3071 gelegenen Gemeindestraße (Schulstraße) und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3071 in der Ortslage Groß-Felda, Landkreis Alsfeld . . . . . 378
Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße H 302 in der Ortslage Werleshausen, Landkreis Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel . . . . . 379
Aufstufung einer Gemeindestraße zwischen der Bundesstraße 276 und Mauswinkel in den Gemarkungen Wüstwillenroth und Mauswinkel, Landkreis Gelnhausen . . . . . 379
Erster Nachtrag zu dem Tarif für die Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover, soweit die Fähren in Niedersachsen und Hessen liegen, vom 10. 8. 1964 379

Seite

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

Altenerholungshilfe; hier: Neue „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen (Altenerholungshilfe)" vom 24. 1. 1968 — II. Gewährung von Landeszuschüssen für das Rechnungsjahr 1968 . . . . . 379
Hessen-Jugendplan; hier: 11. Jahresförderungsplan (Rechnungsjahr 1968) . . . . . 384
Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche; hier: Schutzimpfungen . . . . . 385
Bekanntmachung über die Bestellung eines Landeswahlausschusses für das Land Hessen für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen auf dem Gebiet der Sozialversicherung 387
Bekämpfung der Rinderleukose; hier: Ankaufsbeihilfen aus Landesmitteln . . . . . 387

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**

Flurbereinigung Garbenteich, Krs. Gießen . . . . . 388
Flurbereinigung Bermutshain, Krs. Lauterbach . . . . . 388
Flurbereinigung Steinbach, Krs. Gießen . . . . . 389
Flurbereinigung Watzenborn-Steinberg, Krs. Gießen . . . . . 390
Flurbereinigung Burguffeln, Krs. Hofgeismar . . . . . 391

**Personalnachrichten**

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . . 392
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz . . . . . 392
Im Bereich des Hessischen Kultusministers . . . . . 392
Im Bereich des Hessischen Ministers für Bundesangelegenheiten . . . . . 394

**Regierungspräsidenten**

DARMSTADT

Jagdausübung auf Fasanenhennen während der Schonzeit im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bad König-Nord, Landkreis Erbach . . . . . 395
Zulassung von Buchmachern . . . . . 395

KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Berge, Hebenshausen und Marzhausen in Berge, Krs. Witzenhausen . . . . . 395
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Wildungen, Krs. Waldeck . . . . . 396
Zusammensetzung des Jagdbeirates für den Regierungsbezirk Kassel . . . . . 398
Änderung der Benennung von Wohnplätzen im Landkreis Frankenberg . . . . . 398
Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen (Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald) . . . . . 398
Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — für den Bau und Betrieb der Bundesautobahn Bad Hersfeld — Heilbronn in der Gemarkung Wehrda, Kreis Hünfeld; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung . . . . . 398

WIESBADEN

Ermächtigung zum Erlaß einer Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Sinne der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes . . . . . 399
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Kreiswerke Hanau in der Gemeinde Butterstadt, Krs. Hanau 399

**Buchbesprechungen** . . . . . 401

**Öffentlicher Anzeiger**

1 Beschluß des Amtsgerichts Königstein . . . . . 403
Bildung eines Zweckverbandes „Naturpark Rheingau-Untertaunus" gem. § 11 des Zweckverbandsgesetzes . . . . . 411
Öffentliche Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Wahlhandlung gemäß § 24 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung . . . . . 412
Satzung des Wasserverbandes „Mittelhessische Wasserwerke" Gießen . . . . . 412

## Der Hessische Ministerpräsident

**290**

**Verlust eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps**

Der am 2. Januar 1968 ausgestellte Ausweis Nr. 00189 für Frau Mina S. Goldberg, Vizekonsulin im Amerikanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main, ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Frau Mina S. Goldberg hat einen neuen Ausweis mit der Nr. 00198, ausgestellt am 5. Februar 1968, erhalten.

Wiesbaden, 20. 2. 1968

**Der Hessische Ministerpräsident**
**Staatskanzlei**
II B /2 2 e 10/05
*StAnz. 10/1968 S. 370*

**291**

**Verlust eines Konsularischen Ausweises Nr. 3873**

Der für Herrn Anthony J. Barbaro, Angestellter des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, am 6. 2. 1967 ausgestellte Ausweis Nr. 3873 ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Herr Barbaro hat einen neuen Ausweis mit der Nr. 4072a, ausgestellt am 22. 1. 1968, erhalten.

Wiesbaden, 20. 2. 1968

**Der Hessische Ministerpräsident**
**Staatskanzlei**
II B 2 2 e 10/05
*StAnz. 10/1968 S. 370*

**292**

**Verlust eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps**

Der für Frau Stella Moy Pena Bence, Gattin des Argentinischen Generalkonsuls in Frankfurt am Main, ausgestellte Ausweis Nr. 00904 ist verlorengegangen.

Frau Bence hat einen neuen Ausweis mit der Nr. 00195, ausgestellt am 23. 1. 1968, erhalten.

Der Ausweis Nr. 00904, ausgestellt am 21. 4. 1965, wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 20. 2. 1968

**Der Hessische Ministerpräsident**
**Staatskanzlei**
II B 2 2 e 10/05
*StAnz. 10/1968 S. 370*

## Der Hessische Minister des Innern

**293**

**Einreisebestimmungen für Südvietnam**

Der Bundesminister des Innern hat mir die nachstehend abgedruckte Zusammenstellung der wichtigsten Einreisebestimmungen für Südvietnam übersandt. Ich bitte die Paßbehörden, Paßbewerber, die nach Südvietnam zu reisen gedenken, entsprechend zu unterrichten.

**1. Einreise als Tourist**

Der Aufenthalt ist nur entsprechend der im Sichtvermerk festgelegten Frist gestattet. Auf keinen Fall ist eine Arbeitsaufnahme erlaubt.

**2. Einreise zum Zwecke der Arbeitsaufnahme**

Die Arbeitsgenehmigung des vietnamesischen Arbeitsministeriums muß vor der Einreise erteilt worden sein.

**3. Ziviles Personal im Dienste der alliierten Streitkräfte**

Ausländer, gleich welcher Nationalität, die unter diesen Personenkreis fallen, können nur über den Flughafen Tan Son Nhut nach Vietnam einreisen.

Einreisen über die Militärflugplätze sind illegal und deshalb verboten. Auf diese Weise einreisende Ausländer werden festgehalten und dem Service de l'Immigration zur Erledigung der Formalitäten überstellt.

**4. Artisten und Musiker, die auf Einladung der alliierten Streitkräfte eingereist sind**

Sie dürfen nur innerhalb der Lager der alliierten Streitkräfte auftreten. Allen Anträgen auf Verlängerung des Aufenthalts zum anderweitigen erwerbsmäßigen Auftreten muß ein Empfehlungsschreiben des Vertragspartners unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Dauer der Vorstellungen beiliegen.

**5. Berufstätige Ausländer, die einen künstlerischen Nebenberuf ausüben wollen**

Eine künstlerische Nebenbeschäftigung zu Erwerbszwecken fällt unter das Verbot des Art. 3 des Gesetzes Nr. 12/67 vom 1. Juni 1967. Danach ist Ausländern in Vietnam jede Nebentätigkeit außerhalb des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses untersagt.

Wiesbaden, 13. 2. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 c 02
*StAnz. 10/1968 S. 370*

**294**

**Öffentliches Vereinsrecht;**

hier: Bekanntmachung der vor Inkrafttreten des Vereinsgesetzes ergangenen Vereinsverbote (§ 31 Abs. 2 und 3 VereinsG) — 4. Nachtrag —

Die Liste der Vereinsverbote (StAnz. 1966 S. 204) wird wie folgt ergänzt:

| | |
|---|---|
| a) Ordnungs-Nr. 226 N in Spalte 7 einsetzen: | a) 11. 2. 1967<br>b) Klagerücknahme |
| b) Ordnungs-Nr. 326 RW in Spalte 7 einsetzen: | a) 11. 10. 1967<br>b) Beschluß des BVerwG |

Wiesbaden, 20. 2. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**
II A 3 — 5 b 02/06 — 2/68 — 2
*StAnz. 10/1968 S. 370*

**295**

**Gebührenfreie Sichtvermerke für Reisen nach Israel**

Die israelischen Behörden erteilen Inhabern deutscher Reisepässe seit dem 1. Januar 1968 Sichtvermerke für Reisen nach Israel gebührenfrei.

In der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 (StAnz. S. 514) muß die Anmerkung unter dem Stichwort „Israel" hinter „D – SV" nunmehr wie folgt lauten:

„(gebührenfrei; Inhaber amtlicher Pässe sind vom Sichtvermerkszwang befreit)".

Ich bitte, die Übersicht entsprechend zu berichtigen.

Wiesbaden, 13. 2. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 c 02
*StAnz. 10/1968 S. 370*

**296**

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt a. M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt a. M.

**Technische Baubestimmungen;**

hier: Dachschalungen aus Holzspanplatten oder Bau-Furnierplatten
— Vorläufige Richtlinien für Bemessung und Ausführung —

1. Die zunehmende Verwendung von Holzwerkstoffen als Dachschalung an Stelle von Nut- und Federbrettern macht eine Ergänzung des Normblattes DIN 1052 — Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung — notwendig.

   Die Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) im Fachnormenausschuß Bauwesen des Deutschen Normenausschusses (DNA) hat Vorläufige Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Dachschalungen aus Holzspanplatten oder Bau-Furnierplatten aufgestellt, die hiermit gemäß § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101) i. d. F. des Gesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. S. 171) als technische Baubestimmung für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt werden. Die Vorläufigen Richtlinien sind nachstehend abgedruckt.

2. Leichtdächer können schädliche Durchbiegungen erfahren, wenn die tatsächlich vorkommenden Schneelasten erheblich über denen liegen, die nach DIN 1055 Blatt 5 anzuwenden sind. Es empfiehlt sich daher, diese Leichtdächer mit erhöhten Schneelasten zu bemessen, wenn zu befürchten ist, daß solche Lasten über längere Zeiträume die Dächer beanspruchen können.

3. Holzwerkstoffplatten können für die Kippsicherung von Stahlträgern nicht mit herangezogen werden.

4. Bis zum 31. 12. 1969 können an Stelle von Platten nach Abschnitt 2.1 Satz 2 der Vorläufigen Richtlinien (Zugabe des Holzschutzmittels bei der Fertigung) auch Platten verwendet werden, die im Werk nach ihrer Herstellung mit einem Holzschutzmittel gemäß DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau — behandelt worden sind; Schnittflächen sind an der Baustelle nachträglich zu schützen.

   Für den Nachweis des Eindringens und der Verträglichkeit der verwendeten Holzschutzmittel mit den Bindemitteln der Holzwerkstoffplatten (Abschnitt 4.4.2 der Vorläufigen Richtlinien) ist auch bei den nach ihrer Herstellung geschützten Holzwerkstoffplatten ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin, zu erbringen (vgl. Fußnote 5 der Vorläufigen Richtlinien).

5. Die Anwendung der höheren Kennwerte nach Abschnitt 2.3 der Vorläufigen Richtlinien ist außer von dem Prüfzeugnis auch von einem Gutachten über die Dauerstandfestigkeit der Holzwerkstoffplatten abhängig.

   Prüfungen nach Abschnitt 2.3 können bei folgenden Prüfstellen durchgeführt werden:

5.1 Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin 45 (Dahlem), Unter den Eichen 87;

5.2 Institut für Baustoffkunde und Stahlbeton der Technischen Hochschule Braunschweig — Amtliche Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, Beethovenstr. 52;

5.3 Wilhelm-Klauditz-Institut für Holzforschung an der Technischen Hochschule Braunschweig, Braunschweig, Kralenriede, Bienroder Weg 54a;

5.4 Institut für Flugzeugbau und Leichtbau, Technische Hochschule Braunschweig, Langer Kamp 196;

5.5 Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstr. 186;

5.6 Institut für Materialprüfung und Forschung des Bauwesens der Technischen Hochschule Hannover — Amtliche Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen, Hannover, Nienburger Str. 3;

5.7 Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine — Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe, Karlsruhe, Kaiserstr. 12;

5.8 Forschungsinstitut für Holzwerkstoffe und Holzleime, Karlsruhe-Durlach, Dieselstr. 6;

5.9 Institut für Holzforschung und Holztechnik der Universität München, München 13, Winzerer Str. 45;

5.10 Bayerische Landesgewerbeanstalt Nürnberg 2, Gewerbemuseumsplatz 2;

5.11 Forschungs- und Materialprüfungsamt für das Bauwesen Otto-Graf-Institut, Stuttgart-Vaihingen, Robert-Leicht-Str. 209;

5.12 Staatliche Materialprüfungsanstalt an der Technischen Hochschule Darmstadt, Darmstadt, Hochschulstr. 1.

6. Holzspanplatten, die zur Verwendung als Dachschalung allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, dürfen nur dann noch verwendet werden, wenn sie den Vorläufigen Richtlinien entsprechen. Dabei wird insbesondere auf deren Abschnitt 2.1 hingewiesen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten und zu veranlassen, daß die „Vorläufigen Richtlinien" in Teil 1 der mit Erlaß vom 8. 7. 1966 übersandten „Bautechnischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen" in Abschnitt III e unter lfd. Nr. 3 als Ergänzung zu DIN 1052 aufgenommen werden.

Wiesbaden, 25. 1. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**
V A 2 — 64 b 16/13 — 9/68
*StAnz. 10/1968 S. 371*

*

**Dachschalungen aus Holzspanplatten oder Bau-Furnierplatten**
**Vorläufige Richtlinien**
**für Bemessung und Ausführung**
**Fassung Mai 1967**

Inhalt


1. Allgemeines
2. Holzwerkstoffe und Kennwerte für die statische Berechnung
3. Grundlagen für die statische Berechnung
4. Bauliche Durchführung
4.1 Konstruktion
4.2 Schutz gegen Feuchtigkeit der Raumluft
4.2.1 Einschaliges Dach (Warmdach)
4.2.2 Zweischaliges, belüftetes Dach (Kaltdach)
4.3 Schutz gegen Feuchtigkeit durch Witterungseinflüsse
4.4 Holzschutz
4.5 Brandschutz

Anhang: Wasserdampfdiffusion

1. Verfahren
2. Grundlagen
3. Anforderungen


**1. Allgemeines**

Die vorläufigen Richtlinien gelten — als Ergänzung von DIN 1052 „Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung" — für Dächer, die unter Verwendung von Holzspanplatten oder Bau-Furnierplatten für die Schalung hergestellt und nur bei Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten betreten werden.

Auf folgende weitere Normen wird hingewiesen:

DIN 1 055 — Lastannahmen für Bauten

DIN 4 102 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau

DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau

DIN 52 121 — Teerdachpappen, beiderseitig besandet; Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften

DIN 52 128 — Bitumendachpappen mit beiderseitiger Bitumendeckschicht; Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften

DIN 52 130 — Bitumendachdichtungsbahnen mit Rohfilzpappeneinlage; Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften

DIN 52 140 — Vornorm — Teersonderdachpappen und Teerbitumendachpappen, beide mit beiderseitiger Sonderdeckschicht; Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften

DIN 1151 — Drahtnägel, rund; Flachkopf, Senkkopf

DIN 1144 — Leichtbauplattennägel

DIN 96 — Halbrundholzschrauben mit Längsschlitz

DIN 97 — Senkholzschrauben mit Längsschlitz

DIN 570 — Vierkantholzschrauben

DIN 571 — Sechskantholzschrauben

DIN 68 705, Blatt 3 — Sperrholz, Bau-Furnierplatten; Gütebedingungen

DIN 68 761, Blatt 3 — Holzspanplatten; Flachpreßplatten für die Anwendung im Bauwesen; Gütebedingungen, Prüfung, Eigenschaften[1])

## 2. Holzwerkstoffe und Kennwerte für die statische Berechnung

2.1 Als Dachschalung (tragende Dachplatten) dürfen verwendet werden:

Holzspanplatten nach DIN 68 761, Blatt 3, Verleimung V 100,

Bau-Furnierplatten nach DIN 68 705, Blatt 3*), Verleimung AW 100.

Die Platten sind unter Zugabe geeigneter — dem Leim oder der Mischung beigegebener — Holzschutzmittel (s. Abschnitt 4.4) herzustellen und durch den Buchstaben G zu kennzeichnen.

2.2 Für die statische Berechnung sind die Kennwerte der Tabelle 1 zugrunde zu legen. Die darin angegebenen Werte gelten für die Gesamtplattendicke einschl. etwaiger Furniere.

Tabelle 1 — **Kennwerte für die statische Berechnung**

| Zeile | Plattenart | | | Biegespannung zul. $\sigma B$ kp/cm² | Druckspannung senkr. zur Platte zul. $\sigma D \perp$ kp/cm² | Elastizitäts-Modul E kp/cm² | Schubmodul G kp/cm² |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Spalte | 1 | | | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | Holzspanplatten nach DIN 68 761, Bl. 3 | Plattendicke d | ≦ 13 | 40 | 5 | 32 000 | 4 000 |
| 2 | | | > 13 ≦ 20 | 36 | | 28 000 | |
| 3 | | | > 20 ≦ 25 | 30 | | 24 000 | |
| 4 | | | > 25 ≦ 32 | 24 | | 20 000 | |
| 5 | | | > 32 ≦ 40 | 20 | | 16 000 | |
| 6 | | | > 40 ≦ 50 | 16 | | 12 000 | |
| 7 | | | > 50 ≦ 63 | 14 | | 10 000 | |
| 8 | Bau-Furnierplatten nach DIN 68 705, Bl. 3 | Faserrichtung d. Deckfurniere zur Spannrichtung | parallel | 130 | 30 | 70 000 | 5 000 |
| 9 | | | senkrecht | 50 | | 30 000 | |

*) *Bis zur Herausgabe des Normblattes DIN 68 705 Bl. 3 dürfen nur Bau-Furnierplatten verwendet werden, die meinem Erlaß vom 10. 5. 1965 (StAnz. S. 689) Abs. 2.2.3 entsprechen.*

2.3 Sofern für Holzspan- oder Bau-Furnierplatten ausnahmsweise höhere Kennwerte als in Tabelle 1 angegeben in Rechnung gestellt werden sollen, sind diese durch Prüfzeugnisse amtlicher oder amtlich anerkannter Materialprüfstellen zu belegen. Die zulässigen Spannungen sind bei Holzspanplatten mit der Sicherheitszahl 5, bei Bau-Furnierplatten mit der Sicherheitszahl 3 aus der mittleren Bruchfestigkeit zu ermitteln.

Bei Holzspanplatten sind für die Kennwerte die jeweils niedrigeren Werte aus den Prüfungen parallel oder rechtwinklig zur Herstellrichtung maßgebend. Wenn die Spannrichtung der Platten eindeutig gekennzeichnet ist (z. B. durch Nut und Feder), dürfen die dieser Richtung zugehörigen Kennwerte verwendet werden.

Prüfung und Gütesicherung sind entsprechend DIN 68 705, Blatt 3, bzw. 68 761 Blatt 3 durchzuführen.

## 3. Grundlagen für die statische Berechnung

3.1 Das Berechnungsgewicht der Dachschalung ist aus dem obersten Grenzwert der Plattenrohdichte mit einem Zuschlag von 20%[2]), bei Berechnung auf Abheben aus dem niedrigsten Grenzwert der Plattenrohdichte zu ermitteln.

Wenn kein Einzelnachweis für die Rohdichte geführt wird, können die Gewichte mit 10 kp/m², bei Berechnung auf Abheben mit 3,5 kp/m² je cm Plattendicke angenommen werden. Beim Bemessen auf Abheben darf das Eigengewicht der Dachdeckung insgesamt (in der Regel Dachschalung, Dachabdichtung und etwaige Wärmedämmschichten) nur mit ²/₃ in Rechnung gestellt werden.

3.2 Für den Nachweis der Standsicherheit sind die Biegespannungen und die Durchbiegung zu berechnen. Je nach Anordnung der Platte ist der rechnerische Nachweis für eine Einfeld- oder eine Durchlaufplatte zu erbringen. Als Stützweite l gilt der Achsabstand der Unterstützungen.

Auf den Nachweis gegen Abheben kann verzichtet werden, wenn mindestens 6 Drahtnägel, Schraubnägel oder Schrauben je m² Dachfläche verwendet werden. Für Dachüberstände von mehr als 50 cm ist ein statischer Nachweis gegen Abheben erforderlich.

Für die zulässige Belastung der Verbindungsmittel gelten das Normblatt DIN 1052 und die Holzhausrichtlinien[3]) sinngemäß.

Die zulässige Belastung einer Holzschraube auf Herausziehen darf angenommen werden zu:

zul. $N_Z = 30 \cdot s_g \cdot d_s$ in kp

für Drahtnägel nach DIN 1151 und für Schraubnägel gilt:

zul. $N_Z = 13 \cdot s_g \cdot d_s$ in kp.

Dabei bedeutet $s_g$ die Einschraub- bzw. Einschlagtiefe in cm, $d_s$ den Schaftdurchmesser der Schraube bzw. des Drahtnagels oder Schraubnagels.

3.3 Die auftretenden Biegespannungen sind aus folgenden Lastfällen (s. DIN 1055, Bl. 3) zu ermitteln:

a) Gleichmäßig verteilte Belastung (Eigengewicht, Wind und Schnee)

b) Eigengewicht und Einzellast von 100 kp in Feldmitte unter Außerachtlassung der Wind- und Schneelast.

Beim Lastfall b) kann die mitwirkende Plattenbreite $b_m$ wie folgt angenommen werden:

Bei einem Verhältnis der Stützweite l zur Plattenbreite b

$b \geq l$ mit $b_m = 0{,}7\ b$

bei $l : b < 1$ mit $b_m = 0{,}7\ l$.

Unabhängig von der Sützweite dürfen als Mindestwert der mittragenden Plattenbreite 50 cm, bei mindestens 1,0 m breiten Platten 70 cm in Rechnung gestellt werden; Plattenbreiten unter 50 cm dürfen voll berücksichtigt werden.

[1]) Hierzu gehören auch Flachsschäbenplatten.

[2]) Bezogen auf die Darrdichte; bei Rohdichten, bezogen auf das Normalklima 20/65 DIN 50014, beträgt der Zuschlag 10%.

[3]) Siehe Erlaß vom 1. 11. 1963 (StAnz. 1964 S. 151).

3.4 Die Durchbiegung ist rechnerisch aus den Lastfällen nach Abschnitt 3.3 zu ermitteln und darf bei Lastfall a) höchstens 1/200, bei Lastfall b) höchstens 1/100 der Stützweite betragen. Die Durchbiegung aus der Schubverformung darf vernachlässigt werden.

3.5 Die Neigung der Dächer mit Schalung aus Holzwerkstoffen muß mindestens 3° betragen. Die Stützweite von Spanplatten darf höchstens 1,50 m, die von Bau-Furnierplatten höchstens 1,75 m sein; werden im Falle des Abschnittes 2.3 Kennwerte erreicht, die mindestens 20% über den Werten der Tabelle 1 liegen, so ist die höchstzulässige Stützweite 2,00 m.

3.6 Bei Anwendung der Tabellen 2a und 2b erübrigt sich ein rechnerischer Nachweis der Plattendicke, wenn die für die Tabellen angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Tabelle 2 — Statisch erforderliche Mindestdicken in mm — als Einfeldplatte berechnet — in Abhängigkeit von der Stützweite l und der Plattenbreite b. Zwischenwerte dürfen geradlinig eingeschaltet werden.

Lastannahmen: Eigengewicht der Platten g = 10 kp/m² je cm Dicke; Eigengewicht der Dachhaut einschl. etwaiger Dämmschicht g = 25 kp/m²; Schnee s = 75 kp/m²; Einzellast 100 kp. (In Klammern die erforderlichen Dicken für s = 150 kp/m².) Windlasten wurden nicht berücksichtigt.

Tabelle 2a — **Mindestdicken für Holzspanplatten (mm)**

| Plattenbreite b in m | Stützweite l in m | | |
|---|---|---|---|
| | 1,0 | 1,25 | 1,50 |
| 1,0 | 36 (36) | 47 (47) | 58 (63) |
| 1,25 | 36 (36) | 43 (44) | 49 (63) |
| 1,50 | 36 (36) | 43 (44) | 46 (63) |

Tabelle 2b — **Mindestdicken für Bau-Furnierplatten (mm)**

| Faserrichtung der Deckfurniere | | Plattenbreite b in m | Stützweite l in m | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1,0 | 1,25 | 1,50 | 1,75 |
| zur Auflagerrichtung | rechtwinklig | 1,0 bis 1,75 | 19 (21) | 22 (26) | 27 (32) | 32 (37) |
| | parallel | 1,0 bis 1,75 | 25 (28) | 30 (35) | 36 (43) | 43 (50) |

## 4. Bauliche Durchführung

4.1 Konstruktion

4.1.1 Die Platten sollen im Verbund rechtwinklig zu den Sparren verlegt werden. Sie müssen an den freien Rändern durch Nut und Feder oder ähnlich wirksame Querverbindungen miteinander verbunden werden. Die Längen- und Breitenänderungen (etwa 3 mm je lfd. m) sind bei der Verlegung zu berücksichtigen (Fugenausbildung).

4.1.2 Die Platten sind auf Sparren, Holzpfetten, Betonpfetten mit Holzleisten und ähnlich mit Nägeln nach DIN 1151 oder DIN 1144, Schrauben nach DIN 96, DIN 97, DIN 570 und DIN 571 oder Schraubnägel zu befestigen. Die Verbindungsmittel müssen verzinkt oder anderweitig gegen Rost geschützt sein.

4.1.3 Bei Stahl- und Aluminiumpfetten muß eine sichere Lagerung der Platte durch geeignete, gegen Korrosion geschützte Verbindungsmittel gewährleistet sein (z. B. Klammern, Gewinde-Schneidschrauben nach DIN 7513 u. ä.).

4.1.4 Die Platten müssen an den Auflagern mindestens 2 cm tief aufliegen, sofern wegen der gewählten Verbindungsmittel nicht größere Auflagertiefen erforderlich sind.
Der Randabstand von Nägeln, Schraubnägeln oder Schrauben mit dem Durchmesser $d_n$ muß bei Bau-Furnierplatten mindestens 2,5 $d_n$, bei Holzspanplatten mindestens 5 $d_n$ sein. Ist dies nicht möglich, können auch Haltebügel verwendet werden.

4.2 Schutz gegen Feuchtigkeit der Raumluft

4.2.1 Einschaliges Dach (Warmdach)
Es ist rechnerisch nachzuweisen, daß sich an der Unterseite der Dachkonstruktion kein Tauwasser aus der Raumluft niederschlägt und die in der Konstruktion infolge Dampfdiffusion etwa auftretende Tauwassermenge unschädlich ist. Für den Nachweis der Unschädlichkeit der Wasserdampfdiffusion sind die Angaben im Anhang maßgebend.
Bei Anwendung der Tabellen 3 a und 3 b erübrigt sich ein Nachweis, wenn die dort angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Tabelle 3 — Höchstzulässige Raumtemperaturen in °C, die im Winter im Mittel nicht überschritten werden dürfen, damit bei einschaligen Dächern mit Dachschalungen aus Holzspan- oder Bau-Furnierplatten und mindestens zweilagiger Dachhaut — ohne zusätzliche Wärmedämmschichten — an der Unterseite kein Tauwasser auftritt und im Innern der Holzwerkstoffplatten durch Dampfdiffusion etwa auftretendes Tauwasser in den zulässigen Grenzen bleibt (vgl. Anhang). Zwischenwerte können geradlinig eingeschaltet werden.

Tabelle 3a — **Holzspanplatten mit Wärmeleitzahlen $\lambda \leq 0{,}10$ kcal/mhgrd.**

| Plattendicke mm | | 32 | | 36 | | 39 | | 45 | | 63 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wasserdampfdiffusionswiderstandsfaktor μ d. Platte | | ≧25 | ≧50 | ≧25 | ≧50 | ≧25 | ≧50 | ≧25 | ≧50 | ≧25 |
| rel. Feuchtigkeit der Raumluft % φ | 50 | 12 | 19 | 13 | 21 | 15 | 23 | 16 | 25 | 25 |
| | 60 | 9 | 12 | 11 | 14 | 12 | 16 | 13 | 18 | 25 |
| | 70 | 4 | | 6 | | 7 | | 9 | | 16 |

Tabelle 3b — **Holzspan- und Bau-Furnierplatten mit Wärmeleitzahlen $\lambda > 0{,}10 \leq 0{,}12$ kcal/mhgrd.**

| Plattendicke mm | | 19 | 22 | 25 | 28 | 32 | | 36 | | 39 | | 45 | | 63 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wasserdampfdiffusionswiderstandsfaktor μ der Platte | | | ≧25 | | | ≧25 | ≧50 | ≧25 | ≧50 | ≧25 | ≧50 | ≧25 | ≧50 | ≧25 |
| rel. Feuchtigkeit der Raumluft % φ | 50 | 8 | 10 | 12 | 14 | 14 | 17 | 15 | 18 | 15 | 20 | 17 | 22 | 25 |
| | 60 | 3 | 4 | 5 | 7 | 9 | | 11 | | 12 | | 14 | | 24 |
| | 70 | −3 | 0 | 1 | 2 | 2 | | 3 | | 4 | | 6 | | 13 |

Liegen die Raumtemperaturen höher als angegeben, dann sind zusätzliche Maßnahmen, z. B. eine besondere Wärmedämmschicht, erforderlich.

4.2.2 Zweischaliges belüftetes Dach (Kaltdach)
Ein Nachweis der Unschädlichkeit der Wasserdampfdiffusion in der Dachschalung (Holzspan- bzw. Bau-Furnierplatten) erübrigt sich, wenn der Lufthohlraum des zweischaligen Daches ausreichend belüftet ist[4]).

4.3 Schutz gegen Feuchtigkeit durch Witterungseinflüsse

4.3.1 Die Platten sind während des Transportes und der Lagerung auf der Baustelle gegen Nässe und Erdberührung zu schützen.

4.3.2 Zum Schutz gegen Niederschläge sind etwaige Wärmedämmschichten und die Dachhaut umgehend nach Verlegen der Dachplatten aufzubringen. Die Dachhaut ist so auszubilden, daß schädliche Dehnungen und Blasenbildungen vermieden werden, z. B. durch Anordnung einer Entspannungsschicht unter der Dachpappe.

4.4 Holzschutz

4.4.1 Für den baulichen und chemischen Holzschutz gilt DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau — sinngemäß. Wegen des Einbringverfahrens des vorbeugenden chemischen Holzschutzmittels vgl. Abschnitt 2.1.

4.4.2 Holzschutzmittel müssen für die betreffende Platten- und Herstellungsart geeignet sein; auf ihre Verträglichkeit mit den Bindemitteln der Holzwerkstoffplatten ist zu achten[5]).

[4]) Nach den derzeitigen Erkenntnissen kann eine ausreichende Belüftung angenommen werden, wenn der freie Querschnitt der Zu- und Abluftöffnungen je 2‰ der Grundfläche des Lufthohlraumes beträgt. Zu- und Abluftöffnungen sind nach lüftungstechnischen Gesichtspunkten anzuordnen.
Die Beurteilung der unteren Schale des zweischaligen belüfteten Daches ist nicht Bestandteil dieser „Vorläufigen Richtlinien".

[5]) Der Nachweis kann durch ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung, 1 Berlin 45, Unter den Eichen 87, erbracht werden.

4.4.3 Es dürfen nur Holzschutzmittel verwendet werden, für die ein Prüfzeichen[6]) erteilt ist.

**4.5 Brandschutz**

4.5.1 Eine Dachhaut aus mehrlagiger, genormter Dachpappe auf Holzspan- oder Bau-Furnierplatten gilt entsprechend DIN 4102, Blatt 4, als harte Bedachung.

4.5.2 Soweit nach bauaufsichtlichen Vorschriften im Einzelfall eine feuerhemmende Dachkonstruktion (F 30 bzw. F 60) oder schwerentflammbare Baustoffe gefordert werden, sind diese Eigenschaften durch das Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfstelle (F 30, F 60) oder durch einen Prüfbescheid[7]) nachzuweisen.

Anhang: Wasserdampfdiffusion

Für die Beurteilung der infolge Wasserdampfdiffusion in einschaligen Dächern (s. Abschnitt 4.2.1) etwa auftretenden Tauwasserbildung gilt folgendes:

1. Verfahren

Die Untersuchung ist nach dem Verfahren von Glaser durchzuführen (s. Glaser, H.: Grafisches Verfahren zur Untersuchung von Diffusionsvorgängen, Kältetechnik 11/1959, S. 345 bis 349, und Cammerer, J. S.: Die Wärme- und Kältetechnik in der Industrie, Berlin 1962, Springer-Verlag, S. 70 ff).

Anwendung der Berechnungsverfahren s. auch „Berichte aus der Bauforschung", Heft 51: Wasserdampfdurchlässigkeit und Feuchtigkeitsverteilung bei Baustoffen und Bauteilen, Caemmerer: Berechnung der Wasserdampfdurchlässigkeit und Bemessung des Feuchtigkeitsschutzes von Bauteilen.

2. Grundlagen

Es sind folgende Werte zugrunde zu legen:

2.1 Winterverhältnisse

Innenraumklima wie vorhanden. Bei Räumen mit ähnlicher Nutzung, wie Wohn- und Büroräume, kann die Innenraumtemperatur $t_i$ mit + 20° C, die rel. Luftfeuchtigkeit $\varphi$ mit 50% angenommen werden.

Außenklima:

$t_a = -10°$ C; $\varphi = 80\%$

Dauer:
60 Tage (1440 Stunden).

2.2 Sommerverhältnisse

Innenraumklima wie vorhanden. Bei Räumen mit ähnlicher Nutzung, wie Wohn- und Büroräume, ist zu rechnen mit:

$t_i = +12°$ C; $\varphi = 70\%$.

Außenklima: $t_a = +12°$ C; $\varphi = 70\%$

Oberflächentemperatur der Dächer: $\delta_a = +20°$ C

Innerhalb der Tauwasserzone: $\varphi = 100\%$

Dauer: 90 Tage (2160 Stunden).

2.3 Die innere Wärmeübergangszahl $\alpha_i$ ist mit 5, die äußere Wärmeübergangszahl $\alpha_a$ ist mit 20 kcal/m²hgrd anzunehmen.

2.4 Baustoffkennwerte

| Plattenart | Rohdichte[4]) (darrtrocken) kg/m³ | Rechenwert der Wärmeleitfähigkeit kcal/mhgrd |
|---|---|---|
| Holzspanplatten nach DIN 68 761 Blatt 3 | 300 | 0,075 |
| | 400 | 0,085 |
| | 500 | 0,10 |
| | 600 | 0,11 |
| | 700 | 0,12 |
| Bau-Furnierplatten nach DIN 68 705 Blatt 3 | | 0,12 |

[4]) Zwischenwerte sind geradlinig einzuschalten.

Für den Wasserdampfdiffusions-Widerstandsfaktor sind die für die jeweilige Plattenart durch Prüfzeugnis nachgewiesenen Werte zu verwenden[5]).

3. Anforderungen

3.1 Tauwasserbildung in der Konstruktion soll nach Möglichkeit vermieden werden.

3.2 Wenn Tauwasser auftritt, darf die Erhöhung des Feuchtigkeitsgehaltes der Baustoffe in den betreffenden Schichten den Wärmeschutz — soweit ein solcher gefordert ist — nicht so weit verhindern, daß er unter den geforderten Wert sinkt.

3.3 Die insgesamt anfallende Tauwassermenge darf nicht mehr als 500 g/m² betragen.

3.4 Bildet sich innerhalb der Holzwerkstoffplatten Tauwasser, dann darf sich deren Feuchtigkeitsgehalt um nicht mehr als 3 Gew.-% erhöhen.

3.5 Während der Sommerperiode muß das im Winter angefallene Tauwasser austrocknen können.

---

[6]) Prüfausschuß für Holzschutzmittel beim Ländersachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten, 2101 Meckelfeld über Hamburg-Harburg, Höpenstr. 75a.

[7]) Prüfausschuß für schwer entflammbare Stoffe im Bauwesen beim Ländersachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten 7 Stuttgart 1, Schottstr. 42.

[5]) Für die Prüfung kommen in Betracht:

Bundesanstalt für Materialprüfung, 1 Berlin 45, Unter den Eichen 87

Forschungsinstitut für Wärmeschutz e. V. München, 8032 Gräfelfing, Lochhamer Schlag 4

Institut für Techn. Physik der Fraunhofer Gesellschaft, 7 Stuttgart-Degerloch, Königsstraße 74

Institut für Heizungs- u. Trocknungstechnik der TH Darmstadt, 61 Darmstadt, Magdalenenstr. 16

**297**

**Änderung der Grenze zwischen der Stadt Dieburg und der Gemeinde Semd im Kreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt**

Die Hessische Landesregierung hat am 12. Februar 1968 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Semd werden ausgemeindet und in das Gebiet der Stadt Dieburg eingemeindet:

Flur 10, Flurstücke 1/4 0,3206 ha, 1/5 1,3395 ha, 1/6 22,5330 Hektar, 1/7 1,1428 ha, insgesamt: 25,3359 ha.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 16. 2. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 08 — 51/68

*StAnz. 10/1968 S. 374*

**298**

**Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Birkenbringhausen und Wiesenfeld, Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel**

Die Hessische Landesregierung hat am 12. Februar 1968 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Birkenbringhausen werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Wiesenfeld eingemeindet:
Gemarkung Oberförsterei Wolkersdorf, Flur 1, Flurstücke 162 1 1,0665 ha, 164 28 3,8091 ha, insgesamt: 4,8756 Hektar.

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Wiesenfeld wird ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Birkenbringhausen eingemeindet:
Flur 2, Flurstück 125 84 2,4180 ha.
Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 19. 2. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 08 — 55/68

*StAnz. 10/1968 S. 374*

**299**

**Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln**

hier: Widerruf einer Zulassung für Löschpulver

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 5. Februar 1968 — III B 3 — 32.43.2 — 3504/67 — mitgeteilt, daß das für die Firma W. Biesterfeld & Co., 8016 Feldkirchen bei München, unter der Zulassungs-Kenn-Nr. PL 1 66 zugelassene Spezial-Löschpulver WEBCO 66 bei einer Wiederholungsprüfung den Anforderungen nicht genügt hat und er deshalb mit Wirkung vom 2. 1. 1968 die Zulassung für seine Herstellung und seinen Vertrieb widerrufen hat.

Soweit die Bereithaltung zugelassener Löschgeräte durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung vorgeschrieben ist, werden auch Löschgeräte, die mit diesem Spezial-Löschpulver gefüllt sind, von diesem Widerruf betroffen.

Die Zulassung des Spezial-Löschpulvers ist im StAnz. 1966 Seite 1378 Ziff. 1017 veröffentlicht; sie ist dort zu streichen.

Wiesbaden, 15. 2. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**
VIII 83 — 65 f — 02 — 3
*StAnz. 10/1968 S. 375*

**300**

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Dietkirchen, Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Dietkirchen im Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In von Silber und Grün gespaltenem Schild eine Linde mit Bodenstück in verwechselten Farben."

Wiesbaden, 20. 2. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 06 — 28/68
*StAnz. 10/1968 S. 375*

**301**

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wallbach im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Wallbach im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Silber ein rotes, mit silbernen Ringen belegtes Schrägkreuz, im oberen Winkel eine rote Rose mit goldenem Butzen und grünen Kelchblättern, im unteren ein grünes Dreiblatt."

Wiesbaden, 20. 2. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 06 — 28/68
*StAnz. 10/1968 S. 375*

**302**

**Fahrpreisbeihilfe für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet**

Bezug: Meine Erlasse vom 27. Juli 1962 (StAnz. S. 1098 ff.) und 25. März 1964 (StAnz. S. 481)

Die nach meinen Erlassen vom 27. Juli 1962 und 25. März 1964 für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet vorgesehene Fahrpreisbeihilfe wird auch im Rechnungsjahr 1968 gewährt. Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1968 bei Kap. 03 44 — 301 veranschlagt. Sie werden durch besonderen Erlaß zugewiesen.

Wiesbaden, 12. 2. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**
**als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen**
Az.: VI A 5 58 b 02/01 — 34
*StAnz. 10/1968 S. 375*

## Der Hessische Minister der Finanzen

**303**

**Anpassung der festen Gehälter der Bühnenmitglieder und der Bühnentechniker — Zweiter Tarifvertrag vom 16. Januar 1968 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966 —**

Bezug: Mein Erlaß vom 3. August 1967 — P 2122 A — 37 — I B 3 (StAnz. S. 1060)

In Vollzug des § 2 Abs. 1 des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966 hat der Deutsche Bühnenverein im Hinblick auf den am 1. Januar 1968 in Kraft getretenen Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. Dezember 1967 mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen am 16. Januar 1968 den Zweiten Tarifvertrag zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vereinbart. Der Tarifvertrag ist am 1. Januar 1968 in Kraft getreten. Da die Voraussetzungen des § 3 TV bei den staatlichen Theatern nicht vorliegen, ist der Tarifvertrag von diesen anzuwenden.

Die festen Gehälter sind nach § 1 des Durchführungstarifvertrages mit Wirkung vom vorgenannten Zeitpunkt um 2,8 v. H. zu erhöhen, soweit nicht Ausnahmen von der Anpassung nach § 2 Abs. 2 und 3 Anpassungsrahmentarifvertrag vorliegen. Sich bei der Berechnung der Erhöhungsbeträge ergebende Pfennigbeträge werden bis zu 49 Pf auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

Zu den Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 und 3 a. a. O. verweise ich auf die Erläuterungen des Deutschen Bühnenvereins, die den Theatern mit dessen Schreiben vom 24. Juni 1966 — U 42 66 — zugegangen sind. Von weiteren Hinweisen sehe ich deshalb ab. Soweit sich in einzelnen Fällen Schwierigkeiten bei der Entscheidung ergeben, ob ein Mitglied von der Anpassung ausgenommen ist, bitte ich um unverzügliche Mitteilung des Sachverhalts.

In die Anpassung nach dem Tarifvertrag vom 16. Januar 1968 sind auch die Solotänzerinnen und Solotänzer einzubeziehen, die von den Theatern auf der Grundlage des Normalvertrages — Chor und Tanz beschäftigt werden.

Die durch die Anpassung der festen Gehälter bedingten Mehrausgaben können im laufenden Rechnungsjahr — soweit erforderlich — überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Wiesbaden, 16. 2. 1968

**Der Hessische Minister der Finanzen**
P 2122 A — 37 — I B 3
*StAnz. 10/1968 S. 375*

*

**2. Durchführungstarifvertrag vom 16. Januar 1968 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits, wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Die festen Gehälter der in § 1 des Anpassungsrahmentarifvertrages genannten Personen werden um 2,8 vom Hundert erhöht.

§ 2

§ 1 gilt nicht für die nach § 2 Abs. 2 und 3 des Anpassungsrahmentarifvertrages ausgenommenen Personen.

§ 3

(1) § 1 gilt nicht für die Bühnen, die am 1. Januar 1968 die Bezüge der Mehrzahl ihrer nicht unter die tariflichen Regelungen des Deutschen Bühnenvereins fallenden Bediensteten nicht nach Maßgabe der am 1. Januar 1968 in Kraft getretenen Vergütungs- bzw. Lohntarifverträge des öffentlichen Dienstes erhöht haben.

(2) Absatz 1 tritt für eine nach dieser Vorschrift ausgenommene Bühne zu dem Zeitpunkt außer Kraft, von dem an die Bezüge der Mehrzahl ihrer nicht unter die tariflichen Regelungen des Deutschen Bühnenvereins fallenden Bediensteten erhöht werden.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Köln, 16. 1. 1968

Für den Deutschen Bühnenverein
gez. Unterschrift

Für die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen
gez. Unterschriften

**304**

**Grunderwerbsteuer;**

hier: Steuerliche Beurteilung der Dorfgemeinschaftshäuser und Bürgerhäuser

Bezug: Erlaß vom 14. Dezember 1964 — S 4545 — 61 — II/42 —

Um eine einheitliche Handhabung meines Bezugserlasses (veröffentlicht in StAnz. 1965 S. 94) zu gewährleisten, bitte ich, im 4. Absatz, letzter Satz, die Worte: „Der Billigkeitserlaß" durch die Worte: „Eine endgültige Steuerbefreiung" zu ersetzen.

Wiesbaden, 9. 2. 1968

**Der Hessische Minister der Finanzen**
Az. S 4506 A — 15 — II A 42
*StAnz. 10/1968 S. 376*

**305**

**Neuer Fernsprechanschluß des Katasteramts Darmstadt**

Das Katasteramt Darmstadt ist ab sofort ausschließlich über die Fernsprechanlage des Regierungspräsidenten in Darmstadt unter der Sammelnummer 121 zu erreichen.

Wiesbaden, 15. 2. 1968

**Der Hessische Minister der Finanzen**
VV 2903 B — 77 — I A 21
*StAnz. 10/1968 S. 376*

**306**

**Nichtanrechnung der Rentenerhöhungsbeträge nach dem Zehnten Rentenanpassungsgesetz — 10. RAG — vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1343) bei den Zusatzrenten (Rentenzuschüssen) nach**

**a) der VO über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess. RegBl. 1930 S. 11),**

**b) den Rentenzuschußordnungen für Arbeiter und Angestellte der früheren Bezirkskommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden bzw. den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden**

Bezug: Mein Erlaß vom 30. Januar 1967 — P 2174 A (H) — 248 — I B 32 — / P 2174 A — 271 — I B 32 — (nicht veröffentlicht)

Ich bin damit einverstanden, daß in sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 1 des 10. RAG vom 22. Dezember 1967 wie bisher von der Berücksichtigung der für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1968 zustehenden Rentenerhöhungsbeträge bei der Berechnung der Leistungen nach den obengenannten Vorschriften abgesehen wird.

Vom 1. Juni 1968 an sind die erhöhten Renten zu berücksichtigen. Anzurechnen ist der volle — also nicht der um den Krankenversicherungsbeitrag gekürzte — Rentenbetrag. Ich bitte, dies zur Vermeidung von Überzahlungen sicherzustellen und in den Bescheiden an die Versorgungsberechtigten auf die bundesgesetzliche Regelung Bezug zu nehmen.

Wiesbaden, 16. 2. 1968

**Der Hessische Minister der Finanzen**
P 2174 A (H) — 248 — I B 32 / P 2174 A — 271 — I B 32
*StAnz. 10/1968 S. 376*

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

**307**

**Bau und Betrieb einer Gasanschlußleitung im Raum Massenheim, Wicker und Flörsheim (Main-Taunus-Kreis)**

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) und des § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Ruhrgas AG, Essen, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in den Gemeinden Massenheim, Wicker und Flörsheim, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Massenheim nach Flörsheim im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das Preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 211) Anwendung.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 28. Februar 1969 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 12. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**
II c 1 — 921.013.006
In Vertretung:
gez. Dr. Härtl
*StAnz. 10/1968 S. 376*

**308**

**Aufstufung einer im Zuge der Kreisstraße 8 gelegenen Gemeindestraße und Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 8 in der Gemarkung Oberelsungen, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die bei km 4,714 der Landesstraße 3214 abzweigende und bei km 0,167 der Kreisstraße 8 einmündende Gemeindestraße in der Gemarkung Oberelsungen, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel,

von km 0,054 neu (= km 4,714 der L 3214)
bis km 0,170 neu (= km 0,167 alt) = 0,116 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie wird mit Wirkung vom 1. April 1968 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 8 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Wolfhagen über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Kreisstraße 8

von km 0,003 alt (= km 4,940 der L 3214)
bis km 0,167 alt (= km 0,170 neu) = 0,164 km,

von km 0,005 alt (= km 0,230 neu)
bis km 0,141 alt (= km 0,330 neu) = 0,136 km

verlieren mit Ablauf des 31. März 1968 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie werden mit Wirkung vom 1. April 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Oberelsungen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
*StAnz. 10/1968 S. 376*

**309**

**Aufstufung der Gemeindestraße „Neue Straße" zur Kreisstraße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 40 in der Gemarkung Hommershausen, Kreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die in der Gemarkung Hommershausen, Kreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, verlaufende Gemeindestraße „Neue Straße"

von km 4,417 neu = alt
bis km 6,290 neu (= km 5,520 alt) = 1,873 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 40 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Frankenberg über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

2. Die Teilstrecke der Kreisstraße 40

von km 4,417 alt = neu
bis km 5,520 alt (= km 6,290 neu) = 1,103 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1968 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Hommershausen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
*StAnz. 10/1968 S. 377*

**310**

**Widmung der im Zuge der Landesstraße 3224 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3224 in der Ortslage Sippershausen, Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3224 in der Ortslage Sippershausen, Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 7,222 neu = alt
bis km 7,281 neu (= km 7,319 alt) = 0,059 km

und die im Zuge der Landesstraße 3428 neugebaute Strecke

von km 3,503 neu
bis km 3,513 neu (= km 7,263 d. L 3224 neu) = 0,010 km

werden mit Wirkung vom 1. April 1968 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3224 bzw. der Landesstraße 3428 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. a) Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3224

von km 7,267 alt (= km 3,437 d. L 3428 alt)
bis km 7,302 alt (= km 0,003 der K 31) = 0,035 km

verliert mit Ablauf des 31. März 1968 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. April 1968 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 31 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Fritzlar-Homberg über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

b) Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3224

von km 7,221 alt bis km 7,257 alt = 0,036 km
von km 7,302 alt bis km 7,319 alt = 0,017 km

werden mit Wirkung vom 1. April 1968 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

c) Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3224

von km 7,257 alt bis km 7,267 alt = 0,010 km

wird mit folgender Kilometrierung Bestandteil der Landesstraße 3428

von km 3,497 bis km 3,503.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
*StAnz. 10/1968 S. 377*

**311**

**Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 13 in der Ortslage Udenborn, Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel**

Die in der Ortslage Udenborn, Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel, verlaufende Teilstrecke der Kreisstraße 13

von km 2,512 alt (= km 3,653 der L 3223)
bis km 2,743 alt = 0,231 km

verliert mit Ablauf des 31. März 1968 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. April 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Udenborn über (§§ 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
*StAnz. 10/1968 S. 377*

**312**

**Widmung der im Zuge der Landesstraße 3277 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3277 in der Gemarkung Wallrabenstein, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3277 in der Gemarkung Wallrabenstein, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebaute Straße

von km 1,871 neu = alt
bis km 3,023 neu (= km 3,417 alt) = 1,152 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1968 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3277 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3277

von km 3,100 alt
bis km 3,417 alt (= km 3,023 neu) = 0,317 km

verliert mit Ablauf des 31. Mai 1968 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Wallrabenstein über (§ 43 HStrG).

3. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3277

von km 1,892 alt = neu
bis km 3,100 alt = 1,208 km

soll, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht, mit Wirkung vom 1. Juni 1968 eingezogen werden (§ 6 Abs. 1 HStrG). Das Einziehungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ist eingeleitet.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
*StAnz. 10/1968 S. 378*

**313**

**Widmung der im Zuge der Landesstraße 3046 neugebauten Straße und Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3046 in der Gemarkung bzw. Ortslage Odersberg, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3046 in der Gemarkung Odersberg, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebaute Straße

von km 14,889 neu (= km 7,341 der L 3044)
bis km 15,455 neu (= km 0,526 alt) = 0,566 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3046 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3046

von km 0,003 alt (= km 7,065 der L 3044)
bis km 0,526 alt (= km 15,455 neu) = 0,523 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1967 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Odersberg über (§§ 41, 43 HStrG).

3. Die vorgesehene Umstufung wurde der Gemeinde Odersberg am 9. Dezember 1966 angekündigt (§ 5 Abs. 4 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 15. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
*StAnz. 10/1968 S. 378*

**314**

**Aufstufung der im Zuge der Landesstraße 3071 gelegenen Gemeindestraße (Schulstraße) und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3071 in der Ortslage Groß-Felda, Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Der im Zuge der Landesstraße 3071 in der Ortslage Groß-Felda, Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt, verlaufende Straßenzug, bestehend aus der Gemeindestraße (Schulstraße)

von km 14,209 neu (= km 0,035 der K 126)
bis km 14,499 neu (= km 14,504 alt) = 0,290 km

und der Teilstrecke der Kreisstraße 126

von km 14,174 neu = alt
bis km 14,209 neu = 0,035 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Er wird mit Wirkung vom 1. April 1968 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3071 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3071

von km 14,174 alt = neu
bis km 14,504 alt (= km 14,499 neu) = 0,330 km

verliert mit Ablauf des 31. März 1968 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird wie folgt abgestuft:

a) Die Teilstrecke

von km 14,174 alt = neu
bis km 14,371 alt (= km 0,003 der K 125) = 0,197 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1968 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 125 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen.

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Alsfeld über.

b) Die Teilstrecke

von km 14,371 alt
bis km 14,504 alt (= km 14,499 neu) = 0,133 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Groß-Felda über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
*StAnz. 10/1968 S. 378*

**315**

**Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße H 302 in der Ortslage Werleshausen, Landkreis Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel**

Die in der Ortslage Werleshausen, Landkreis Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel, verlaufende Teilstrecke der Landesstraße H 302

von km 0,003 (= km 5,325 der B 27)
bis km 0,399 = 0,396 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie wird mit Wirkung vom 1. April 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Werleshausen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
*StAnz. 10/1968 S. 379*

**316**

**Aufstufung einer Gemeindestraße zwischen der Bundesstraße 276 und Mauswinkel in den Gemarkungen Wüstwillenroth und Mauswinkel, Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Die Gemeindestraße zwischen der Bundesstraße 276 und Mauswinkel in den Gemarkungen Wüstwillenroth und Mauswinkel, Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden,

von km 0,003 (= km 30,275 der B 276)
bis km 3,377 (= km 1,946 der K 918) = 3,374 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßenverkehrsgesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Kreisstraße 912 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Gelnhausen über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt (Main), Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
*StAnz. 10/1968 S. 379*

**317**

**Erster Nachtrag zu dem Tarif für die Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover, soweit die Fähren in Niedersachsen und Hessen liegen, vom 10. August 1964 (StAnz. vom 23. November 1964 S. 1411)**

Den folgenden Nachtrag zu dem in meinem Auftrag von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover festgesetzten Tarif für die Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover, soweit die Fähren in Niedersachsen und Hessen liegen, vom 10. August 1964 mache ich nachstehend bekannt.

Wiesbaden, 15. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**
III a 1 — 66 o 12
*StAnz. 10/1968 S. 379*

*

**Nachtrag zu dem Tarif für die Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover, soweit die Fähren in Niedersachsen und Hessen liegen, vom 10. August 1964.**

1. Bei Abschnitt 8 Ziffer 1 wird der nachstehende Satz als zweiter Absatz eingefügt:
   In den in diesem Tarif ausgewiesenen Entgelten ist Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten.
2. Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
3. Dieser Nachtrag ist festgesetzt

   für das Land Niedersachsen
   im Auftrag des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr,

   für das Land Hessen
   im Auftrag des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr.

Hannover, 9. 1. 1968

**Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover**
25 24 — 12
gez. Korsmeier

**318**

## Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

**Altenerholungshilfe;**

hier: I. Neue „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen (Altenerholungshilfe)" vom 24. Januar 1968,

II. Gewährung von Landeszuschüssen für das Rechnungsjahr 1968

Bezug: „Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen (Altenerholungshilfe)" vom 28. 12. 1964 (StAnz. 1965 S. 129) in der Fassung meines Erlasses vom 31. 1. 1966 (StAnz. Seite 313)

I.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 treten an die Stelle der Richtlinien vom 28. Dezember 1964 die als Anlage abgedruckten Richtlinien vom 24. Januar 1968.

Ich bitte, dabei insbesondere folgendes zu beachten:

1. Nach Nummer 7 der Richtlinien vom 24. Januar 1968 erhalten Altenerholungshilfe nur Personen, deren monatliches Nettoeinkommen bei Alleinstehenden 350 DM und bei Ehepaaren 500 DM nicht übersteigt. Diese Beträge erhöhen sich wie seither um den Betrag der tatsächlichen Wohnungsmiete. Die Einkommensgrenze ist damit gegenüber der Regelung in Nummer 5 der Richtlinien vom 28. Dezember 1964 um jeweils 50 DM erhöht worden.

2. Nach Nummer 12 der Richtlinien vom 24. Januar 1968 sind künftig die Bewilligungsbescheide über die Gewährung der Landeszuschüsse im Rahmen der von mir nach Nummer 11 der genannten Richtlinien festgesetzten Schlüsselbeträge von Ihnen zu erteilen. Sie sollen dem anliegenden Musterentwurf entsprechen.

3. Nach Abschluß des Bewilligungsverfahrens ist mir von Ihnen eine Aufstellung zu übersenden, aus der hervorgehen

— die von den Sozialhilfeträgern in den Gesamtanträgen beantragten Landeszuschüsse,
— die von den Sozialhilfeträgern in den Gesamtanträgen genannte Gesamtanzahl der Teilnehmer an der Altenerholungshilfe,
— die den Sozialhilfeträgern von Ihnen bewilligten Landeszuschüsse.

4. Eine Ausfertigung der Ihnen nach Nummer 14 der Richtlinien vom 24. Januar 1968 in dreifacher Ausfertigung vorzulegenden Gesamtverwendungsnachweise ist von Ihnen dem Bericht nach Nummer 16 der genannten Richtlinien beizufügen. Dies gilt bereits für die Gesamtverwendungsnachweise, die über die Verwendung der für das Rechnungsjahr 1967 gewährten Landeszuschüsse zu führen sind.

II.

Nach Nummer 11 der Richtlinien vom 24. Januar 1968 gebe ich nachstehend die für den Bereich der örtlichen Sozialhilfeträger im Rechnungsjahr 1968 vorgesehenen Zuschußbeträge bekannt:

| | | |
|---|---|---|
| **Regierungsbezirk Darmstadt** | | |
| Stadt Darmstadt | 30 100 DM | |
| Stadt Gießen | 12 600 DM | |
| Stadt Offenbach | 23 800 DM | |
| Landkreis Alsfeld | 11 200 DM | |
| Landkreis Bergstraße | 30 100 DM | |
| Landkreis Büdingen | 14 700 DM | |
| Landkreis Darmstadt | 19 600 DM | |
| Landkreis Dieburg | 14 700 DM | |
| Landkreis Erbach | 12 600 DM | |
| Landkreis Friedberg | 25 200 DM | |
| Landkreis Gießen | 18 200 DM | |
| Landkreis Groß-Gerau | 25 200 DM | |
| Landkreis Lauterbach | 9 100 DM | |
| Landkreis Offenbach | 32 200 DM | 279 300 DM |
| **Regierungsbezirk Kassel** | | |
| Stadt Fulda | 10 500 DM | |
| Stadt Kassel | 44 100 DM | |
| Stadt Marburg | 9 100 DM | |
| Landkreis Eschwege | 12 600 DM | |
| Landkreis Frankenberg | 8 400 DM | |
| Landkreis Fritzlar-Homberg | 13 300 DM | |
| Landkreis Fulda | 15 400 DM | |
| Landkreis Hersfeld | 13 300 DM | |
| Landkreis Hofgeismar | 11 200 DM | |
| Landkreis Hünfeld | 5 600 DM | |
| Landkreis Kassel | 14 000 DM | |
| Landkreis Marburg | 16 100 DM | |
| Landkreis Melsungen | 8 400 DM | |
| Landkreis Rotenburg | 14 000 DM | |
| Landkreis Waldeck | 16 100 DM | |
| Landkreis Witzenhausen | 9 100 DM | |
| Landkreis Wolfhagen | 6 300 DM | |
| Landkreis Ziegenhain | 9 100 DM | 236 600 DM |
| **Regierungsbezirk Wiesbaden** | | |
| Stadt Frankfurt | 136 500 DM | |
| Stadt Hanau | 11 200 DM | |
| Stadt Wiesbaden | 54 600 DM | |
| Landkreis Biedenkopf | 9 100 DM | |
| Landkreis Dillkreis | 14 000 DM | |
| Landkreis Gelnhausen | 14 000 DM | |
| Landkreis Hanau | 16 100 DM | |
| Landkreis Limburg | 15 400 DM | |
| Landkreis Main-Taunus | 21 000 DM | |
| Landkreis Oberlahn | 11 200 DM | |
| Landkreis Obertaunus | 19 600 DM | |
| Landkreis Rheingau | 11 200 DM | |
| Landkreis Schlüchtern | 7 000 DM | |
| Landkreis Untertaunus | 12 600 DM | |
| Landkreis Usingen | 5 600 DM | |
| Landkreis Wetzlar | 23 100 DM | 382 200 DM |

Die auf die vorstehenden Beträge abzustimmenden Gesamtanträge werden Ihnen gemäß den Nummern 11 und 12 der Richtlinien vom 24. Januar 1968 von den Magistraten der kreisfreien Städte und den Kreisausschüssen der Landkreise nach Koordinierung ihrer Maßnahmen mit denen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege bis zum 15. März 1968 vorgelegt.

Die neuen Richtlinien und die notwendigen Vordrucke (Formblätter AEH 1, AEH 2, AEH 3 und AEH 4) sind beigefügt. Sie sind den Magistraten der kreisfreien Städte und den Kreisausschüssen der Landkreise sowie von diesen den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in ihrem Bereich umgehend zuzuleiten.

Wiesbaden, 24. 1. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 4 — 50 q 1231 — 68

*StAnz. 10/1968 S. 379*

---

## Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen (Altenerholungshilfe)

### Allgemeines

1. Im Rahmen des „Hessischen Sozialplans für alte Menschen" werden Maßnahmen, die der Erholung alter Menschen dienen, von der Hessischen Landesregierung durch die Gewährung von Zuschüssen gefördert. Sie läßt sich dabei von der Überzeugung leiten, daß die Situation der älteren Menschen Maßnahmen erfordert, die über die nach medizinischen Gesichtspunkten durchzuführenden Heil- und Genesungskuren hinausgehen. Alten Menschen, die sich aus eigenen Mitteln Urlaubsreisen oder Erholungsaufenthalte nicht leisten können, soll Gelegenheit zur Erholung und Aufnahme neuer Eindrücke und Kontakte geboten werden. Die Landeszuschüsse werden den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gewährt. Dies geschieht in der Erwartung, daß sie auch eigene Mittel für den weiteren Ausbau der Altenerholungshilfe in Hessen zur Verfügung stellen.

   Für die Gewährung der Landeszuschüsse gelten die folgenden Bestimmungen.

### Art und Höhe der Förderung

2. Altenerholungshilfe nach diesen Richtlinien wird in Form von Erholungsaufenthalten gewährt. Die Dauer eines Erholungsaufenthaltes soll drei Wochen betragen; sie darf zwei Wochen nicht unterschreiten.
3. Für die Altenerholungshilfe können in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Erholungsheime, Pensionen usw. in Anspruch genommen werden. Es kommen nur Einrichtungen in Betracht, deren Eignung durch die Träger der Altenerholungshilfe festgestellt worden ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausstattung und der räumlichen und hygienischen Verhältnisse dieser Einrichtungen. Eine den Bedürfnissen alter Menschen entsprechende Betreuung und Versorgung muß gewährleistet sein.
4. Das Land Hessen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu den Kosten der Altenerholungshilfe einen Zuschuß in Höhe von 7 DM je Teilnehmer und Erholungstag. Dabei gelten An- und Abreisetag als ein Tag. Der Zuschuß wird für höchstens drei Wochen je Erholungsaufenthalt gewährt.

### Personenkreis

5. Altenerholungshilfe wird nur Personen gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz im Lande Hessen haben.
6. An der Altenerholungshilfe nehmen nur Personen teil, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Aus besonderen Gründen können ausnahmsweise auch Personen berücksichtigt werden, die erst das 60. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt auch für die Teilnahme von Ehepaaren, wenn einer der Ehegatten das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
7. Altenerholungshilfe erhalten nur Personen, deren monatliches Nettoeinkommen
   bei Alleinstehenden 350 DM,
   bei Ehepaaren 500 DM
   nicht übersteigt. Die genannten Beträge erhöhen sich um den Betrag der tatsächlichen Wohnungsmiete. Bei Ehepaaren wird das gemeinsame Einkommen auch dann zugrunde gelegt, wenn nur einer der Ehegatten an der Altenerholungshilfe teilnimmt.
8. Die Teilnehmer an der Altenerholungshilfe müssen reisefähig und dürfen nicht pflegebedürftig sein.
9. Bei der Auswahl der Teilnehmer an der Altenerholungshilfe haben die Personen den Vorrang, denen bisher Altenerholungshilfe noch nicht gewährt worden ist.

Die Berücksichtigung von Personen, die bereits an der Altenerholungshilfe teilgenommen haben, ist jedoch bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

Zuständigkeit

10. Träger der Altenerholungshilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise als örtliche Sozialhilfeträger und die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Dabei kommen nur die im Gesamtantrag (Formblatt AEH 2) und im Gesamtverwendungsnachweis (Formblatt AEH 4) genannten Verbände in Betracht.

Verfahren

11. Zu Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres gebe ich die Höhe des für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfeträger vorgesehenen Landeszuschusses bekannt. Die Sozialhilfeträger koordinieren die von ihnen selbst geplanten Maßnahmen der Altenerholungshilfe mit denen aller Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrem Bereich und teilen den vorgesehenen Zuschußbetrag dementsprechend auf.
12. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege reichen den Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses (Formblatt AEH 1) bis zum 15. Februar des jeweiligen Rechnungsjahres bei dem zuständigen Sozialhilfeträger ein. Dieser prüft die Anträge, faßt sie mit seinem eigenen zu einem Gesamtantrag (Formblatt AEH 2) zusammen und legt diesen dem zuständigen Regierungspräsidenten bis zum 15. März des jeweiligen Rechnungsjahres in dreifacher Ausfertigung zur Entscheidung vor. Die Regierungspräsidenten erteilen den Sozialhilfeträgern über die Bewilligung des Landeszuschusses einen schriftlichen Bescheid und überweisen die bewilligten Landesmittel.
13. Zuschußbeträge, die bis zum Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres nicht in Anspruch genommen werden, sind von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege dem zuständigen Sozialhilfeträger bis zum 1. September und von diesem dem zuständigen Regierungspräsidenten bis zum 1. Oktober des jeweiligen Rechnungsjahres zu melden, damit dieser über unverbrauchte Zuschußbeträge rechtzeitig anderweitig disponieren kann. Fehlanzeige ist erforderlich.
14. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege legen den Verwendungsnachweis (Formblatt AEH 3) bis zum 15. Januar des folgenden Rechnungsjahres dem zuständigen Sozialhilfeträger vor. Dieser prüft die Verwendungsnachweise, faßt sie mit seinem eigenen zu einem Gesamtverwendungsnachweis (Formblatt AEH 4) zusammen und legt diesen dem zuständigen Regierungspräsidenten bis zum 15. Februar des folgenden Rechnungsjahres in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung vor. Die Regierungspräsidenten leiten die geprüften Gesamtverwendungsnachweise gemäß Nummer 22 der „Landesrichtlinien zu § 64 a RHO" vom 28. Januar 1954 (StAnz. S. 133) an die zuständige rechnungslegende Kasse weiter.
15. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege teilen dem zuständigen Sozialhilfeträger bei der Vorlage des Verwendungsnachweises ihre Erfahrungen bei der Durchführung der Altenerholungshilfe mit. Der Sozialhilfeträger berichtet zusammenfassend dem zuständigen Regierungspräsidenten bei der Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises. Die Erfahrungsberichte sollen auch Angaben enthalten über die sozialen Verhältnisse der Teilnehmer, die übliche Erholungsdauer, die Höhe der Tagessätze und die Eignung der Erholungseinrichtungen. Eventuelle Vorschläge zur Fortentwicklung der Altenerholungshilfe und dieser Richtlinien sind ebenfalls dort aufzunehmen.
16. Bis zum 15. März des folgenden Rechnungsjahres berichten mir die Regierungspräsidenten die kreisweise aufgeschlüsselten Zahlen der bewilligten Landeszuschüsse und der Teilnehmer an der Altenerholungshilfe, das Ergebnis der Prüfung der Gesamtverwendungsnachweise und die wesentlichen Einzelheiten der Erfahrungsberichte.

Schlußbestimmungen

17. Ich behalte mir vor, im Rahmen des allgemeinen Haushaltsrechts in Ausnahmefällen von diesen Richtlinien abzuweichen.
18. Diese Richtlinien gelten ab 1. Januar 1968. Zum gleichen Zeitpunkt werden hiermit die Richtlinien vom 28. Dezember 1964 (StAnz. 1965 S. 129) in der Fassung meines Erlasses vom 31. Januar 1966 (StAnz. S. 313) aufgehoben.

Wiesbaden, 24. 1. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 4 — 50 q 1201

*StAnz. 10/1968 S. 379*

*

Anlagen
Formblatt AEH 1
(Nr. 12 der Richtlinien)

.....
(Verband der freien Wohlfahrtspflege
— Anschrift, Bankkonto, Telefon —)

**Antrag**
(In einfacher Ausfertigung einreichen!)

1. Nach Nummer 12 Satz 1 der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen (Altenerholungshilfe)" vom 24. Januar 1968 wird für das Rechnungsjahr ..... ein Landeszuschuß in Höhe von
DM .....
zur Durchführung der umseitig genannten Erholungsmaßnahmen beantragt.

2. Die Anerkennung und Beachtung der in Nummer 1 dieses Antrages genannten Richtlinien und der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a RHO" — Anlage 2 zu den „Landesrichtlinien zu § 64 a RHO" vom 28. Januar 1954 (StAnz. S. 133) — wird hiermit ausdrücklich bestätigt. Die über den beantragten Landeszuschuß hinausgehenden Kosten der Erholungsmaßnahmen sind gedeckt.

....., den.....

(Stempel)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

An den
Magistrat der Stadt/Kreisausschuß des Landkreises
— Sozialamt —

.....

**Rückseite zu Formblatt AEH 1** (Nr. 12 der Richtlinien)

| Lfd. Nr. | Anzahl der Teilnehmer | Anzahl der Erholungstage | Gesamtkosten DM | Finanzierung: Mittel des Verbandes DM | Zuschuß des Landes DM | Zuschuß der Gemeinde, des Kreises DM | Etwa von den Teilnehmern geleistete Beträge DM | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 1 | | | | | | | | |
| Etwaiger, über den vereinbarten Teilbetrag des vorgesehenen Landeszuschusses (siehe Nummer 11 der in Nummer 1 dieses Antrages genannten Richtlinien) hinausgehender Mehrbedarf: | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | |

Formblatt AEH 2
(Nr. 12 der Richtlinien)

Stadt/Landkreis

.....

**Gesamtantrag**

(In dreifacher Ausfertigung einreichen!)

1. Nach Nummer 12 Satz 2 der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen (Altenerholungshilfe)" vom 24. Januar 1968 wird für das Rechnungsjahr ..... ein Landeszuschuß in Höhe von

..... DM

zur Durchführung der umseitig genannten Erholungsmaßnahmen beantragt.

2. Für die kommunalen Erholungsmaßnahmen (siehe lfd. 7 der umseitigen Aufstellung) wird die Anerkennung und Beachtung der in Nummer 1 dieses Gesamtantrages genannten Richtlinien und der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a RHO" — Anlage 2 zu den „Landesrichtlinien zu § 64 a RHO" vom 28. Januar 1954 (StAnz. S. 133) — hiermit ausdrücklich bestätigt. Die über den beantragten Landeszuschuß hinausgehenden Kosten dieser Erholungsmaßnahmen sind gedeckt.

Die Anträge der Verbände der freien Wohlfahrtspflege enthalten die gleichen Bestätigungen.

..... , den .....

(Dienststempel)

.....

(Unterschrift)

An den

Herrn Regierungspräsidenten

in .....

Formblatt AEH 2
(Nr. 14 der Richtlinien)

.....

(Verband der freien Wohlfahrtspflege)

**Verwendungsnachweis**

(In einfacher Ausfertigung vorlegen!)

1. Nach Nummer 14 Satz 1 der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen (Altenerholungshilfe)" vom 24. Januar 1968 wird über die Verwendung des für das Rechnungsjahr ..... bewilligten Landeszuschusses der umseitig angegebene Nachweis geführt.

2. Danach ergibt sich

| | Beantragt DM | Erhalten DM | Verbraucht DM | Unverbraucht DM |
|---|---|---|---|---|
| Landeszuschuß | | | | |

Der unverbrauchte Landeszuschuß in Höhe von ..... DM wurde/wird am ..... an die Stadtkasse/Kreiskommunalkasse der Stadt des Landkreises ..... auf das Konto Nr. ..... bei ..... überwiesen.

Die Richtigkeit des vorstehenden Verwendungsnachweis wird hiermit bescheinigt.

..... , den .....

(Stempel)

.....

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuschußempfängers)

3. **Bescheinigung des kommunalen Rechnungsprüfungsamt**

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erbrachte folgendes Ergebnis:

..... , den .....

(Dienststempel)

.....

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

**Rückseite zu Formblatt AEH 2 (Nr. 12 der Richtlinien)**

| Lfd. Nr. | Träger | Anzahl der Teilnehmer | Anzahl der Erholungstage | Gesamtkosten DM | Finanzierung: Mittel des Trägers DM | Zuschuß des Landes DM | Zuschuß der Gemeinde, des Kreises DM | Etwa von den Teilnehmern geleistete Beträge DM | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 1 | Arbeiterwohlfahrt | | | | | | | | |
| 2 | Diakonisches Werk | | | | | | | | |
| 3 | D. Parit. Wohlfahrtsv. | | | | | | | | |
| 4 | D. Rotes Kreuz | | | | | | | | |
| 5 | Caritasverband | | | | | | | | |
| 6 | Landesverb. d. Jüd. Gem. | | | | | | | | |
| — | Zwischensumme | | | | | | | | |
| 7 | Stadt Landkreis | | | | | | | | |
| — | Insgesamt | | | | | | | | |

Etwaiger, über den vorgesehenen Landeszuschuß (siehe Nummer 11 der in Nummer 1 dieses Gesamtantrages genannten Richtlinien) hinausgehender Mehrbedarf:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 8 | | | | | | | | | |

**Rückseite zu Formblatt AEH 3** (Nr. 14 der Richtlinien)

| Lfd. Nr. | Teilnehmer (Name, Geburtsdatum, Wohnort) | a) mtl. Nettoeinkommen b) mtl. Wohnungsmiete DM | Erholungsheim, Pension usw. (Bezeichnung, Anschrift) | Erholungsaufenthalt: Dauer – von – bis | Erholungsaufenthalt: Anzahl der Tage | Gesamtkosten DM | Finanzierung: Mittel des Verbandes DM | Finanzierung: Zuschuß des Landes DM | Finanzierung: Zuschuß der Gemeinde, des Kreises DM | Finanzierung: Etwa v. d. Teilnehmern geleistete Beträge DM | Bemerkungen (evtl. besondere Anlage beifügen) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | | | | | | | | |
| Übertrag / Insgesamt | | | | | | | | | | | |

Formblatt AEH 4
(Nr. 14 der Richtlinien)

Stadt/Landkreis

.....

**Gesamtverwendungsnachweis**

(In dreifacher Ausfertigung vorlegen!)

1. Nach Nummer 14 Satz 2 der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen (Altenerholungshilfe)" vom 24. Januar 1968 wird über die Verwendung des für das Rechnungsjahr ..... bewilligten Landeszuschusses der umseitig angegebene Nachweis geführt.

2. Danach ergibt sich:

| | Beantragt DM | Erhalten DM | Verbraucht DM | Unverbraucht DM |
|---|---|---|---|---|
| Landeszuschuß | | | | |

Der unverbrauchte Landeszuschuß in Höhe von ..... DM wurde/wird am ..... an die Staatskasse in ..... — Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. ..... — überwiesen.

Festgestellt: Sachlich richtig:

..... (Dienststempel) ....., den .....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift des Behördenvorstehers oder seines Vertreters)

**3. Bescheinigung des Rechnungsprüfungsamtes**

Die Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises erbrachte folgendes Ergebnis:

....., den .....
(Dienststempel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

**Musterentwurf**

Der Regierungspräsident
....., den .....
in .....

An den
Magistrat/Kreisausschuß .....
— Sozialamt —
.....

Betr.: Altenerholungshilfe;
hier: Gewährung von Landeszuschüssen für das Rechnungsjahr .....

Bezug: a) Runderlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom — II A 4 — 50 q 1231 — (StAnz. ..... S. .....)
b) Ihr Gesamtantrag vom .....

Unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen (Altenerholungshilfe)" vom 24. Januar 1968 (StAnz. S. .....) und der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a RHO" — Anlage 2 zu den „Landesrichtlinien zu § 64 a RHO" vom 28. Januar 1954 (StAnz. S. 133) — bewillige ich Ihnen auf Ihren obengenannten Antrag für das Rechnungsjahr ..... einen Landeszuschuß in Höhe von ..... DM
(in Worten: ..... Deutsche Mark).

Die Mittel sind zur Durchführung der in Ihrem Gesamtantrag aufgeführten Erholungsmaßnahmen für alte Menschen bestimmt. Soweit dabei Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligt sind, sind ihnen die nach Nummer 11 der obengenannten Richtlinien vereinbarten anteilmäßigen Beträge nach Eingang des Landeszuschusses sogleich zu überweisen, mindestens jedoch entsprechende Abschlagszahlungen zu leisten. Ich bitte, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf die Beachtung der Richtlinien und der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen nochmals besonders hinzuweisen.

Wegen der Meldung der gegebenenfalls nicht in Anspruch genommenen Zuschußbeträge und der Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises (Formblatt AEH 4) und des Erfahrungsberichtes verweise ich auf die Nummern 13 bis 15 der Richtlinien.

Den Landeszuschuß werde ich Ihnen ..... überweisen.

**Rückseite zu Formblatt AEH 4** (Nr. 14 der Richtlinien)

| Lfd. Nr. | Träger | Anzahl der Teilnehmer | Anzahl der Erholungstage | Gesamtkosten DM | Finanzierung: Mittel des Trägers DM | Finanzierung: Zuschuß des Landes DM | Finanzierung: Zuschuß der Gemeinde, des Kreises DM | Finanzierung: Etwa v. d. Teilnehmern geleistete Beträge DM | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 1 | Arbeiterwohlfahrt | | | | | | | | |
| 2 | Diakonisches Werk | | | | | | | | |
| 3 | D. Parit. Wohlfahrtsv. | | | | | | | | |
| 4 | Deutsches Rotes Kreuz | | | | | | | | |
| 5 | Caritasverband | | | | | | | | |
| 6 | Landesverb. d. Jüd. Gem. | | | | | | | | |
| — | Zwischensumme | | | | | | | | |
| 7 | Kreisfreie Stadt/ Landkreis | | | | | | | | |
| — | Insgesamt | | | | | | | | |

**319**

**Hessen-Jugendplan;**

hier: 11. Jahresförderungsplan (Rechnungsjahr 1968)

Bezug: Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan vom 26. 11. 1963, Erlasse vom 27. 11. 1963 (StAnz. S. 1431), vom 15. 1. 1965 (StAnz. S. 180) und vom 29. 12. 1965 (StAnz. 1966 Seite 139)

Die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan in der Fassung meines Erlasses vom 29. 12. 1965 werden wie folgt geändert:

**Teil A**

**Abschnitt II**

In Ziffer (5) sind nach dem Wort „verpflichtet" an Stelle der Worte „eine Beihilfe zurückzuzahlen" die Worte „an das Land unverzüglich einen Ausgleich zu leisten" einzusetzen.

Ziffer (6) erhält folgende Fassung:

„(6) Die Höhe des Ausgleichs richtet sich nach den Bestimmungen des Erlasses des Ministers der Finanzen vom 2. 8. 1966 — H 1000 CC — III A 1 — (StAnz. S. 1116)."

Dem Abschnitt II werden folgende Ziffern (9) und (10) angefügt:

„(9) Beschäftigte von Zuwendungsempfängern dürfen nicht besser gestellt werden, als vergleichbare Landesbedienstete. Die Einstufung der Beschäftigten hat grundsätzlich nach dem BAT zu erfolgen.

Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der für den Landesdienst geltenden Bestimmungen gewährt werden. Soweit hinsichtlich der Reisekostenvergütung eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Hessen getroffen worden ist, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung."

„(10) Bei Zahlungen von Honoraren ist dem für den Sitz des Zuwendungsempfängers zuständigen Finanzamt mitzuteilen, an wen und in welcher Höhe Honorare gezahlt wurden. Gleichzeitig ist das Finanzamt zu bitten, dieses Kontrollmaterial unmittelbar dem für die Besteuerung des Zahlungsempfängers zuständigen Finanzamt weiterzuleiten.

Die Mitteilungen können unterbleiben, wenn

a) die honorierte Leistung erkennbar im Rahmen der regelmäßigen freiberuflichen oder gewerblichen Haupttätigkeit des Honorarempfängers erbracht wird

oder

b) die an eine Person auszuzahlenden Honorare im Einzelfall weniger als 100,— DM und im Kalenderjahr weniger als 300,— DM betragen."

**Abschnitt III**

Es wird folgende neue Ziffer (6) eingefügt:

„(6) Bei der Vergabe der Bauleistungen und Lieferungen sind die Vorschriften der VOB und VOL zu beachten."

Die bisherige Ziffer (6) wird Ziffer (7).

**Teil B**

**Richtlinie Nr. 1:**

**Abschnitt I**

In Ziffer (1) a) werden die Worte „Kindergärten und Kinderhorte" durch das Wort „Kindertagesstätten" ersetzt.

Das Wort „Personalräume" wird durch das Wort „Personalwohnräume" ersetzt.

**Abschnitt II**

In Ziffer (2) b) werden hinter dem Wort „Anlagen" die Worte „zur Gesunderhaltung der Kinder" eingefügt.

Die Ziffer (4) erhält folgende Fassung:

„(4) Spielplätze

a) Beihilfen können in der Regel in Höhe von 50% der Herrichtungs- und Ausstattungskosten gewährt werden.

b) Mit Ausnahme der Anlagen in kreisfreien Städten dürfen die Gesamtkosten eines Spielplatzes höchstens 60 000,— DM (ohne Grundstückskosten) betragen.

c) Generell wird pro Quadratmeter Gesamtanlage ein Pauschalpreis bis höchstens 25,— DM (Anlage, Begrünung, Wege und Geräte) als beihilfefähig anerkannt. Die anteiligen Kosten für die gärtnerische Ausgestaltung dürfen 25% der Gesamtkosten nicht übersteigen."

**Richtlinie Nr. 2:**

**Abschnitt I**

Die Ziffer (2) b) erhält folgende Fassung:

„b) Familienerholungsstätten, Einrichtungen der Ferien- und Urlaubserholung für Kinder und Jugendliche."

**Richtlinie Nr. 3:**

**Abschnitt II**

In Ziffer (1) werden hinter dem Wort „können" die Worte „den Jugendämtern" eingefügt.

In Ziffer (2) a) wird „5,— DM" durch „8,— DM" ersetzt.

In Ziffer (2) b) wird „30,— DM" durch „40,— DM" ersetzt.

Ziffer (2) k) erhält folgende Fassung:

„k) Tonbandgeräte, Plattenspieler, Dia-Projektoren, 8-mm-Filmprojektoren einschließlich der erforderlichen Zusatzgeräte, Sportgeräte, soweit es sich nicht um stationäre Geräte handelt;

Musikinstrumente (Einzelinstrumente); ausgenommen sind solche, die zur Ausstattung von Spielmannszügen, Fanfaren- und Posaunenchören sowie Blasorchestern bestimmt sind."

Ziffer (3) erhält folgende Fassung:

„(3) Förderungswürdig anerkannte Jugendgemeinschaften, die keinem Landesverband angehören und sonstige, vom Jugendamt als förderungswürdig anerkannte jugendpflegerisch tätige Vereinigungen sowie Jugendwohn- und Lehrlingsheime können Landesbeihilfen für die vorgenannten Maßnahmen, soweit bei diesen nicht ausschließlich die Jugendämter als Träger genannt sind, bis zu 25% erhalten. Voraussetzung ist, daß das Jugendamt sich mit mindestens dem gleichen Betrag beteiligt."

**Abschnitt III**

Der Ziffer (1) wird folgender Satz angefügt:

„Von den in Aussicht gestellten Beträgen dürfen nur bis zu 30% für die Maßnahmen gemäß Abschnitt II Ziff. (2) g—l verwendet werden."

**Richtlinie Nr. 4:**

**Abschnitt II Buchstabe B:**

Der Ziffer (1) wird folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen von der Förderung ist die Schulung von Übungsleitern."

In Ziffer (3) a) und b) wird „5,— DM" durch „8,— DM" ersetzt.

In Ziffer (3) c) wird „30,— DM" durch „40,— DM" ersetzt.

**Abschnitt II Buchstabe C:**

In Ziffer (2) a) und b) wird „5,— DM" durch „8,— DM" ersetzt.

In Ziffer (2) c) wird „30,— DM" durch „40,— DM" ersetzt.

**Abschnitt II Buchstabe G:**

Ziffer (3) c) erhält folgende Fassung:

„die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros sowie im Ausland durchgeführt werden, ausgenommen zentrale Lager in den an die Bundesrepublik angrenzenden Ländern."

**Richtlinie Nr. 5:**

**Abschnitt I**

In Ziffer (1) werden hinter dem Wort „insbesondere" die Worte „der offenen Erziehungshilfe und" eingefügt. Hinter Absatz 1 ist als neuer Absatz 2 einzufügen:

„Die Schaffung und Besetzung einer neuen Stelle im Jugendamt im Zuge einer Umorganisation innerhalb der Verwaltung gilt nicht als Neueinstellung im Sinne dieser Richtlinie."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Hinter dem Wort „ausreichende" werden die Worte „Kenntnisse und" eingefügt.

**Abschnitt II**

In Ziffer (1) a) sind nach der Zahl „2" die Worte „als Zuschuß" einzufügen. Das Komma hinter Personalkosten ist durch einen Punkt zu ersetzen und die Worte „und zwar" sind zu streichen.

Hinter „Personalkosten“ ist einzufügen „Personalkosten sind“.

In Ziffer (1) b) sind nach der Zahl „3“ die Worte „als Zuschuß“ einzufügen.

In Ziffer (2) wird der 2. Satz gestrichen.

Ziffer (3) erhält folgende Fassung:

„(3) Anträge auf Beihilfen nach Abschnitt I, Ziffer 1 und 2 können bis zu 5 aufeinanderfolgende Jahre gestellt werden. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Förderung für das gleiche Sachgebiet ist ausgeschlossen.“

**Richtlinie Nr. 6:**

**Abschnitt II**

In Ziffer (1) a) sind hinter dem Wort „Heimerzieher(innen)“ die Worte „in der Regel“ zu streichen.

**Richtlinie Nr. 7:**

In Ziffer (5) Absatz 1 sind die Worte „während der Sommer- und Herbstferien“ durch die Worte „während der Schulferien“ zu ersetzen.

Ziffer (3) 3. Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Maßnahmen sollen in der Regel für den einzelnen Teilnehmer 3 Wochen dauern. Eine Mindestdauer von 2 Wochen darf nicht unterschritten werden. Die Höchstdauer beträgt 4 Wochen.“

Ziffer (6) a) erhält folgende Fassung:

„a) die Erholungsmaßnahmen in Österreich, der Schweiz oder in Südtirol durchgeführt werden.“

**Abschnitt II**

In Ziffer (2) sind hinter dem Wort „Träger“ die Worte „an den einzelnen Maßnahmen“ einzufügen.

**Richtlinie Nr. 8:**

**Abschnitt I**

Ziffer (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Gefördert werden kann die Teilnahme an Erholungsmaßnahmen von Familien, deren Netto-Familieneinkommen pro Person 230,— DM monatlich nicht übersteigt. Außergewöhnliche Belastungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen und zu berücksichtigen.“

Ziffer (2) wird gestrichen. Die Ziffern (3) bis (5) werden Ziffern (2) bis (4).

**Abschnitt II**

Der Ziffer (1) wird angefügt:

„c) anerkannte Familienverbände“.

Ziffer (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Beihilfen können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß

a) die Erholungsmaßnahme von einem der in der Ziffer (1) genannten Träger durchgeführt wird,

b) die Träger sich angemessen an jeder einzelnen Maßnahme beteiligen und

c) die in Anspruch genommene Einrichtung den Grundsätzen des Jugend- und Familienerholungswerkes entspricht.“

**Richtlinie Nr. 9:**

**Abschnitt II**

In Ziffer (2) wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei 6 Teilnehmern und je 10 weiteren Teilnehmern kann für einen über 21 Jahre alten Jugendgruppenleiter bzw. Helfer eine Beihilfe in gleichem Umfang gewährt werden.“

In Ziffer (3) werden die Worte „es wird erwartet“ durch die Worte „Voraussetzung ist“ ersetzt.

Wiesbaden, 31. 1. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
Az.: II B 1 A/1 — 52 u XI — 04

*StAnz. 10/1968 S. 384*

**320**

**Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche;**

hier: Schutzimpfungen

Die praktischen Erfahrungen bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche haben gezeigt, daß neben strengen, zeitmäßig befristeten veterinärpolizeilichen Maßregeln, auf gezieltes Einschalten von Schutzimpfungen als Tilgungs- und Praeventivmaßnahme nicht mehr verzichtet werden kann.

Der weitgehend liberalisierte internationale Handelsverkehr mit Klauentieren sowie Erzeugnisse und Rohstoffen dieser Tiere bedeutet zugleich eine dauernde besondere Maul- und Klauenseuchegefahr im Sinne des § 18 des Viehseuchengesetzes — VG — vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627). Unter Bezugnahme auf § 23 VG sind daher zum Schutze gegen Maul- und Klauenseuche im gegebenen Fall nachstehende Impfungen anzuordnen bzw. durchzuführen:

**I. Impfungen**

1. Schutzimpfungen in Sperrbezirken
(Ringimpfungen)

In Sperrbezirken kann die Impfung sämtlicher Klauentiere mit monovalenter Vaccine durch den Landrat — in kreisfreien Städten durch den Magistrat — angeordnet werden.

Kann keine monovalente Vaccine in ausreichender Menge beschafft werden, sind nur die Schweine mit monovalenter und alle übrigen Klauentiere mit bivalenter — nur ausnahmsweise mit trivalenter — Vaccine zu impfen. Steht überhaupt keine monovalente Vaccine des benötigten Virustypes bereit, sind auch die Schweine bivalent zu vaccinieren.

Die zu verwendende Vaccine muß den zum Impfzeitpunkt aktuellen Virustyp enthalten.

2. Schutzimpfungen für Teilgebiete
(Gebietsimpfungen)

Zur Abwehr einer besonderen Seuchengefahr können von mir Impfungen für Teilgebiete des Landes angeordnet werden. Hierbei wird jeweils bestimmt, ob nur Rinder oder sämtliche Klauentiere zu impfen sind und welcher Impfstoff zu verwenden ist.

3. Schutzimpfungen auf Landesebene
(Landesgebietsimpfungen)

Gemäß meiner Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 13. Februar 1967 (GVBl. I S. 68) sind alle über sechs Wochen alten Rinder wiederholt in jährlichem Abstand mit einer trivalenten Vaccine (Typ O, A, C) entsprechend der Anlage der Viehseuchenanordnung zu impfen.

In welchem jährlichen Abstand diese Impfungen zu wiederholen sind, wird jeweils von mir angeordnet. Wird in einem Jahr von der Wiederholungsimpfung abgesehen, sind die nachgewachsenen und über sechs Wochen alten Rinder in der Zwischenzeit nachzuimpfen. Entsprechende Maßnahmen werden von mir rechtzeitig angeordnet.

4. Schutzimpfungen bei Sammelkörungen
(Körimpfungen)

Die Impfung männlicher Klauentiere, die auf Sammelkörungen aufgetrieben werden, ist durch den Regierungspräsidenten anzuordnen. Die Klauentiere — ausgenommen Eber — sind mit trivalenter Vaccine (Typ O, A, C) zu impfen. Eber sind mono- oder bivalent zu vaccinieren.

Die Vaccine muß den zur Impfzeit aktuellen Virustyp enthalten.

5. Schutzimpfungen bei Zuchtviehabsatzveranstaltungen
(Auktionsimpfungen)

Klauentiere — ausgenommen Schweine —, die auf Zuchtviehabsatzveranstaltungen aufgetrieben werden, sind mit trivalenter Vaccine (Typ O, A, C) zu impfen. Schweine sind mono- oder bivalent zu vaccinieren.

Die Vaccine muß den zur Impfzeit aktuellen Virustyp enthalten.

Bei tragenden Sauen kann die Impfung mit Hochimmunserum frühestens 3 Tage vor oder spätestens beim Auftrieb erfolgen.

6. Schutzimpfungen beim Auftrieb auf Märkte u. ä. Veranstaltungen
(Marktimpfungen)

Für Klauentiere, die auf Märkte, Tierversteigerungen, öffentliche Tierschauen u. ä. Veranstaltungen verbracht werden, können durch den Regierungspräsidenten Impfungen angeordnet werden. Dabei ist von Fall zu Fall der zu verwendende Impfstoff vorzuschreiben. Für Veranstaltungen von überregionalem Charakter ist in jedem Fall durch den Regierungspräsidenten die Schutzimpfung anzuordnen.

7. Schutzimpfungen beim Auftrieb auf Sammelweiden
(Weideimpfungen)

Beim Auftrieb auf Sammelweiden sind Rinder mit einer trivalenten Vaccine (Typ O, A, C) zu impfen.

Wird in den Fällen der Nr. 4 bis 6 eine Impfung angeordnet, so hat sie spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Von Schutzimpfungen der nach Nr. 1 bis 7 genannten Art sind Rinder, Schafe und Ziegen, die in den letzten vier Monaten bereits auf Anordnung oder privat nachweislich geimpft wurden, auszunehmen, wenn hierbei eine Vaccine gegen den Virustyp, der zur amtlich angeordneten Impfung Anlaß gab, verwendet wurde. Notfalls sind im Fall der Nr. 1 alle Tiere monovalent mit dem aktuellen Virustyp nachzuimpfen.

**II. Impfstoffe**

1. Beschaffung

Bevor der beamtete Tierarzt Impfstoff beantragt, hat er die voraussichtlich benötigte Menge möglichst genau zu berechnen. Dieser Bedarf ist fernmündlich dem zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen. Dabei ist auch der Verwendungszweck anzugeben.

Der Regierungspräsident erteilt für den angeforderten Impfstoff eine Zuweisungsnummer und zwar in

Darmstadt = D 1 ff.,
Kassel = K 1 ff.,
Wiesbaden = W 1 ff.

Die Zuweisungsnummer berechtigt zum Bezug des angeforderten Impfstoffs beim Impfstoffhersteller; die Bestellung kann auch telefonisch erfolgen.

Teilt der Regierungspräsident Impfstoff aus dem Lagerbestand eines Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes zu, so hat er als Zuweisungsnummern zu verwenden in

Darmstadt = DU 1 ff.,
Kassel = KU 1 ff.,
Wiesbaden = WU 1 ff.

2. Verteilung

Soweit der beamtete Tierarzt den Impfstoff nicht selbst zu verimpfen hat, übergibt er gegen formlose Bescheinigung auf Grund der örtlich gegebenen Viehzahlen den benötigten Impfstoff zur pfleglichen Behandlung an den Impftierarzt.

3. Lagerung

Impfstoffe und Impfstoffreste sind kühl bei +4 bis +6 ° C zu lagern; werden sie in absehbarer Zeit nicht verwendet, sind sie von den beamteten Tierärzten an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt zur Aufbewahrung abzugeben.

4. Überwachung

a) **Die Impftierärzte** legen für jede Gemeinde eine gesonderte Liste nach Muster J 5 und als Zusammenstellung aller dieser Listen einen Impfstoffnachweis nach Muster J 50 an. Spätestens 10 Tage nach Abschluß der Impfaktion sind die Formblätter über die Gemeinde dem zuständigen beamteten Tierarzt zuzusenden.

b) **Die beamteten Tierärzte** prüfen die Impflisten sowie Impfstoffnachweise und bescheinigen die Richtigkeit der Impfstoffnachweise. Über den insgesamt bezogenen und verbrauchten Impfstoff haben sie nach Muster J 4 an den Regierungspräsidenten zu berichten; dem Bericht sind die Impflisten und Impfstoffnachweise beizufügen.

c) **Die Regierungspräsidenten** überprüfen den Impfstoffbezug, -verbrauch und -verbleib; Unstimmigkeiten sind in eigener Zuständigkeit zu klären. Dabei ist stets von der Summe der geimpften Tiere auszugehen, wie sie in den Impflisten errechnet ist. Das Überprüfen der Aufrechnung der geimpften Tiere erfolgt durch die Hessische Tierseuchenkasse.

Die Impflisten mit den dazugehörigen Impfstoffnachweisungen (Gebührenanforderungen) sind zur Auszahlung der Impfgebühren umgehend an die Hessische Tierseuchenkasse weiterzuleiten. Die restlichen Unterlagen bleiben beim Regierungspräsidenten.

d) **Jedes Staatliche Veterinäruntersuchungsamt** hat zum 1. eines jeden Monats seinen Lagerbestand mit Muster J 7 an alle Regierungspräsidenten zu berichten. Die Impfstoffe, die innerhalb der nächsten vier Wochen verfallen — gerechnet vom Ausstellungstag der monatlichen Nachweisung — sind rot zu unterstreichen.

**III. Kosten und Abrechnungsregelung**

1. Die Gemeinden stellen gemäß § 24 des Hessischen Ausführungsgesetzes vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 17) die erforderlichen Hilfskräfte.

2. Die Impfstoffrechnungen werden von den Impfstoffwerken unmittelbar den Regierungspräsidenten zugesandt. Die Regierungspräsidenten haben die sachliche Richtigkeit der Rechnungen zu bescheinigen und sie mit dem Vermerk „Verbrauch wird überwacht" zu versehen. Die bezogenen Impfstoffmengen sind von ihnen in einer Anschreibliste oder Impfstoffkartei festzuhalten. Die Rechnungen sind an die Hessische Tierseuchenkasse zur Bezahlung weiterzuleiten.

3. Die Kosten für den Impfstoff und die Vergütung der Impftierärzte tragen für Tiere aus hessischen Beständen zu einem Drittel das Land und zu zwei Dritteln die Tierseuchenkasse. Übersteigen in einem Jahr die Kosten der Ringimpfungen 100 000,— DM, so wird der Mehrbetrag vom Land und der Hessischen Tierseuchenkasse je zur Hälfte getragen. Das Land erstattet zum 1. April eines jeden Jahres der Tierseuchenkasse diesen Betrag.

4. Die Kosten einer nachweislichen, freiwillig-privaten Impfung — ausgenommen Weideimpfungen — von über 6 Wochen alten Rindern können bei einer amtlich angeordneten Impfung dem Tierbesitzer in der Höhe der Kosten, die dem Land und der Tierseuchenkasse entstanden wären, erstattet werden, sofern die Vaccine bei der privat veranlaßten Impfung gegen den Virus-Typ, der zur Impfung Anlaß gab, gerichtet war und die Impfung nicht länger als 4 Monate zurückliegt.

Zur Erstattung der Kosten haben die Gemeinden über die durchgeführten Impfungen eine doppelte Aufstellung nach Muster J 9 an den beamteten Tierarzt einzureichen. Die Aufstellungen, denen die Rechnungen der Impftierärzte beizufügen sind, geben die beamteten Tierärzte nach Prüfung an die Tierseuchenkasse weiter. Aus den Rechnungen müssen Impftag, die Art, Anzahl und Alter der geimpften Tiere sowie der verwendete Impfstoff ersichtlich sein.

Die Tierseuchenkasse errechnet die Erstattungsbeträge, die auf die einzelnen Tierbesitzer entfallen und überweist sie unter Beifügen einer Aufstellung zur Auszahlung an die Gemeinde.

Die Erstattungsbeträge richten sich nach dem jeweiligen Preis der Impfstoffe und den Vergütungssätzen der Impftierärzte.

5. Die Impfstoffkosten und Impfvergütungen bei Tieren für Absatzveranstaltungen, die der Besitzer vorher hat ausführen lassen, gehen zu seinen Lasten.

6. Die Impftierärzte erhalten für amtlich angeordnete Impfungen eine Vergütung, deren Satz jeweils von mir bekanntgegeben wird.

7. Die Hessische Tierseuchenkasse erhält von den Regierungspräsidenten die Impfstoffrechnungen, deren rechnerische Richtigkeiten sie feststellt. Ferner erhält die Tierseuchenkasse die Impflisten und Impfstoffnachweisungen (Gebührenanforderungen). Sie überweist die Impfvergütungen an die Impftierärzte. Den Landesanteil an den Impfstoffkosten und Impfvergütungen fordert sie vierteljährlich bei mir an.

**IV. Schlußbestimmungen**

1. Vordrucke sind von der Hessischen Tierseuchenkasse, 6200 Wiesbaden, Friedrichstraße 55, zu beziehen.

2. Alle diesem Erlaß entgegenstehenden Anordnungen insbesondere meine Erlasse
vom 11. März 1963 (StAnz. S. 421),
vom 5. Oktober 1965 — III B 3 — 19 b 26/27 — 2600
vom 10. August 1966 — III B 3 — 19 b 26/27 — 19 b 34—2102 und
vom 12. Dezember 1966 — III B 3 — 19 b 26/27 — 19 b 34—3883
werden aufgehoben.

3. Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 12. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III B 3 — Nr. 208 — 19 b 34/01
*StAnz. 10/1968 S. 385*

**321**

**Bekanntmachung über die Bestellung eines Landeswahlausschusses für das Land Hessen für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen auf dem Gebiet der Sozialversicherung**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1062) habe ich am Sitz des Landeswahlbeauftragten in Kassel den Landeswahlausschuß für die Sozialversicherungswahlen bestellt.

Die Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses hat ihren Sitz im Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, Telefon 1 91 31/3 19.

In den Landeswahlausschuß habe ich mit Wirkung vom 1. Januar 1968 berufen

als Vorsitzenden
Herren Regierungsrat Dr. Erhard Appell,
35 Kassel, Steinweg 6

als Stellvertreter des Vorsitzenden
Herrn Regierungsrat Hans-Ulrich Bannert,
35 Kassel, Steinweg 6

als Vertreter der Versicherten
1. Beisitzer
Herrn Albert Meyer,
61 Darmstadt, Mathildenstraße 19,

Stellvertreter
Herrn Franz Josef Köppler,
6 Frankfurt (M.), Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77,

2. Beisitzer
Herrn Hans Pleitgen,
6 Frankfurt (M.), Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77,

Stellvertreter
Herrn Josef Weis,
6 Frankfurt (M.), Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77,

3. Beisitzer
Herrn Heinrich Müller,
6 Frankfurt (M.), Eschersheimer Landstraße 463,

Stellvertreter
Herrn Gerhard Ahrens,
6 Frankfurt (M.), Unterlindau 70,

als Vertreter der Arbeitgeber
1. Beisitzer
Herrn Boy Schmidt,
35 Kassel, Bürgermeister-Brunner-Str. 4,

Stellvertreter
Herrn Dr. Willy Schneider,
35 Kassel, Ständeplatz 17/V,

2. Beisitzer
Herrn Heinz-Martin Gehlhaar,
35 Kassel, Motzstraße 4,

Stellvertreter
Herrn Dr. Willi Weber,
35 Kassel, Ständeplatz 17/V,

3. Beisitzer
Herrn Ewald Falke,
35 Kassel, Parkstraße 28,

Stellvertreter
Herrn Leonhard Jaeger,
35 Kassel, Wolfsschlucht 17/III,

als Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte
1. Beisitzer
Herrn Georg Unkelbach,
62 Wiesbaden-Frauenstein, Dotzheimer Str. 14,

Stellvertreter
Herrn Bernhard Röse,
3559 Altenhaina, Kreis Frankenberg (Eder),

2. Beisitzer
Herrn Helmut Scheuermann,
6121 Annelsbach, Kreis Erbach (Odenwald),

Stellvertreter
Herrn Wilhelm Meisinger II.,
6479 Stornfels, Römerstraße 41,

3. Beisitzer
Herrn Gerhard Schüler,
3509 Altmorschen, Am Schottenberg,

Stellvertreter
Herrn Wilhelm Hantelmann,
3431 Kammerbach Nr. 10, Kreis Witzenhausen.

Wiesbaden, 8. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I B 54 b 1700 — 2103/67
*StAnz. 10/1968 S. 387*

**322**

**Bekämpfung der Rinderleukose;**

hier: Ankaufsbeihilfen aus Landesmitteln

Nach den Richtlinien zur Bekämpfung der Rinderleukose vom 31. Mai 1967 (StAnz. S. 713) werden von der Hessischen Tierseuchenkasse Ankaufsbeihilfen gewährt. Die Beihilfen betragen zur Zeit für

| | | |
|---|---|---|
| 1. Herdbuchrinder | je Tier | 250,— DM |
| 2. sonstige Rinder | je Tier | 200,— DM |

Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, bin ich bereit, im Rechnungsjahr 1968 zu den Beihilfesätzen der Tierseuchenkasse für

| | | |
|---|---|---|
| 1. Herdbuchrinder | je Tier | 200,— DM |
| 2. sonstige Rinder | je Tier | 150,— DM |

zusätzlich zu gewähren.

Auch für die Gewährung dieser Ankaufsbeihilfen gilt Teil B, Abschn. II Abs. 5 Nr. 1 o. a. Richtlinien. Die Hessische Tierseuchenkasse zahlt die Gesamtbeihilfe und fordert den auf das Land entfallenden Anteil vierteljährlich bei mir an.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 12. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III B 3 — Nr. 209 — 19 b 28/17—336
*StAnz. 10/1968 S. 387*

323

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

**Flurbereinigung Garbenteich, Kreis Gießen**

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Garbenteich, Kreis Gießen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage ersichtlichen Grundstücke der Gemarkung Garbenteich festgestellt. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der beigefügten Gebietskarte, soweit sie mit den Gemarkungsgrenzen gleichlaufen, durch einen grünen Farbstreifen und gegen die ausgeschlossene Ortslage hin durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 602 ha, worin eine Waldfläche von 146 ha enthalten ist. Das Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer an Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Garbenteich Kreis Gießen",
mit dem Sitz in Garbenteich, Kreis Gießen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhochhaus), anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen zu a) und b) Veränderungen vorgenommen, Anlagen, hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger und in der Gemeinde Garbenteich sowie den Nachbargemeinden Hausen, Steinbach, Lich, Arnsburg, Grüningen und Watzenborn-Steinberg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, die Anlage 1 und die Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden zwei Wochen ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung, der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt in Wiesbaden zu erklären.

Wiesbaden, 13. 12. 1967 **Landeskulturamt**
Az.: DF 474 — GNr.: 34 330 67
*StAnz. 10/1968 S. 388*

*

Flurbereinigung Garbenteich, Kreis Gießen
Anlage zum Flurbereinigungsbeschluß

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Von Flur 1 die Flurstücke: Nr. 220, 221/1, 221/2, 222, 223, 333, 334/1, 336—338, 340, 342/2, 343/1, 345/1, 347/1, 348—362, 363/1, 363/2, 364, 365, 366, 462—470, 541, 542/1, 543/2, 544/2, 545/4, 546/2, 546/3, 548/2, 549/2, 549/3, 550—560, 561/1, 561/2, 562/1, 562/2, 563—567, 568/1, 568/2, 569—572, 573/1, 573/2, 574/1, 574/2, 575/1, 575/2, 576/1, 576/2, 577, 578, 579/1, 579/2, 580, 581, 582/1, 582/2, 583, 584/1, 584/2, 585—616, 622—628, 629/1, 631, 648—651, 653, 654, 659, 661/2, 676/3, 677/1, 685, 686/1, 687, 688, 697/2, 699/1, 702, 703, 704/4, 709—714, 717, 718, 725/1, 725/2, 726, 727, 728/1, 728/2, 729—732.

Flur 2 bis Flur 7: ganz.

Flur 8 ohne d. Flurstücke Nr. 20—33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37/1—37/3, 38—41, 42/1, 42/2, 43, 44, 100—125, 126/1—126/4, 127/2, 127/3, 128/1, 129/1, 130/1, 130/2, 128/3, 131/1, 131/2, 132/1, 132/2, 133/1, 134/1, 135/1, 136/5—136/10, 137/1, 137/2, 138/1, 138/2, 139/1, 139/2, 140/1, 140/2, 141/1, 141/2, 142/1, 144/16, 144/17, 144/22—144/26, 144/32—144/40, 144/28, 144/30, 144/41—144/43, 145/2—145/6, 145/8—145/13, 293, 296, 297, 302—307, 308/3, 311/1, 312/3, 313/1.

Flur 9 bis Flur 13: ganz.

Die Verfahrensfläche beträgt 602 ha; davon sind 146 ha Wald.

324

**Flurbereinigung Bermuthshain, Kreis Lauterbach**

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Bermuthshain wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Bermuthshain und die aus dem beigefügten Grundstücksverzeichnis ersichtlichen Grundstücke aus der Gemarkung Crainfeld (rd. 49 ha) und der Gemarkung Ober-Moos (rd. 20 ha) festgestellt. Das Grundstücksverzeichnis bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 916 ha, worin eine Waldfläche von 178 ha enthalten ist.

Die Gebietskarte bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Auf ihr ist das Flurbereinigungsgebiet, soweit es zur Gemarkung Bermuthshain gehört, durch einen grünen Farbstreifen und die aus den Gemarkungen Crainfeld und Ober-Moos zugezogenen Flächen, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Bermuthshain"
mit dem Sitz in Bermuthshain.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen,

innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Lauterbach, Adolf-Spieß-Str. 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Bermuthshain und den Nachbargemeinden Grebenhain, Crainfeld, Ober-Moos, Hartmannshain, Herchenhain, Volzberg, Lichenroth öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Bermuthshain und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 20. 11. 1967 **Landeskulturamt**
Az.: DF 455 — Gesch.-Nr.: 29 842/67
*StAnz. 10/1968 S. 388*

*

Anlage
zum Flurbereinigungsbeschluß
vom 20. Nov. 1967

Verzeichnis der Grundstücke, die aus der Gemarkung Crainfeld und Ober-Moos zum Verfahren Bermuthshain zugezogen werden.

Gemarkung Crainfeld

Flur 2 Nr. 55 0,6325 ha, Nr. 56 0,1067 ha, Nr. 57 0,4386 ha, Nr. 58 0,4797 ha, Nr. 59 0,4610 ha, Nr. 60 0,8054 ha, Nr. 61 0,2030 ha, Nr. 62 0,1891 ha, Nr. 63 0,3066 ha, Nr. 64 0,2301 ha, Nr. 65 0,1639 ha, Nr. 66 0,1979 ha, Nr. 67 0,1448 ha, Nr. 68 0,1186 ha, Nr. 69 0,1026 ha, Nr. 70 0,1797 ha, Nr. 71 0,2741 ha, Nr. 72 0,1710 ha, Nr. 73 0,2088 ha, Nr. 74 0,2257 ha, Nr. 75 0,2641 ha, Nr. 76 0,2588 ha, Nr. 77 0,1165 ha, Nr. 78 0,3458 ha, Nr. 79 0,2819 ha, Nr. 80 0,1019 ha, Nr. 81 0,7774 ha, Nr. 82 0,6103 ha, Nr. 83 0,2522 ha, Nr. 105 0,2703 ha, Nr. 106 0,2533 ha, Nr. 107 0,1125 ha, Nr. 108 0,1771 ha, Nr. 109 0,2242 ha, Nr. 110 0,4296 ha, Nr. 111 0,3536 ha, Nr. 112 0,5227 ha, Nr. 113 0,1730 ha, Nr. 114 0,1836 ha, Nr. 115 0,1198 ha, Nr. 116 0,4661 ha, Nr. 117 0,2504 ha, Nr. 118 0,1886 ha, Nr. 119 0,4449 ha, Nr. 120 0,2917 ha, Nr. 121 0,3010 ha, Nr. 122 0,2199 ha, Nr. 123 0,7543 ha, Nr. 124 0,7942 ha, Nr. 125 0,2305 ha, Nr. 126 0,3654 ha, Nr. 127 0,2532 ha, Nr. 128 0,3533 ha, Nr. 129 0,2133 ha, Nr. 130 0,3491 ha, Nr. 131 0,4321 ha, Nr. 132 0,4139 ha, Nr. 133 0,2864 ha, Nr. 134 0,7254 ha, Nr. 135 0,5956 ha, Nr. 136 0,4870 ha, Nr. 137 0,6927 ha, Nr. 138 0,8239 ha, Nr. 139 0,3412 ha, Nr. 147 1,2085 ha, Nr. 148 2,4087 ha, Nr. 149 0,1963 ha, Nr. 150 2,1071 ha, Nr. 151 0,8053 ha, Nr. 152 0,3996 ha, Nr. 153/1 4,9799 ha, Nr. 153/2 0,1931 ha, Nr. 154/1 0,2585 ha, Nr. 154/2 0,3239 ha, Nr. 155 0,1034 ha, Nr. 156 0,3140 ha, Nr. 157 0,2315 ha, Nr. 158 0,1166 ha, Nr. 159 0,2261 ha, Nr. 160 0,1624 ha, Nr. 161 0,2103 ha, Nr. 162 0,3928 ha, Nr. 163 0,1309 ha, Nr. 164 0,4141 ha, Nr. 165 0,3673 ha, Nr. 166 0,2433 ha, Nr. 167/1 0,4453 ha, Nr. 167/2 0,1247 ha, Nr. 168 0,3582 ha, Nr. 169 0,3146 ha, Nr. 257 0,1100 ha, Nr. 258 0,0372 ha, Nr. 259 0,1717 ha, Nr. 260 0,1212 ha, Nr. 261 0,1495 ha, Nr. 262 0,1628 ha, Nr. 263 0,1232 ha, Nr. 264 0,2579 ha, Nr. 265/1 0,0825 ha, Nr. 265/2 0,0040 ha, Nr. 280 0,0645 ha, Nr. 281 0,1661 ha, Nr. 282 0,0846 ha, Nr. 283 0,2784 ha, Nr. 284 0,1484 ha, Nr. 288 0,2197 ha, Nr. 290 0,2832 ha, Nr. 291/1 0,0996 ha, Nr. 298 0,0303 ha, zusammen 41,3747 ha.

Flur 3 Nr. 37 0,1343 ha, Nr. 38 0,1071 ha, Nr. 39 0,0941 ha, Nr. 40 0,1480 ha, Nr. 41 0,2601 ha, Nr. 42 0,1607 ha, Nr. 43 0,1353 ha, Nr. 44 0,1629 ha, Nr. 45 0,4014 ha, Nr. 46 0,1864 ha, Nr. 47 0,5722 ha, Nr. 48 0,3359 ha, Nr. 49 0,7251 ha, Nr. 50 0,2959 ha, Nr. 51 0,4392 ha, Nr. 52 0,2757 ha, Nr. 53 0,2389 ha, Nr. 54 0,5104 ha, Nr. 55 0,2244 ha, Nr. 56 0,6490 ha, Nr. 57 0,1539 ha, Nr. 58 0,1858 ha, Nr. 59 0,2294 ha, Nr. 60 0,5004 ha, Nr. 105 0,0985 ha, Nr. 106 0,1938 ha, Summe Fl. 3 7,4188 ha, zusammen Crainfeld: 48,7935 ha.

Gemarkung Ober-Moos

Flur 3 Nr 110 0,4020 ha, Nr. 111 0,4000 ha, Nr. 112 0,5210 ha, Nr. 113 0,3390 ha, Nr. 114 0,1910 ha, Nr. 115 0,2090 ha, Nr. 116 0,1540 ha, Nr. 117 0,2570 ha, Nr. 118 0,4680 ha, Nr. 119 0,1670 ha, Nr. 120 0,0980 ha, Nr. 122 0,5010 ha, Nr. 123 0,3650 ha, Nr. 124 0,2040 ha, Nr. 125 0,2800 ha, Nr. 126 0,4850 ha, Nr. 127 0,1800 ha, Nr. 128 0,5480 ha, Nr. 129 0,9050 ha, Nr. 130 0,4760 ha, Nr. 131 0,3360 ha, Nr. 132 0,7680 ha, Nr. 133 0,1300 ha, Nr. 134 0,6210 ha, Nr. 135 0,6560 ha, Nr. 136 0,1460 ha, Nr. 137 0,3900 ha, Nr. 138 0,0690 ha, Nr. 139 0,3060 ha, Nr. 140 0,4340 ha, Nr. 141 0,2410 ha, Nr. 142 0,6990 ha, Nr. 143 0,1420 ha, Nr. 144 0,1360 ha, Nr. 145 0,4860 ha, Nr. 146 0,2220 ha, Nr. 147 1,1180 ha, Nr. 148 0,2570 ha, Nr. 149 0,4050 ha, Nr. 150 0,7320 ha, Nr. 159 0,2250 ha, Nr. 160 0,2040 ha, Nr. 161 0,6250 ha, Nr. 162 0,0540 ha, Nr. 163 0,2300 ha, Nr. 164 0,1160 ha, Nr. 165 0,2260 ha, Nr. 166 0,1610 ha, Nr. 167 0,0910 ha, Nr. 168 0,6600 ha, Nr. 169 0,4560 ha, Nr. 170 0,2200 ha, Nr. 171 0,1300 ha, Nr. 172 0,1180 ha, Nr. 173 0,0430 ha, Nr. 174 0,1730 ha, Nr. 175 0,3550 ha, Nr. 176 0,1270 ha, Nr. 177 0,1190 ha.

| | |
|---|---|
| Summe Fl. 3 Ober-Moos | 19,7770 ha, |
| + Gem. Crainfeld | 48,7935 ha, |
| Zum Verfahren Bermuthshain zugezogen | 68,5705 ha. |

**325**

**Flurbereinigung Steinbach, Kreis Gießen**

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Steinbach, Kreis Gießen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage ersichtlichen Grundstücke der Gemarkung Steinbach festgestellt. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der beigefügten Gebietskarte, soweit sie mit den Gemarkungsgrenzen gleichlaufen, durch einen grünen Farbstreifen und gegen die ausgeschlossene Ortslage hin durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 891 ha, worin eine Waldfläche von 264 ha enthalten ist. Das Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft
der Flurbereinigung von Steinbach,
Kreis Gießen"
mit dem Sitz in Steinbach, Kreis Gießen.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhochhaus), anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Steinbach sowie in den umliegenden Gemeinden Gießen, Oppenrod, Albach, Lich, Garbenteich und Hausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden der Beschluß mit Begründung, die Anlage 1 und die Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden zwei Wochen ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Wiesbaden zu erklären.

Wiesbaden, 12. 12. 1967

**Landeskulturamt**
Az.: DF 475 — Gesch.-Nr.: 34 331/67
*StAnz. 10/1968 S. 389*

*

Flurbereinigung Steinbach, Kreis Gießen

**Anlage zum Flurbereinigungsbeschluß**

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke:

Von Flur 1 die Flurstücke: Nr. 171/1, 172/2, 174/3, 176—180, 181/1, 181/2, 182—184, 185/1—185 5, 186—198, 199/1, 199/2, 200—222, 224, 225/1, 226, 227/1, 240/7, 241—249, 253/1—253/4, 254—258, 259/1, 261—270, 271/1, 271/2, 272—312, 314/1, 314/2, 315—317, 324—330, 331/1, 332/1, 333/3, 333/4, 337, 766, 790—796, 798—830, 831/1, 831/2, 832—834, 889—899, 905/1, 906—913, 917—918, 923, 942/2, 943—953, 954/1, 956/1, 980, 981, 983, 984, 986/1, 986/2, 989.

Flur 2: ganz.

Flur 3: ohne die Flurstücke Nr. 245—247.

Flur 4: ganz.

Flur 5: ganz.

Flur 6 ohne die Flurstücke: Nr. 191 1, 192 1, 193/1, 194/1, 195/1, 233/1, 234/1, 235/1, 236/1, 237/1, 238 1, 239 1, 240/1, 241/1, 242/1, 243/1, 244/1, 245/1, 248/2, 249/1, 250/1, 251/1, 286/1, 286/2, 287/1, 288/1, 289/1, 289/2, 290 1, 290 2, 291 1, 292/1, 293/1, 294/1, 295/1, 295/2, 296/1, 297/1, 298/1, 299/1, 299 2, 300/1, 302, 304, 306, 308, 309/1, 309/2, 311, 312, 313/1.

Flur 7 ohne die Flurstücke: Nr. 29 1, 30 1, 30 2, 31 1, 32/1, 32/2, 32/3, 33/1, 34/2, 34/4, 35/2, 36/2, 37/1, 38/3, 38/4, 39/4, 39/6, 39/7, 40/3, 42/2, 43/3, 44/2, 44/3, 45 2, 45/3, 45/4, 46/2, 46/3, 46/4, 47/2, 47/3, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 49/2, 49/3, 50/3, 50/4, 50/5, 51/2, 53/2, 54/2, 54/3, 55/2, 55/3, 56/2, 56/3, 57/2—57/7, 116/2, 116/3, 117/2, 118/2, 342/3, 342/4, 344/3, 347/3, 347/4, 348/3, 348/4, 350/3, 350/4, 351/3, 351/4, 353 3, 353/4, 354 3, 354/4, 355/6, 355/7, 355/8, 356/3, 356/5, 356/6, 357/2, 357/3, 357/4, 357/5, 357/6, 358/2, 358/3, 360/2, 360/3, 362/2, 362 3, 363/2, 363/3, 364 2, 433/3, 433/4, 433/5, 432/6, 436.

Flur 8 bis Flur 18: ganz.

Die Verfahrensfläche beträgt 891 ha Davon sind 264 ha Wald.

**326**

**Flurbereinigung Watzenborn-Steinberg, Kreis Gießen**

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Watzenborn-Steinberg, Kreis Gießen, wird angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage ersichtlichen Grundstücke der Gemarkung Watzenborn-Steinberg festgestellt. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der beigefügten Gebietskarte, soweit sie mit den Gemarkungsgrenzen gleichlaufen, durch einen grünen Farbstreifen und gegen die ausgeschlossene Ortslage hin durch einen organen Farbstreifen kenntlich gemacht. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 847 ha, worin eine Waldfläche von 56 ha enthalten ist. Das Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Watzenborn-Steinberg, Kreis Gießen",

mit dem Sitz in Watzenborn-Steinberg, Kreis Gießen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhochhaus), anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen zu a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Watzenborn-Steinberg sowie in den Nachbargemeinden Gießen, Hausen, Garbenteich, Grüningen und Leihgestern öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden der Beschluß mit Begründung, die Anlage 1 und die Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden zwei Wochen ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspurch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Wiesbaden zu erklären.

Wiesbaden, 12. 12. 1967

**Landeskulturamt**
Az.: DF 479 — Gesch.-Nr.: 34 333/67
*StAnz. 10/1968 S. 390*

*

Flurbereinigung Watzenborn-Steinberg, Kreis Gießen

**Anlage zum Flurbereinigungsbeschluß**

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke:

Von Flur 1 die Flurstücke: Nr. 63—88, 89/1, 89/2, 90, 91, 280—292, 297—322, 341, 342, 343/1, 343/2, 344—348, 349/1, 349/2, 350—383, 384/1, 384/2, 385—388, 390—418, 419/1, 419/2, 420—442, 503—505, 506/1, 506/2, 643—657, 658/1, 658/2, 659, 660, 661/1, 661/2, 662—664, 745—748, 749/1, 749/2, 750/1, 750/2, 751—763, 764/1, 764/2, 765—777, 778/1, 778/2, 779/1, 779/2, 780—798, 820, 821—823, 835/1, 835/2, 836/1, 837—840, 842—852, 856, 857, 863—867, 873/1, 874—885, 888—892.

Von Flur 2 die Flurstücke: Nr. 1, 2, 3/1, 3/2, 4—16, 17/1, 17/2, 18—44, 45/1, 45/2, 46—77, 110, 111/1, 111/2, 112—121, 155—187, 417—427, 444—462, 463/1, 463/3, 464/1, 465—487, 492—494, 495/1, 495/2, 498—499, 599—606, 607/1, 607/2, 657/3, 657/4, 658, 682/1, 684—716, 717/1, 717/2, 718—721, 722/1, 722/2, 723, 724, 725/1, 725/2, 726—739, 740/1, 740/2, 741—747, 758/1, 762—770, 774—776, 777/2, 778, 779, 780/1, 782, 788, 796/2, 801/1, 801/2, 801/3, 803, 804, 805, 816, 817, 822, 823, 825—836, 837/1, 838, 839—842, 844/2, 845, 847, 849—853.

Flur 3 ohne die Grundstücke: Nr. 104/5, 140, 141/1, 141/2, 142—145, 146/1, 147/1, 148/1, 149, 150/1, 150/2, 151, 152/1, 153/2, 154/2, 155—158, 159/1, 159/2, 160—164, 165/1, 165/2, 166, 167, 168/1, 168/2, 169/1, 169/2, 170, 217, 232—237, 256—258, 264—271, 272/1, 272/2, 273—305, 306/1—309, 310/1, 315/1, 316, 317, 319/1, 329/1, 321—324, 325/1, 326, 327, 328/1, 329, 330, 331/1, 332—343, 344/1, 345/1, 346—357, 359, 363—366, 368—372, 373/1, 374—382, 385/4.

Flur 4 ohne die Grundstücke: Nr. 166—180, 191—196, 197/1, 198/2, 198/3, 199, 200, 201/5, 201/6, 212/1, 213/1, 214—221, 285, 290, 291, 292/1, 305.

Flur 5 ohne die Grundstücke: Nr. 20/1, 21/1, 21/2, 22/1, 23/1, 23/2, 26/4, 26/5, 27/1—27/4, 27/8, 27/9, 28/1—28/3, 29/1, 29/2, 37/2, 37/4, 37/7, 37/8—37/11, 37/13—37/16, 104, 105, 106/1, 107/6, 107/7, 287/1, 287/2, 288/2, 347—355, 356/1, 357—366, 367/1.

Flur 6 bis Flur 8: ganz.

Flur 9 ohne die Grundstücke: Nr. 61—63, 64/1, 64/3, 67—76, 79/1, 79/2, 80—84, 85/1, 86/1, 86/2, 87/1, 87/2, 88—90, 91/1, 91/2, 92—97, 98/1, 99/4—99/19, 282, 330/1, 330/2, 330/15—330/17, 330/19—330/27, 334—346, 347/1, 348/1, 349/1, 350/1, 351/1, 352/1, 353/1, 354/1, 355/1, 356/1, 357/1, 358/1, 359/1, 360—367, 368/1, 369/1, 371, 372/2, 373, 374/1, 376/2, 376/4, 382—391, 393—421, 425, 427/1, 428/1, 429/1, 430—448, 449/1, 450—453, 454/1, 455/1, 456/1, 457—459, 460/1, 461/1, 462, 463—477.

Flur 10 bis Flur 16: ganz.

Die Verfahrensfläche beträgt 847 ha; davon sind 56 ha Wald.

**327**

**Flurbereinigung Burguffeln, Kreis Hofgeismar**

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Burguffeln und Teile der Gemarkung Immenhausen, Kreis Hofgeismar, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage 1, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlichen Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 932,5087 ha, worin eine Waldfläche von rd. 2 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Burguffeln", mit dem Sitz in Burguffeln.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Burguffeln und den Nachbargemeinden Hohenkirchen, Calden, Schachten, Immenhausen, Grebenstein und Mönchehof öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Burguffeln und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt

in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 15. 12. 1967

**Landeskulturamt**
Az.: KF 268 — Gesch.-Nr.: 34 866/67
*StAnz. 10/1968 S. 391*

*

Flurbereinigung Burguffeln
Anlage 1
Flurstücksverzeichnis zum Flurbereinigungsbeschluß

1. Gemarkung und Gemeinde Burguffeln
Flur 1 bis 5 ganz

2. Gemarkung Frankenhausen, Gemeinde Burguffeln
Flur 1 bis 3 ganz
zusammen Gemeinde Burguffeln = 871,7253 ha

3. Gemarkung und Gemeinde Immenhausen
Flur 1 Flurstück 87, 182/104, 105 bis 109, 114 bis 117 = 8,1705 ha
Flur 25 Flurstück Nr. 90 bis 105, 108 bis 114, 178/142, 327 143, 328 143, 166, 167 und 168 = 14,3870 ha
Fl. 26 Flurst. Nr. 1—4, 7, 10—15, 132 39, 133 39, 41 bis 44 110/45, 111/45, 112/45, 113/45, 46 bis 57, 116/58, 146 58, 147 58, 59, 117/60, 118 60, 61 bis 76, 78, 80, 118 60, 61 bis 76, 78, 80, 93 bis 98 = 38,2259 ha 60,7834 ha
Summe Flurbereinigungsgeb. 932,5087 ha

328

## Personalnachrichten

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

**c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Heinrich Lange, LA Hofgeismar (23. 1. 1968);

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär Johannes Siemon, LA Ziegenhain (31. 1. 1968);

zu **Regierungssekretären** Regierungssekretär z. A. Otto Zinn, LA Fritzlar (24. 1. 1968); Regierungssekretär z. A. Ulrich Meiner, LA Eschwege (9. 1. 1968); Regierungssekretär z. A. Hans Förster, LA Frankenberg (10. 1. 1968); Regierungssekretär z. A. Georg Heimrich, LA Melsungen (18. 12. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungssekretärin Jutta Winzer, LA Wolfhagen (31. 1. 1968);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungshauptsekretär Karl Dahms, LA Bad Hersfeld (1. 2. 1968);

**c) Regierungspräsident in Kassel (Staatl. Schutzpolizei)**

ernannt:

zum **Polizeimeister** der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Alfred Boß, Landrat Rotenburg, Pol.-Stat. Bebra (31. 1. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Dieter Versick, Landrat PK Fritzlar (5. 1. 1968); Roald Larson, PVB Bad Hersfeld (2. 1. 1968); Volker von Nieding, Landrat PK Marburg (9. 1. 1968); Walter Bindbeutel, Landrat PK Witzenhausen (6. 1. 1968);
der Polizeihauptwachtmeister (BaP) Robert Böhle, Landrat PK Wolfhagen (3. 1. 1968);

in den Ruhestand versetzt:

der Polizeihauptmeister (BaL) Heinrich Hoffmann, Landrat PK Ziegenhain (mit Ablauf des 31. 1. 1968).

Kassel, 15. 2. 1968

**Der Regierungspräsident**
P/1 Az.: 7 o 16/03 B
*StAnz. 10/1968 S. 392*

### E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

in den Ruhestand getreten:

Landgerichtspräsident Dr. Joachim Greiff in Frankfurt am Main (31. 1. 1968).

Wiesbaden, 16. 2. 1968

**Der Hessische Minister der Justiz**
*StAnz. 10/1968 S. 392*

### F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

**c) im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel**

ernannt

zum **Rektor als Leiter einer Sonderschule** Sonderschullehrer Heinrich Wege, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (17. 1. 1968);

zum **Volks- und Realschulkonrektor** Konrektor Walter Iffland, Hess. Lichtenau, Landkrs. Witzenhausen (28. 12. 1967);

zu **Konrektoren** die Lehrer Karlheinz Eisinger, Lohfelden, Landkrs. Kassel (23. 1. 1968); Werner Reitz, Petersberg, Landkrs. Fulda (29. 1. 1968);

zu **Hauptlehrern** die Lehrer Ernst-Adalbert Nebel, Baunatal 5, Landkrs. Kassel (1. 1. 1968); Otto Erkelenz, Simmershausen, Landkrs. Kassel (15. 1. 1968); Ludwig Richter, Mönchehof, Landkrs. Kassel (23. 1. 1968);

zu **Realschullehrern bzw. zu Realschullehrerinnen** die Lehrer(innen) Reinhold Nieding, Melsungen (15. 1. 1968); Constanze Rudolph, Emstal, Landkrs. Wolfhagen (1. 3. 1968); Käthe Buchmann, Kassel (24. 1. 1968); Hans-Dieter Bolte, Bebra, Landkrs. Rotenburg (29. 1. 1968); Gerhard Wölfel, Marburg a. d. L. (25. 1. 1968);

zum **Realschullehrer bzw. zur Realschullehrerin (BaL)** apl. Realschullehrer Johannes Fokken, Wetter, Landkrs. Marburg (15. 1. 1968); apl. Lehrerin Brunhild Steffek, Kassel (25. 1. 1968);

zu **Lehrern bzw. zu Lehrerinnen (BaL)** die apl. Lehrer(innen) Hans-Christian Rohner, Obermöllrich, Landkrs. Fritzlar-Homberg (2. 1. 1968); Gerhard Raßner, Wabern, Landkreis Fritzlar-Homberg (29. 12. 1967); Yso Meyer, Heisebeck, Landkrs. Hofgeismar (21. 12. 1967); Günther Fuhrmann, Vöhl, Landkrs. Frankenberg (28. 12. 1967); Edith Lang, Abtsroda, Landkrs. Fulda (4. 1. 1968); Gertraut Labrentz, Elbersdorf, Landkrs. Melsungen (20. 12. 1967); Hans Grebe, Treysa/Hephata, Landkrs. Ziegenhain (15. 1. 1968); Gisela Dülfer, Schrecksbach, Landkrs. Ziegenhain (15. 1. 1968), Sieglinde Melchin, Schrecksbach, Landkrs. Ziegenhain (15. 1. 1968); Ingrid Rausch, Oberaula, Landkrs. Ziegenhain (15. 1. 1968); Reinhold Trümner, Treysa/Hephata, Landkrs. Ziegenhain (1. 1. 1968); Ellen Siebert, Weißenborn, Landkrs. Eschwege (10. 1. 1068); Wolfgang Hehenkamp, Fritzlar (4. 1. 1968); Hans-Joachim Schunck, Gittersdorf, Landkrs. Hersfeld (10. 1. 1968); Friedrich-Wilhelm Schüte, Obergude, Landkrs. Rotenburg (11. 1. 1968); Jürgen Gesche, Fritzlar (16. 1. 1968); Werner Pohl, Wetter, Landkrs. Marburg (15. 1. 1968); Reinhard Kaemmerer, Kassel (15. 1. 1968); Ingrid Müller-Schumann, Kassel (19. 1. 1968); Marianne Lehmann, Kassel (22. 1. 1968); Myrte Elisabeth Muster, Kassel (19. 1. 1968); Regine Heller, Cölbe, Landkrs. Marburg (22. 1. 1968); Robert Gilg, Loshausen, Landkrs. Ziegenhain (18. 1. 1968); Elisabeth Epke, Heskem, Landkrs. Marburg (22. 1. 1968); Berthold Münscher, Friedigerode, Landkrs. Ziegenhain (20. 1. 1968); Margarete Engelke, Vöhl, Landkrs. Frankenberg (24. 1. 1968); Erika Schuchardt, Holzheim, Landkrs. Hersfeld (25. 1. 1968); Dietrich Müller-Osten, Kassel (1. 2. 1968);

zu **apl. Lehrern bzw. zu apl. Lehrerinnen (BaW)** die Lehramtsbewerber(innen) Hans Dieter Auel, Eschwege, Ingrid Bahr, Wellerode, Landkrs. Kassel; Ingeborg Bauer, Petersberg, Landkrs. Fulda; Jochen Bauer, Obervellmar, Landkrs. Kassel; Ute Bauer, Bebra, Landkrs. Rotenburg; Walter Bickel, Reddighausen, Landkrs. Frankenberg; Rosemarie Bieniuß, Weyhers, Landkrs. Fulda; Jorg Bockel, Lohra, Landkrs. Marburg; Heidi Bohrn, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg; Egon Bomert, Wanfried, Landkrs. Eschwege; Gisela Bomert, Wanfried, Landkrs. Eschwege; Karl-Heinz Brandenstein, Baunatal 4, Landkrs. Kassel; Christel Brandt, Heimboldshausen, Landkrs. Hersfeld; Gisela Braulik, Eltmannshausen, Landkrs. Eschwege; Friederike Britz, Marburg a. d. L.; Horst Buxbaum, Kassel; *Ehrhard Demper*, Fronhausen, Landkrs. Marburg; Gerhard Dorhs, Immenhausen, Landkrs. Hofgeismar; Ele Dülfer, Neukirchen,

Landkrs. Ziegenhain; Willi Dziuba, Bad Hersfeld; Horst Ermert, Rotenburg a. d. F.; Adelheid Fischer, Heringen, Landkrs. Hersfeld; Siegfried Fuchs, Fulda; Karl-Ludwig Füllgrabe, Eschwege; Margarete Goldsche, Steinau, Landkreis Fulda; Elvira Groh, Kassel; Sabine Grüning, Kassel; Alfred Grysczyk, Kassel; Wolfgang Günther, Volkmarsen, Landkrs. Wolfhagen; Knut Hansen, Naumburg, Landkrs. Wolfhagen; Renate Hartwig, Neuenbrunslar, Landkrs. Melsungen; Ursula Hartwig, Waldkappel, Landkrs. Eschwege; Herta Hebeler, Cappel, Landkrs. Marburg; Gisela Heim, Pfieffe, Landkrs. Melsungen; Doris Hess, Mackenzell, Landkreis Hünfeld; Willi Hofmann, Bad Hersfeld; Marlit Huhn, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg; Wolfram Jungermann, Weimar, Landkrs. Kassel; Ingrid Karner, Battenberg, Landkreis Frankenberg; Edith Kaulbach, Wetter, Landkrs. Marburg; Fritz Kern, Eschenstruth, Landkrs. Kassel; Albrecht von Kobylinski, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg; Barbara Kolb, Fürstenhagen, Landkrs. Witzenhausen; Gerd Kreuzer, Gensungen, Landkrs. Melsungen; Sieghild Kridde, Naumburg, Landkrs. Wolfhagen; Hilga Kühn, Baunatal 4, Landkreis Kassel; Karin Lange, Roßbach, Landkreis Hünfeld; Ursula Lerch. Fulda; Karla Lichtenberg, Guxhagen, Landkreis Melsungen; Ursula Lill, Hünfeld; Annetraut Lindenstruth, Wolfhagen; Martin Malirsch, Kassel; Svane Meier-Wagner, Spangenberg, Landkreis Melsungen; Kurt Nolte, Schenklengsfeld, Landkreis Hersfeld; Emmi Ohle, Hoof, Landkreis Kassel; Antje Peters, Wetter, Landkreis Marburg; Evemarie Peters, Heinebach, Landkreis Melsungen; Heidrun Putsch, Witzenhausen; Norbert Rathmann, Steinau, Landkrs. Fulda; Jürgen Ritzau, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg; Hartmut Schäfer, Korbach, Landkrs. Waldeck; Lutz Schäfer, Cölbe, Landkrs. Marburg; Regina Schallehn, Marburg a. d. L.; Gisela Schlüter, Kassel; Charlotte Schmidt, Großseelheim, Landkrs. Marburg; Sigrid Schmitt-Plank, Berfa, Landkrs. Ziegenhain; Soungard Schneider, Nesselröden, Landkrs. Eschwege, Urte Scholz, Melsungen; Klaus Schrader, Kassel; Peter Schramm, Weyhers, Landkrs. Fulda; Brigitte Schwalm, Burghaun, Landkrs. Hünfeld; Martin Strömer, Kassel; Marianne Tesdorph, Verna, Landkrs. Fritzlar-Homberg; Heidi Voegler, Rückers, Landkrs. Fulda; Gisela Völkner, Gertenbach, Landkrs. Witzenhausen; Wolfgang Wächter, Kassel; Dieter Wagner, Witzenhausen; Jürgen Walloth, Gersfeld, Landkrs. Fulda; Wolfgang Weirauch, Verna, Landkrs. Fritzlar-Homberg; Jürgen Wietzke, Hünfeld; Lieselotte Wittig, Wolfhagen; Werner Wurmnest, Kassel (sämtliche 15. 1. 1968); Rosemarie Scholtz, Fulda (22. 1. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe:

die apl. Lehrer(innen) Margret Ahrend, Ziegenhain (2. 1. 1968); Reinhard Minkel, Grebenhagen, Landkrs. Fritzlar-Homberg (11. 1. 1968); Gerhard Genth, Treysa/Hephata, Landkrs. Ziegenhain (15. 1. 1968); Hermann Laucht, Asbach, Landkrs. Hersfeld (15. 1. 1968); Willi Reich, Ransbach, Landkreis Hersfeld (15. 1. 1968); Waltraud Post, Hofgeismar (15. 1. 1968); Roswitha Hooss, Baunatal 3, Landkrs. Kassel (5. 1. 1968); Waltraut Hörauf, Niederkaufungen, Landkrs. Kassel (4. 1. 1968); Hans-Jürgen Abt, Rothwesten, Landkrs. Kassel (15. 1. 1968); Peter Radke, Oberkaufungen, Landkrs. Kassel (15. 1. 1968); Frank Rüdiger Thurau, Vellmar 1, Landkrs. Kassel (11. 1. 1968); Marianne Bätzing, Calden, Landkrs. Hofgeismar (15. 1. 1968); Mechthild Feigs, Ronshausen, Landkrs Rotenburg (15. 1. 1968); Hans Schradin, Fritzlar (15. 1. 1968); Elfriede Smasal, Holzhausen, Landkreis Fritzlar-Homberg (17. 1. 1968); Hannelore Ernst, Dickershausen, Landkrs. Fritzlar-Homberg (16. 1. 1968); Angelika Espich, Homberg (16. 1. 1968); Werner August Korn, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (17. 1. 1968); Klaus Kohl, Großenlüder, Landkrs. Fulda (16. 1. 1968); Manfred Greb, Grebendorf, Landkrs. Eschwege (15. 1. 1968); Rita Eckardt, Bad Hersfeld (15. 1. 1968); Mally Keding, Sielen, Landkrs. Hofgeismar (18. 1. 1968); Hella Staats, Hofgeismar (16. 1. 1968); Gisela Taggeselle, Hofgeismar (15. 1. 1968); Brunhilde Oelschläger, Wernswig, Landkrs. Fritzlar-Homberg (16. 1. 1968); Anton Scholz, Niedermöllrich, Landkrs. Melsungen (16. 1. 1968); Walter Bolte, Kassel (17. 1. 1968); Sigrid Gürich, Kassel (18. 1. 1968); Dietmar Eifler, Hess. Lichtenau, Landkrs. Witzenhausen (17. 1. 1968); Kurt Mängel, Großalmerode, Landkrs. Witzenhausen (17. 1. 1968); Gerhard Gunkel, Grifte, Landkrs. Fritzlar-Homberg (19. 1. 1968); Günther Diegelmann, Hosenfeld, Landkrs. Fulda (18. 1. 1968); Rosemarie Pelz, Löschenrod, Landkrs. Fulda (16. 1. 1968); Ingrid Policky, Hattenhof, Landkrs. Fulda (16. 1. 1968); Bärbel Krauss, Kassel (19. 1. 1968); Uta Keller, Dörnberg, Landkrs. Wolfhagen (11. 1. 1968); Hans-Wilhelm Ohlwein, Elbenberg, Landkrs. Wolfhagen (18. 1. 1968); Elke Rist, Zierenberg, Landkrs. Wolfhagen (17. 1. 1968); Margot Hollenhorst, Kassel (22. 1. 1968); Dieter Gaida, Heiligenrode, Landkreis Kassel (18. 1. 1968); Cosima Eifrig, Lohfelden, Landkreis Kassel (22. 1. 1968); Helga Huth, Witzenhausen (23. 1. 1968); Gudrun Freifrau von Recum, Bebra, Landkrs. Rotenburg (18. 1. 1968); Marianne Teetz, Rengershausen, Landkreis Kassel (19. 1. 1968); Astrid Kraushaar, Kassel (19. 1. 1968); Sigrid Meyer, Wolfhagen (24. 1. 1968); Friedrich-Wilhelm Jeckel, Melsungen (15. 1. 1968); Trautlinde Renner, Gilserberg, Landkrs. Ziegenhain (16. 1. 1968); Rainer Tippelt, Baunatal 1, Landkrs. Kassel (23. 1. 1968); Gudrun Kresse, Löhlbach, Landkrs. Frankenberg (24. 1. 1968); Walter Schüffl, Rotenburg a. d. F. (26. 1. 1968); Werner Reuhl, Niedergrenzebach, Landkrs. Ziegenhain (24. 1. 1968); Rotraut Hansen, Bad Hersfeld (26. 1. 1968); Werner Körner, Bad Hersfeld (26. 1. 1968); Werner Schmidt, Mittelkalbach, Landkreis Fulda; Heinrich Poremba, Fulda (23. 1. 1968); Helmut Scheefer, Weyhers, Landkrs. Fulda (25. 1. 1968); Hedwig Scheefer, Ebersberg, Landkrs. Fulda (25. 1. 1968); Mechthild Jajda, Naumburg, Landkrs. Wolfhagen (26. 1. 1968); Harald Götte, Waldkappel, Landkrs. Eschwege (25. 1. 1968); Friedrich Hoffmann, Herzhausen, Landkrs. Frankenberg (25. 1. 1968); Irmhild Heinze, Welkers, Landkrs. Fulda (29. 1 .1968); Almut Locker, Vellmar 2, Landkrs. Kassel (25. 1. 1967); Erika Mach, Hundelshausen, Landkrs. Witzenhausen (29. 1. 1968); Horst Beyer, Cornberg, Landkrs. Rotenburg (30. 1. 1968); Klaus Bonn, Wickenrode, Landkrs. Witzenhausen (25. 1. 1968); Reinhard Ochs, Freudenthal, Landkrs. Fritzlar-Homberg (1. 2. 1968); apl. Sonderschullehrerin Lotte Timmer, Bad Hersfeld (16. 1. 1968);

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Lehrer Ernst Geisel, Großseelheim, Landkrs. Marburg (15. 1. 1968); Realschullehrerin Susanne Vogel, Kassel (23. 1. 1968);

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrerinnen Barbara Kircher, Roßbach, Landkrs. Hünfeld (15. 1. 1968); Mathilde Helmer, Eichenzell, Landkrs. Fulda (1. 2. 1968); Lehrer Alfred Specht, Rodenbach, Landkrs. Fulda (1. 2. 1968);

entlassen:

die apl. Lehrerinnen Gudrun Kaufmann, Niederaula, Landkreis Hersfeld (15. 2. 1968); Sabine Schmalenberg, Calden, Landkrs. Hofgeismar (1. 2. 1968); Christa Kaiser, Kassel (18. 12. 1967); Irmgard Behrens, Battenberg, Landkrs. Frankenberg (1. 2. 1968); Renate Dietz, Battenberg, Landkrs. Frankenberg (1. 2. 1968); Sieglinde Underberg, Hebel, Landkreis Fritzlar-Homberg (15. 2. 1968); Birgit Toft, Korbach (1. 2. 1968); apl. Lehrer Dieter Mollenhauser, Maberzell, Landkrs. Fulda (16. 6. 1967); die Lehrerinnen Angelika Huhn, Baunatal 5, Landkrs. Kassel (15. 2. 1968); Christa Braun, Kassel (1. 2. 1968); Dorothea Meiß, Eschwege (15. 2. 1968);

**im höheren Schuldienst**

ernannt:

zum **Oberstudienrat** Studienrat Alois Zimmer, Kassel (11. 1. 1968);

zum **Oberstudienrat als Studienleiter** Studienrat Horst Liessmann, Fulda (18. 1. 1968);

zum **Studienrat** (BaL) die Stud.-Ass. Andreas Müssig, Fulda (18. 1. 1968); Reimer Wulff, Marburg a. d. L. (18. 1. 1968); Otto Göttlicher, Kassel (18. 1. 1968); Helmut Maurer, Marburg a. d. L. (20. 1. 1968);

zum **Studienassessor (BaP)** Ass. im Lehramt Klaus Richardt, North-Manchester, Indiana USA (11. 12. 1967);

entlassen:

Assessorin im Lehramt Ingeborg Fiege, Bad Hersfeld (16. 2. 1968);

**im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst**

ernannt:

zum **Oberstudiendirektor** Studiendirektor Richard Stoidner, Bad Wildungen (18. 1. 1968);

zum **Oberstudienrat** Studienrat Horst Unrau, Kassel (30. 1. 1968);

zum **Oberstudienrat (BaL)** Studienrat a. D. Otto Flandera, Kirchhain (18. 1. 1968);

zu **Studienreferendaren** bzw. zu **Studienreferendarinnen (BaW)** Gudrun Falcke, Kassel (1. 2. 1968); Martin Kupfer, Marburg a. d. L. (1. 2. 1968); Klaus Solf, Eschwege (1. 2. 1968); Gisela Becker, Ziegenhain (1. 2. 1968);

zu **Assessoren** bzw. zur **Assessorinnnen im Lehramt (BaW)** Elisabeth Böhme, Frankenberg/E. (16. 1. 1968); Eva-Maria Folten, Marburg a. d. L. (16. 1. 1968); Heinrich Opper, Ziegenhain (16. 1. 1968); Horst Risser, Fulda (16. 1. 1968); Dietrich Haag, Bad Hersfeld (16. 1. 1968); Karin Herrmann, Kassel (16. 1. 1968); die Stud.-Ref. Sieghart Riemer, Kirchhain (24. 1. 1968); Roland Brode, Heimboldshausen (25. 1. 1968); Herbert Krüch, Frankenberg/E. (24. 1. 1968); Herbert Becker, Melsungen (29. 1. 1968); Wulf Nöding, Eschwege (31. 1. 1968); Gerhard Weddig, Kassel (1. 2. 1968); Norbert Böck, Fulda (2. 2. 1968); Ingrid Schier, Bad Wildungen (5. 2. 1968);

zum **Studienassessor (BaP)** Assessor im Lehramt Gerhard Horn, Bad Hersfeld (12. 1. 1968);

zur **Studienrätin (BaL)** die Stud.-Ass. Rita Frescha, Marburg a. d. L. (23. 1. 1968);

**berufen** in das Beamtenverhältnis auf Probe:

die Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule zur Anstellung Ludwig Groß, Ziegenhain (1. 2. 1968), Wolfgang Schäfer, Marburg a. d. L. (1. 2. 1968).

Kassel, 15. 2. 1968

**Der Regierungspräsident**
P/1 — Az.: 7 o 16/03 B
*StAnz. 10/1968 S. 392*

**d) Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Wiesbaden**

**ernannt:**

zu **Rektoren als Ausbildungsleiter an einem Päd. Seminar** der Rektor Gerhard Winter, Ffm.-Höchst (27. 11. 1967); der Realsch.-L. Heinrich Schneider, Ffm.-Höchst (26. 10. 1967); der Lehrer Helmut Hoffmann, Gelnhausen (16. 11. 1967);

zu **Volks- und Realschul-Rektoren** der Rektor (BaL) Paul Henkel, Dörnigheim/Hanau (16. 10. 1967); der Lehrer (BaL) Edmund Spohr, Birstein/Gelnhausen (5. 10. 1967);

zu **Rektoren** die Konrektoren (BaL) Franz Frei, Großauheim/Hanau (30. 10. 1967); Manfred Noack, Steinau/Schlüchtern (25. 10. 1967); der Hauptlehrer (BaL) Heinrich Lotz, Lohrhaupten/Gelnh. (30. 10. 1967);

zum **Realschulkonrektor** der Realschullehrer (BaL) Dr. Erich Werner, Wiesbaden (27. 10. 1967);

zu **Konrektoren** die Lehrer (BaL) Rudolf Keßler, Gelnhausen (17. 10. 1967); Hans Heimann, Wiesbaden (31. 10. 1967); Walter Kirchhof, Hochelheim/Wetzlar (31. 10. 1967); Heinz Horz, Wetzlar (17. 11. 1967);

zum **Sonderschullehrer bzw. zur Sonderschullehrerin** der Lehrer (BaL) Hans Koch, Gelnhausen (30. 10. 1967); die Lehrerin (BaL) Ruth Strambach, Frankfurt/M. (27. 10. 1967);

zur **Sonderschullehrerin auf Lebenszeit** die apl. Sonderschullehrerin (BaP) Doris Rothe, Frankfurt/M. (20. 10. 1967);

zu **Realschullehrern bzw. Realschullehrerinnen** die Lehrer/innen (BaL) Werner Breda, Langenselbold/Hanau (27. 10. 1967); Dietrich Zitzlaff, Hermannstein/Wetzlar (30. 10. 1967); Bruno Ehlert, Limburg (23. 11. 1967); Marzella Hagmann, Camberg/Limb. (13. 10. 1967); Irmgard Höck, Oberursel (Obert.) (15. 11. 1967);

zum **Realschullehrer bzw. zur Realschullehrerin (BaL)** der apl. Realschullehrer Christoph Burian, z. Z. i. Ausl. Schuld. (14. 11. 1967); die apl. Realschullehrerinnen (BaP) Ina Radtke, Frankfurt/M. (19. 10. 1967); Haide Schreiber, Frankfurt/M. (17. 11. 1967); die apl. Lehrerin (BaP) Gabriele Wollmann, Flörsheim/Mts. (18. 10. 1967);

zu **Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL)** die apl. Lehrer/innen (BaP) Horst Rückl, Naunheim/Wetzlar (2. 10. 1967); Bernhard Kothe, Frankfurt/M. (22. 9. 1967); Folker Rochelmeyer, Frankfurt/M. (21. 10. 1967); Horst Jung, Burgsolms (Wetzlar) (18. 10. 1967); Karl-Josef Wollweber, Obertiefenbach/Oberlahn (26. 10. 1967); Jürgen Spelmeyer, Eibelshausen/Dillkr. (25. 10. 1967); Wolfgang Lorenz, Frankfurt/M. (24. 10. 1967); Wolfgang Lauschmann, Frankfurt/M. (4. 11. 1967); Josef Hollmann, Fischborn/Gelnh. (6. 11. 1967);

Winfried Weidemann, Rückingen/Hanau (3. 11. 1967); Hans-Jürgen Paul, Steeden/Oberl. (10. 11. 1967); Egon Vaak, Frankfurt/M. (3. 11. 1967); Heinz Uhlendorf, Frankfurt/M. (10. 11. 1967); Erwin Brandt, Friedrichsdorf/Obert. (10. 11. 1967); Klaus-Jürgen Rudorff, Wiesbaden (31. 10. 1967); Joachim Ettel, Erbach/Rhg. (14. 11. 1967); Hans Petri, Münchholzhausen/Wetzlar (9. 11. 1967); Hans-Jürgen Hommer, Allendorf/Dillkr. (14. 11. 1967); Wilfried Paeschke, Wetzlar (7. 11. 1967); Dietrich Richter, Massenheim/Mts. (18. 11. 1967); Emil Jusij, Garbenheim/Wetzlar (13. 11. 1967); Eckhard Buß, Hattersheim/Mts. (21. 11. 1967); Horst Reuß, Okriftel/Mts. (29. 11. 1967); Peter Schmidt-Blankenhagen, Frankfurt/M. (28. 11. 1967); Rudolf Förster, Steindorf/Wetzlar (17. 11. 1967); Helmut Hilbig, Hochstadt/Hanau (2. 12. 1967); Edeltraud Braun, Limburg (1. 9. 1967); Helga Baumann, Frankfurt/M. (10. 7. 1967); Edda Goldbeck, Frankfurt/M. (13. 11. 1967); Diethild Gärtner, Frankfurt/M. (23. 9. 1967); Helga Bohn, Frankfurt/M. (17. 10. 1967); Erdmuthe Madeheim, Frankfurt/M. (21. 10. 1967); Irmtraud Koch, Frankfurt/M. (6. 10. 1967); Ute Jordy, Wiesbaden (23. 10. 1967); Waltraut Balzer, Merenberg/Oberl. (26. 10. 1967); Bernhild Cigol, Bergen-Enkheim/Hanau (24. 10. 1967); Irmgard Wohlfarth, Bergen-Enkheim/Hanau (7. 11. 1967); Hannelore Gouby, Frankfurt/M. (23. 10. 1967); Brigitte Schirmer, Frankfurt a. M. (27. 10. 1967); Renate Langer, Frankfurt/M. (10. 11. 1967); Margit Lejeune, Frankfurt/M. (10. 11. 1967); Katharina Schumann, Aßlar/Wetzlar (19. 9. 1967); Erika Oesten, Breitscheid/Dill (8. 11. 1967); Barbara Haarig, Niederweidbach/Biedenk. (3. 11. 1967); Edith Schröder, Wiesbaden (3. 11. 1967); Ingrid von Thielmann, Wiesbaden (30. 10. 1967); Gertrud Ahrend, Winkel/Rhg. (14. 11. 1967); Erika Haupt, Wiesbaden (1. 9. 1967); Edith Baumann, Elkershausen Oberl. (16. 11. 1967); Erika Mingo, Delkenheim/Mts. (16. 11. 1967); Heide Merz, Naurod/Mts. (16. 11. 1967); Marianne Simon, Schlüchtern (7. 11. 1967); Edith Wank, Garbenheim/Wetzlar (13. 11. 1967); Irmgard Kairis, Frankfurt/M. (10. 11. 1967); Traute Eifert, Frankfurt/M. (10. 11. 1967); Brigitte Ludwig, Dutenhofen/Wetzlar (16. 11. 1967); Christa Nemnich, Brkkenheim/Mts. (17. 11. 1967); Helga Hollricher, Burgsolms (Wetzlar) (20. 11. 1967); Theresia Kirchhoff, Steindorf/Wetzlar (21. 11. 1967); Ursel Dauer, Hattersheim/Mts. (16. 11. 1967); Rosemarie Mohr, Flörsheim/Mts. (25. 11. 1967); Barbara Schmidt, Frankfurt/M. (20. 11. 1967);

zu **Lehrkr. i. Ang.-Verhältnis** Renate Lange, Kelkheim/Mts. (6. 6. 1967); Hiltrud Heldmann, Breitenbach/Schlüchtern (28. 8. 1967);

zu **apl. Fachlehrern bzw. apl. Fachlehrerinnen (BaW)** An- (12. 10. 1967); Heide Bieser, Frankfurt M. (9. 10. 1967); Christiane Kühne, Frankfurt/M. (11. 11. 1967); Rosemarie Eilers, Hofheim/Ts. (25. 11. 1967); Ursula Geil, Eppstein/Mts. (19 12. 1967); Ruth Kraus, Frankfurt/M. (13. 12. 1967);

zu **apl. Lehrern bzw. apl. Lehrerinnen (BaW)** Hartmut Emmel, Roth/Gelnhausen (1. 11. 1967); Dieter Bezeny, Hirzenhain/Dillkreis (1. 12. 1967); Edeltraut Holder, Wiesbaden (13. 11. 1967); Ingrid Wehner, Hanau (9. 11. 1967); Birgit Glaser, Bischofsheim/Hanau (9. 11. 1967); Sabine Hoffmann, Köppern/Obert. (20. 11. 1967); Barbara Wahler, Wallau/Bied. (12. 10. 1967); Mechthild Schal, Wiesbaden (16. 10. 1967); Brigitte Danz, Eschhofen/Limb. (31. 10. 1967); Ingrid Bergmann, Frankfurt/M. (4. 10. 1967);

zu **apl Fachlehrern bzw. apl. Fahlehrerinnen (BaW)** Angelika Strödter, Kelkheim/Mts. (7. 11. 1967); Irene Lübeke, Bergen-Enkheim/Hanau (1. 11. 1967); Udo Nürnberg, Hanau (17. 11. 1967); Karin Becker, Eltville (3. 11. 1967); Birgit Schleifenbaum, Oberscheld/Dillkr. (1. 12. 1967); Annemarie Seyfarth, Flörsheim/Mts. (1. 12. 1967); Gertrud Wienecke, Kirberg/Limburg (27. 11. 1967); Irmingard Bürklein, Rüdesheim/Rhg. (1. 12. 1967); Udo Volck, Katzenfurt/Wetzlar (18. 12. 1967); Annerose Kauka, Wallroth/Schlüchtern (20. 12. 1967); Sigrid Banze, Somborn/Gelnhausen (1. 1. 1968).

Wiesbaden, 29. 1. 1968

**Der Regierungspräsident**
II 2 a Az. 8 b 06
*StAnz. 10/1968 S. 394*

## L. im Bereich des Hessischen Ministers für Bundesangelegenheiten

**ernannt:**

zum **Regierungsassessor** Assessor Benno Eberhard von Heynitz (8. 2. 1967 — BaP);

**versetzt:**

Justizinspektor z. A. Hartmut Kesting vom Amtsgericht Frankfurt/Main zum Hessischen Minister für Bundesangelegenheiten (9. 2. 1968 — BaP).

Bonn, 15. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Bundesangelegenheiten**
ZB 108/68
*StAnz. 10/1968 S. 394*

**329** **DARMSTADT**

## Regierungspräsidenten

**Jagdausübung auf Fasanenhennen während der Schonzeit im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bad König-Nord, Landkreis Erbach**

Zur Lenkung der Fasanenhege wurde gemäß § 20 Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 23. Mai 1962 (GVBl. I S. 301) der Abschuß von höchstens 25 Fasanenhennen bis zum 15. Januar 1968 im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bad König-Nord, Landkreis Erbach, zugelassen.

Darmstadt, 7. 2. 1968

**Der Regierungspräsident**
III/7 a — 88 d 06 (3)
*StAnz. 10/1968 S. 395*

**330**

**Zulassung von Buchmachern**

Herr Hans Milan, geb. 21. 8. 1912, wohnhaft in Offenbach am Main, Kleiner Biergrund 17, ist von mir für das Jahr 1968 als Buchmacher zugelassen worden.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Offenbach am Main, Frankfurter Straße 56—62 (Europahaus).

Darmstadt, 12. 2. 1968

**Der Regierungspräsident**
III/1 — 73 a 02/07 — M
*StAnz. 10/1968 S. 395*

**331** **KASSEL**

**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Berge, Hebenshausen und Marzhausen in Berge, Krs. Witzenhausen**

I.

Auf Antrag und zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Berge, Hebenshausen und Marzhausen in Berge wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—15) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Dieses umfaßt:

a) **im Fassungsbereich (Zone I)**

die Grundstücke Gemarkung Berge, Flur 3, Flurstücke 40 teilw., 53/1 teilw., 54/5 teilw.,

b) **in der engeren Schutzzone (Zone II)**

die Grundstücke Gemarkung Berge, Flur 3, Flurstücke 40 teilw. 53/1 teilw., 54/5 teilw., Flur 15, Flurstück 3/1 teilw. und

c) **in der weiteren Schutzzone (Zone III)**

die westlich von Berge, südlich des Gutes Neuenrode in der Gemarkung Berge liegende auf der topographischen Übersichtskarte (M 1 : 10 000) gelb umrandete Grundstücksfläche.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie der Lageplan (M 1 : 2000) in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Witzenhausen — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Witzenhausen — Kreisbauamt — in Witzenhausen, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, beim Bürgermeister in Berge und beim Wasserbeschaffungsverband Berge, Hebenshausen, Marzhausen in Berge.

Die Anordnung gilt ab 1. März 1968.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) **Im Fassungsbereich**

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren die Fläche nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsbereich hegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsbereich eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen, und stets sorgfältig gepflegt wird, sowie an der Umzäunung Hinweisschilder angebracht werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) **In der engeren Schutzzone**

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der engeren Schutzzone liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß entlang der Grenze des Fassungsbereiches auf Flurstück 3/1, Flur 15, Gemarkung Berge ein Fanggraben angelegt wird mit dem Abfluß in den Vorfluter.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) **In der weiteren Schutzzone**

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;

5a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind und vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;

7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und

8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 15. 1. 1968

**Der Regierungspräsident**
III/5 Az.: 79 b 06 15 (Nr. 176)
gez. Schneider
*StAnz. 10/1968 S. 395*

**332**

**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Wildungen, Krs. Waldeck**

I.

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Bad Wildungen, Krs. Waldeck, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1, 2, 3, 4 a—t, 5 [Blatt 1—57], 6 [Blatt 1—6], 7 a—f, 8 a—g) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) in Zonen unterteilte Wasserschutzgebiete festgesetzt.

Die Wasserschutzgebiete umfassen:

**A. beim „Großen Brunnen" und am Brunnen „Blauer Bruch"**

a) **im Fassungsbereich (Zone I)**
die Grundstücke Gemarkung Bad Wildungen, Flur 29, Flurstücke 4—7, 8/1, 8/2, 9—15, 16/1, 16/2 teilw., 36, 37, 47/1 teilw., 49, Flur 41, Flurstücke 18, 19, 39 teilw. und 44 teilw.,

b) **in der engeren Schutzzone (Zone II)**
die Grundstücke Gemarkung Bad Wildungen, Flur 25 Flurstücke 53/1, 54/1, 2—23, 51/24, 52/24, 25—35, 36 teilw., 37—46, 38—50, Flur 26, Flurstücke 1—6, 47/7, 48/7, 49/8, 50/8, 9—38, 40—46;

Flur 29, Flurstücke 1—3, 16/2 teilw., 17, 18, 19/1, 19/2 teilw., 19/3 teilw., 55/20, 29—33, 35 teilw., 38 teilw., 39 teilw., 41—44, 45 teilw., 47/1 teilw.;

Flur 30, Flurstücke 1—18, 19/1, 19/2, 19/3, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 22—26;

Flur 40, Flurstücke 71/2, 72/2, 73/2, 3, 4, 10—15, 69/16, 70/16, 17—36, 74/37, 75/37, 38—51, 56—59, 61, 62, 68;

Flur 41, Flurstücke 1—12, 53/13, 54/13, 14, 47/15, 48/15, 16, 17, 20, 21, 55/22, 56/22, 23—25, 49/26, 50/26, 51/26, 52/26, 27—38, 39 teilw., 40—43, 44 teilw., 45, 46;

Flur 42, Flurstücke 1—14, 56/15, 57/15, 58/15, 63/16, 64/16, 17—20, 61/21, 62/21, 22—33, 59/34, 60/34, 35—55;

Flur 43, Flurstücke 10—30, 34—46;

Flur 44, Flurstücke 1—9, 22/10, 23/10, 24/10, 25/10, 11—13, 14/1, 14/2, 16, 18—20, 21 teilw.

Flur 45, Flurstücke 1—24, 48/25, 49/25, 26—28, 30—41, 44—47

c) **in der weiteren Schutzzone (Zone III)**
die südöstlich von Bad Wildungen, nordöstlich von Braunau liegende Grundstücksfläche, die Teile der Gemarkungen Bad Wildungen, Braunau und Odershausen umfaßt und auf der topographischen Übersichtskarte (M 1 : 10 000) gelb umrandet ist.

**B. bei der Bohrung in der Gemarkung Anraff**

a) **im Fassungsbereich (Zone I)**
die Grundstücke Gemarkung Anraff, Flur 2 II, Flurstücke 123/37 teilw., 124/37 teilw., 125/37 teilw., Gemarkung Giflitz, Flur 3, Flurstücke 11/1 teilw. und 11/2 teilw.

b) **in der engeren Schutzzone (Zone II)**
die Grundstücke Gemarkung Anraff, Flur 2II, Flurstücke 32, 33, 100/34, 101/34, 102/34, 35, 36/1, 122/37, 123/37 teilw., 124/37 teilw., 125/37 teilw., 126/38, 127/39, 203/39, 204/39, 205/39, 206/39, 207/39, 40—42, 139/43 teilw., 140/43, 141/44, 142/44, 130/45, 131/45, 132/45, 133/45, 134/45, 46, 118/47, 119/47, 48, 93/49, 94/49, 143/50, 144/50 teilw., 145/50, 146/50, 197/66 teilw., 202/66 teilw., 79, 135/80, 136/80, 137/80, 155/81 teilw., 160/84, 85 teilw., 90/1;

Gemarkung Giflitz, Flur 2, Flurstücke 60/11, 60/12, 147/60, 148/60, 149/60, 150/60, 151/60, 152/60, 153/60, 154/60, 156/60, 157/60, 158/60, 183/60 teilw., 185/60, 161/75,

Flur 3, Flurstücke 1/1, 2—8, 33/9, 34/9, 35/9, 37/9, 38/9, 39/9, 40/9, 41/9, 42/9, 11/1 teilw., 12, 27/13, 18—21, 55/23, 43/1, 45/1, 46/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 62/1, 63/1, 65/1,

c) **in der weiteren Schutzzone (Zone III)**
die zwischen den Ortschaften Bad Wildungen, Wega, Bergheim und Mehlen liegende Grundstücksfläche, die Teile der Gemarkung Anraff, Bergheim, Giflitz, Mehlen und Bad Wildungen umfaßt und auf der topographischen Karte (M 1 : 10 000) gelb umgrenzt ist.

**C. bei den Waldquellen**

a) **in den Fassungsbereichen (Zonen I)**

1. „Ochsenhude"
die Grundstücke Gemarkung Hundsdorf, Flur 17, Flurstücke 7 teilw., 8 teilw. und 12 teilw.,

2. „Lembachsteichquelle"
die Grundstücke Gemarkung Reinhardshausen, Flur 6I(II), Flurstück 303/43 teilw., 304/43 teilw.,

3. „Nickelskopfquelle"
die Grundstücke Gemarkung Bad Wildungen, Flur 19, Flurstücke 7 teilw., 9 teilw.,

4. „Schlagbrunnen-Quelle"
die Grundstücke Gemarkung Bad Wildungen, Flur 19, Flurstücke 7 teilw., 12 teilw., 13 teilw., 41 teilw.

5. „Silbachsquellen"
die Grundstücke Gemarkung Albertshausen, Flur 4, Flurstücke 27/5 teilw. und 29/7 teilw.

b) **in den engeren Schutzzonen (Zonen II)**

1. „Ochsenhude"
die Grundstücke Gemarkung Hundsdorf, Flur 17, Flurstücke 7 teilw., 8 teilw., 9 teilw., 12 teilw.
Gemarkung Reinhardshausen, Flur 6I(II), Flurstück 303/43 teilw.

2. „Lembachsteichquelle"
die Grundstücke Gemarkung Reinhardshausen, Flur 6I(II), Flurstücke 302/36 teilw., 295/42 teilw., 303/43 teilw., 304/43 teilw., Gemarkung Hundsdorf, Flur 17, Flurstück 3 teilw.,

3. „Nickelskopfquelle"
die Grundstücke Gemarkung Bad Wildungen, Flur 19, Flurstücke 7 teilw., 9 teilw.
Gemarkung Odershausen, Flur 9, Flurstücke 19/1, 19/2, 20—25, 37—41, 44 teilw., 45 teilw., 46, 47 teilw., 53—56,

4. „Schlagbrunnen-Quelle"
die Grundstücke Gemarkung Bad Wildungen, Flur 19, Flurstücke 7 teilw., 9 teilw., 10 teilw., 11, 12 teilw., 13 teilw., 14—16, 22, 35, 41 teilw.,

5. „Silbachsquellen"
die Grundstücke Gemarkung Albertshausen, Flur 4, Flurstücke 26/2, 27/5 teilw., 6, 29/7 teilw. und 9

c) **in den weiteren Schutzzonen (Zonen III)**

die südwestlich von Bad Wildungen im Forst Bad Wildungen liegende Grundstücksfläche, die Teile der Gemarkungen Albertshausen, Hüddingen, Hundsdorf, Odershausen und Bad Wildungen umfaßt und auf den beiden topographischen Übersichtskarten (M 1 : 10 000) gelb umgrenzt ist.

Die beiden topographischen Übersichtskarten (M 1 : 10 000) sowie die 19 katasteramtlichen Lagepläne, in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihre maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Korbach — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck — Kreisbauamt — in Korbach, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Magistrat der Stadt Bad Wildungen.

Die Anordnung gilt ab 1. April 1968.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) **in den Fassungsbereichen**

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten der Fassungsbereiche durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung der Fassungsbereiche insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer- und Nutzungsberechtigten der in den Fassungsbereichen liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß die Fassungsbereiche eingezäunt und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen, stets sorgfältig gepflegt, an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt und die Wege-Gemarkung Bad Wildungen, Flur 29, Flurstücke 36, 37 Flur 41, Flurstück 39 und Gemarkung Giflitz, Flur 3, Flurstück 11/2 in den Fassungsbereichen eingezogen werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) **In den engeren Schutzzonen**

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche und die Anlage neuer Brunnen;
2. jegliche Bebauung;
3. die Benutzung von Abwasserversickerungsanlagen, sowie die Erstellung neuer Abwasserversickerungsanlagen;
4. die Anlage neuer Gartenbaubetriebe;
5. die landwirtschaftliche Bewässerung mit nicht einwandfreien Wasser;
6. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
7. das Vergraben von Tierleichen;
8. die Anlage von Gärfuttermieten;
9. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser sowie von Gräben, die Abwasser aus Gebieten außerhalb der Zonen II erhalten, durch die engeren Schutzzonen, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsbereiche besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
15. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus den engeren Schutzzonen abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) **In den weiteren Schutzzonen**

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;

5.a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt, der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen und gewerblichen Anlagen, ohne einwandfreie Kanalisation, die das Abwasser aus dem Wasserschutzgebiet herausleitet oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

V.

Die zum Schutze der Wildunger Mineralquellen auf Grund des Gesetzes vom 21. 7. 1906 (Fürstl. Waldeckisches Regierungsblatt Nr. 7) fortgestehenden Schutzbestimmungen, insbesondere die Genehmigung von Eingrabungen und Bohrungen, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Kassel, 26. 1. 1968

**Der Regierungspräsident**
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 44)
gez. Schneider
*StAnz. 10/1968 S. 396*

**333**

**Zusammensetzung des Jagdbeirates für den Regierungsbezirk Kassel**

Der nach § 37 des Bundesjagdgesetzes vom 30. 3. 1961 (BGBl. I S. 304) in Verbindung mit § 37 Abs. 3 des Hess. Ausführungsgesetzes zum BJG vom 1. 6. 1962 (GVBl. I S. 295), § 28 der Durchführungsverordnung zum HAGBJG vom 23. 5. 1962 (GVBl. I S. 301) sowie der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951 (GVBl. I S. 17) zu bildenden Jagdbeirat für den Regierungsbezirk Kassel setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:
Forstdirektor Dr. Fritz Hocke, Kassel, Kuhbergstr. 39

stellvertretender Vorsitzender:
Amtsgerichtsrat Heinrich-Friedrich, Albert, Loshausen

Beisitzer:
Ingenieur (grad.) Heinrich Küllmer, Fulda, Marquardstraße 6,
als Vertreter der Jägerschaft,

Landwirt Günther Braun, Gut Frederinghausen,
als Vertreter der Landwirtschaft,

Land- und Forstwirt Karl August von Schwertzell zu Willingshausen, Willingshausen, Krs. Ziegenhain,
als Vertreter der Forstwirtschaft,

Bürgermeister Erich Dreyer, Waldeck, Dr.-Mauser-Straße 15,
als Vertreter der Jagdgenossenschaften,

stellvertretende Beisitzer:
Rittergutsbesitzer Hans Freiherr Roeder von Diersburg, Völkershausen, Krs. Eschwege,
als Vertreter der Jägerschaft,

Geschäftsführer Werner Krüger, Bebra, Hersfelder Straße 6,
als Vertreter der Landwirtschaft,

Land- und Forstwirt Rolf Kettner, Dohrenbach, Rittergut Fahrenbach,
als Vertreter der Forstwirtschaft,

Bürgermeister Georg Zindel, Hundelshausen, Siedlung Nr. 176,
als Vertreter der Jagdgenossenschaften.

Die Amtszeit des Jagdbeirats meiner Behörde läuft vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1971.

Kassel, 2. 2. 1968

**Der Regierungspräsident**
III/7a Az.: 88 d—12/01 d
*StAnz. 10/1968 S. 398*

**334**

**Änderung der Benennung von Wohnplätzen im Landkreis Frankenberg**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1968 der Wohnplatz

„Dorfmühle"

in der Gemeinde Lehnhausen aufgehoben.

Kassel, 5. 2. 1968

**Der Regierungspräsident**
I/2 a Az.: 3 k 08 — 01
*StAnz. 10/1968 S. 398*

**335**

**Änderung der Benennung von Wohnplätzen im Landkreis Frankenberg**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1968 der Wohnplatz

„Elbrighausen (Forsthaus)"

in der Gemeinde Bromskirchen aufgehoben.

Kassel, 6. 2. 1968

**Der Regierungspräsident**
I/2 a Az.: 3 k 08 — 01
*StAnz. 10/1968 S. 398*

**336**

**Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen (Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald)**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 — RGBl. I S. 821 — i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 36 — sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 — RGBl. I S. 1275 — i. d. F. der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 — RGBl. I S. 1184 — i. V. mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 — GVBl. S. 159 — beabsichtige ich — nach vorheriger Ermächtigung durch den Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten — Landschaftsteile im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen durch Verordnung unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu stellen.

Der Entwurf der Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald liegt 2 Wochen lang, und zwar vom 4.—19. 3. 1968, bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 709, sowie während der Dienststunden zwischen 8.00 und 16.45 Uhr beim Magistrat der Stadt Kassel und bei den Kreisausschüssen der Landkreise Fritzlar-Homberg, Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen — Untere Naturschutzbehörden — whärend der dortigen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus.

Einwendungen (Einsprüche) gegen den Entwurf der Landschaftsschutzverordnung oder gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfs können bis zum Ablauf der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift bei mir erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Einwendungen bei einer der vorgenannten Dienststellen eingelegt werden. Über die Einwendungen (Einsprüche) entscheidet der Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde —.

Kassel, 7. 2. 1968

**Der Regierungspräsident**
III/7 a Az.: 46 b
*StAnz. 10/1968 S. 398*

**337**

**Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — für den Bau und Betrieb der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Heilbronn in der Gemarkung Wehrda, Kreis Hünfeld;**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Verfahren zwecks Entziehung des Eigentums an dem Grundstück

Gemarkung Wehrda Flur 15, Flurstück 11 9, neu abvermessen vom Grundstück Flur 15, Flurstück 11 8 „Die Hirschel", eingetragen im Grundbuch von Wehrda Band 8 Blatt 271,

Eigentümer: Land- und Forstwirt Friedrich Karl von Eichel-Streiber, Forsthaus Hohenwehrda, Kreis Hünfeld,

wird hiermit gemäß § 25 (1 und 3) des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Freitag, den 15. März 1968, 10.00 Uhr
im Bürgermeisteramt in Wehrda, Kreis Hünfeld

anberaumt.

Die Unternehmerin und der beteiligte Grundeigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 des

Preuß. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Preuß. Enteignungsgesetz).

Kassel, 14. 2. 1968

**Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten**
I/1 a Az.: 86 d 12/03 Tgb. Nr.: 127/65
*StAnz. 10/1968 S. 398*

**338 WIESBADEN**

**Ermächtigung zum Erlaß einer Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Sinne der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes**

Gemäß § 13 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz wird der Kreisausschuß des Untertaunuskreises in Bad Schwalbach ermächtigt, eine Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Sinne der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Januar 1938 in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) zu erlassen.

Wiesbaden, 30. 1. 1968

**Der Regierungspräsident**
In Vertretung
gez. Bach
*StAnz. 10/1968 S. 399*

**339**

**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Kreiswerke Hanau in der Gemeinde Butterstadt, Kreis Hanau**

Auf Antrag und zugunsten der Kreiswerke Hanau ordne ich hiermit nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

(1) Zum Schutze des in der Trinkwassergewinnungsanlage der Kreiswerke Hanau in der Gemeinde Butterstadt, Kreis Hanau, zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, das sich auf Teile der Gemarkungen Butterstadt, Niederissigheim, Ostheim und Roßdorf erstreckt.

(2) Das Wasserschutzgebiet umfaßt die in § 2 aufgeführten Flurstücke. Die Grenzen des Fassungsbereiches (Zone I, rote Umrandung), der engeren Schutzzone (Zone II, gelbe Umrandung) und der weiteren Schutzzone (Zone III, grüne Umrandung) ergeben sich außerdem aus den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte, Katasterplan i. M. 1 : 2000), die Bestandteile dieser Anordnung sind. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; je eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Landrat in Hanau — untere Wasserbehörde —, beim Kreisbauamt in Hanau, beim Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenstelle Hanau —, beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und bei den Kreiswerken Hanau in Hanau.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

**I. den Fassungsbereich**

**II. die engere Schutzzone**

**III. die weitere Schutzzone.**

(2) Der **Fassungsbereich** erstreckt sich auf das Flurstück 285/73, Flur 1, Gemarkung Butterstadt.

(3) Die **engere Schutzzone** umfaßt folgende Flurstücke: Gemarkung Butterstadt, Flur 1, Flurstücke 206/60, 204/59, 61, 62, 243/64, 244/65, 168/67, 169/67, 170/67, 171/68, 172/68, 173/68, 69—74, 284/73, 75 tw., 76, 267/77, 268/78, 217/48, 218/48, 119, 124 tw. und 125.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

N o r d e n : Die Straße Ostheim—Marköbel von km 3,55 bis 4,88.

O s t e n : Von km 4,88 der Straße Ostheim—Marköbel entlang der westlichen Grenze des Feldweges nach Süden bis km 3,31 der Straße Butterstadt—Marköbel. Von hier entlang des südlichen Randes der Straße Butterstadt—Marköbel nach Osten, bis zum nächsten nach Süden abzweigenden Feldweg. Ab hier entlang der westlichen Grenze des Feldweges nach Süden bis zur Flurstücksgrenze 219/49—131/49.

S ü d e n : Entlang der Flurstücksgrenze 219/49—131/49 in Flur 1 der Gemarkung Butterstadt, Kreuzung des Weges 118 und weiter entlang der Flurstücksgrenze 213/48—128/48, anschließend entlang der Gemarkungsgrenze Butterstadt—Niederissigheim bis zum Festpunkt 30. Von dort führt die Grenze entlang an Wegen zunächst 250 m nach SWS, wendet sich am „Scheelberg" 450 m nach Westen und dann 280 m nach NW zum Michelsberg. Am Michelsberg folgt die Grenze der Straße Butterstadt—Roßdorf an deren nördlichem Rand 250 m nach Westen.

W e s t e n : Am Westhang des Michelsberges biegt die Grenze nach Norden um und verläuft an der östlichen Feldwegseite 530 m in nördlicher Richtung. Ab hier verläuft sie an der Nordseite des Feldweges 210 m nach Westen und biegt dann wieder nach Norden ab entlang der Ost- bzw. Südseite von Feldwegen auf 890 m Länge. Von hier führt die Grenze gradlinig in Richtung NO auf die Straße Ostheim—Marköbel km 3,55 bei der Höhe 166,9.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

**I. In dem Fassungsbereich:**

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engere und die weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für den Fassungsbereich.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.
3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.
4. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsbereichs durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsbereich ist in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

   Soweit Flächen des Fassungsbereichs nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß.

   Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

   Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern. Die Oberfläche der Fassungsbereiche muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagwasser gut abfließen kann.

**II. In der engeren Schutzzone:**

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weiteren Schutzzone (III) gelten auch für die engere Schutzzone.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Gohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.

3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sikkeranlagen u. dergl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien und dergl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone verboten.

5. Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch

a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,

b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze des Fassungsbereichs ab, verwandt werden,

c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.

6. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.

7. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden. Der Weg, Gemarkung Butterstadt, Flur 1, Flurstück Nr. 119 muß eine einseitige, von dem Fassungsbereich weg, also nach Süden gerichtete Querneigung erhalten, damit auf dem Weg abfließendes Oberflächenwasser nicht in den Fassungsbereich einströmen kann.

8. Der durch die engere Schutzzone fließende Riedbach ist auf eine Strecke von 200 m, und zwar 140 m oberhalb und 60 m unterhalb des Brunnens mit einem wasserdichten Betongerinne auszubauen, damit in diesem Bereich ein Versickern von Bachwasser in den Untergrund verhindert wird.

9. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engere Schutzzone hineinführen.

**III. In der weiteren Schutzzone:**

In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Flug- und Übungsplätze, Tankstellen, Tanklager, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.

2. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die eingangs zu III. erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

3. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

4. Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, sind nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzbetonrohren — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).

5. Nicht zugelassen sind das Einleiten von Abwasser und das Einbringen radioaktiver Stoffe in den Boden, die Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, insbesondere von Halden der chemischen Industrie, die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben sowie Treibstoff- und Ölleitungen.

6. In einem beiderseitigen, 5 m breiten Streifen, von der Grenze des Riedbaches gemessen, darf nicht mit Kunstdünger und natürlichem Dünger gedüngt und darf Kunstdünger und natürlicher Dünger nicht gelagert werden, um bei steigendem Wasserspiegel des Riedbaches die Abschwemmung trinkwassergefährdender Stoffe in die Schutzzone II zu vermeiden.

7. die Wege, Gemarkung Butterstadt, Flur 1, Flurstück Nr. 118 und 120 müssen einseitige, zum Berg gerichtete Querneigung erhalten, damit abfließendes Oberflächenwasser nicht in die engere Schutzzone einströmen kann.

§ 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzs und § 26 des Hessischen Wegegesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Landkreises Hanau als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2. bis Nr. 4. des § 3, II dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 19. 2. 1968

**Der Regierungspräsident**
III 5 a (7) — 25 (K 204)
gez. Schwarzer i. V.
*StAnz. 10/1968 S. 399*

# Buchbesprechungen

**Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen.** Begründet von Dr. Th. Soergel, neu herausgegeben von Dr. W. Siebert. 10., neubearbeitete Auflage. 1967. Band I: Einleitung, allgemeiner Teil (§§ 1 — 240). LXXVI, 1039 S. Halbleder. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart — Berlin — Köln — Mainz.

Im Jahre 1921 haben Hofrat Soergel und Oberjustizrat Lindemann diesen Kommentar begründet, bei dem sie vor allem darauf bedacht waren, die „einschlägigen Entscheidungen und Ergebnisse der Rechtslehre vollständig zusammenzustellen". Inzwischen hat das Werk neun Auflagen erlebt; nunmehr wird der erste Band der 10. Auflage vorgelegt. Der Kommentar hat insbesondere in seiner 9. Auflage eine bedeutsame Neugestaltung erfahren: Er hat sich von einem auf reichhaltige Kasuistik bedachten Fundstellennachweis zu einem systematischen Handkommentar entwickelt, ohne seine Eigenart als „Fundgrube" der Rechtsprechung zu verlieren. Dieser Wandel ging im wesentlichen auf die Anregungen und die Mitarbeit von Wolfgang Siebert zurück, dem es leider nicht vergönnt war, die Fertigstellung der 9. Auflage zu erleben. Der „Soergel — Siebert" — dieser Name bleibt auch in der Neuauflage erhalten — hat seinerzeit in Wissenschaft und Praxis uneingeschränkten Beifall gefunden; auf die Besprechungen der Vorauflage in StAnz. 1960 S. 212 und 1490; 1961 S. 1239 und 1962 S. 1296 sei verwiesen.

Der Umfang des ursprünglich zweibändigen Kommentars ist beträchtlich gewachsen; die neue Auflage ist auf acht Bände angelegt. Auffallend ist auch die Erweiterung der Zahl der Bearbeiter; hatten an der 9. Auflage 12 Bearbeiter mitgewirkt, so nennt das Mitarbeiterverzeichnis der 10. Auflage insgesamt 27 Namen, etwa zu gleichen Teilen Professoren und Praktiker. Innerhalb des ersten Bandes haben übernommen: Prof. Schultze-von Lasaulx (in dessen Händen auch die wissenschaftliche Redaktion des Bandes gelegen hat) die §§ 1 — 89 und 104 — 185, Prof. Baur die §§ 90 — 103, Prof. Hefermehl, die §§ 104 — 144, Prof. Heinrich Lange die §§ 145 — 156, Ass. Knopp die §§ 157 — 163 (davon § 157 auf Grund der Erläuterungen von Siebert in der Vorauflage), Senatspräsident beim BGH Augustin die §§ 186 — 225 und Bundesrichter Mormann die §§ 226 — 240.

Dem Kommentar vorangestellt ist eine Einführung „Das Bürgerliche Gesetzbuch aus heutiger Sicht" von Reimer Schmidt, in der ausgehend von einer Betrachtung über die Funktion des Kommentars, die Entstehungsgeschichte und Fortentwicklung des BGB, die Verbindungslinien zwischen öffentlichem Recht (insbesondere Verfassungsrecht) und bürgerlichem Recht sowie Fragen der Rechtsanwendung in tiefschürfender Weise dargestellt werden. Abgeschlossen wird die Einleitung durch einen Überblick über die Entwicklung des Zivilrechts in der „DDR", bei der bereits das neue Familiengesetzbuch von 1965 ausgewertet wird.

Den einzelnen Abschnitten, Titeln oder zusammengehörigen Paragraphengruppen sind kurze, lehrbuchähnliche Vorbemerkungen vorangestellt, die eine rasche Unterrichtung über den Stand der wissenschaftlichen Meinungen ermöglicht. So geben z. B. die Vorbemerkungen vor § 21 eine umfassende Darstellung des Rechts der juristischen Personen und insbesondere des öffentlichen und privaten Vereinsrechts, die Vorbemerkungen vor § 80 eine Übersicht über rechtliche und Wirtschaftliche Probleme der Stiftungen. Auch die Ausführungen über Willenserklärungen und Willensmängel (vor § 116), über Vertrag und Vertragsrecht (vor § 145) und über Vertretung und Vollmacht (vor § 164) umreißen die jeweiligen Problematik in klarer und erschöpfender Weise.

Hervorzuheben ist die Gründlichkeit und Ausführlichkeit des Werkes, die sich nicht auf die Kommentierung der Paragraphen des BGB beschränkt. So wird, um nur einige Beispiele zu nennen, bei § 12 BGB eine umfassende Übersicht über das gesamte private und öffentliche Namensrecht gegeben. Hierzu allerdings einige Anmerkungen:

Die in Bem. 51 in Zusammenhang mit der Ehelichkeitserklärung (§§ 1723 ff. BGB) erwähnte „Ermessensentscheidung der Behörde (§ 1734 BGB)" bezieht sich wohl noch auf die frühere Fassung des BGB, die durch das Familienrechtsänderungsgesetz geändert wurde; dies gilt auch für die „Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung (§ 1735 a BGB)". — Die Auffassung des LG Köln, eine im Ausland erfolgte Namensänderung eines deutschen Staatsangehörigen sei in der Bundesrepublik wirksam (Bem. 73 zu § 12), steht im Widerspruch zur herrschenden Meinung.

An Stelle der aufgehobenen §§ 13 — 20 BGB sind das Verschollenheitsgesetz und das Verschollenheitsänderungsgesetz abgedruckt und erläutert.

Es ist nahezu selbstverständlich, daß Schrifttum und Rechtsprechung bis in die neueste Zeit hinein vollständig verwertet wurden. Daß trotz der Fülle des Materials die Klarheit und Übersichtlichkeit der Erläuterungen überall gewahrt wurden, verdient besonderes Lob.

Bereits der erste Band der Neuauflage berechtigt zu der Vorhersage, daß die Anerkennung, die der „Soergel-Siebert" bisher erfahren hat, mit vollem Recht auch der Neubearbeitung zuteil werden wird. Wenn vor Jahren an dieser Stelle gesagt wurde „Die Neuauflage dieses Kommentars ist noch großartiger", so kann dieses Lob heute unbedenklich wiederholt werden.

Regierungsdirektor Dr. Hoffmann

**Mehrwertsteuer** — Das neue Umsatzsteuerrecht, Loseblattsammlung mit Einführung, Gesetz, Durchführungsbestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Verweisungen und Sachverzeichnis. 3. Ergänzungslieferung, 116 S., 2,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die empfehlenswerte Loseblattsammlung des neuen Umsatzsteuerrechts — vgl. die Besprechungen in StAnz. 1967 S. 1043 und 1968 S. 86 — wird durch die 116 Seiten umfassende 3. Ergänzungslieferung auf den Stand von Ende Dezember 1967 gebracht. Das vervollständigte und in Einzelheiten verbesserte Alphabetische Register zur Vergütungsliste gibt bei jedem Gegenstand jetzt auch den in Betracht kommenden Vergütungssatz an, was einen wesentlichen Gewinn bedeutet. Der bereits angekündigten 4. Ergänzungslieferung kann mit besonderem Interesse entgegengesehen werden. Regierungsdirektor Frenkel

**Umsatzsteuer-Vorratsentlastung. 3. Merkblatt für Umsatzsteuerzahler:** Inventur und Entlastung der Altvorräte zum Inkrafttreten der Mehrwertsteuer. Verlag C. H. Beck, München.

Die am 31. Dezember 1967 vorhandenen Warenvorräte sind mit der bisherigen kumulativen Bruttoumsatzsteuer belastet. Da sie bei einer Veräußerung nach diesem Stichtag noch einmal der neuen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, mußte die doppelte Belastung beseitigt werden. Die Unternehmer können daher nach § 28 UStG 1967 einmalig einen Teil der in den alten Vorräten unsichtbar steckenden Bruttoumsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Für den Rest sind sie auf den Weg einer ertragsteuerlichen Teilwertabschreibung verwiesen. Es kommt daher der Inventur zum Jahresende 1967 erhebliche Bedeutung zu, da sie für den Unternehmer besondere Auswirkungen hat. Das kleine angezeigte Heftchen gibt darüber Auskunft, wer die Entlastung in Anspruch nehmen kann, welches Vorratsvermögen dafür in Betracht kommt, welche Gegenstände des Vorratsvermögens von der Entlastung ausgenommen sind und nach welchen Sätzen die Entlastung stattfindet. Welches ist der Ausgangswert für die Entlastung und um welchen Satz wird der Ausgangswert erhöht? Wann liegt Bearbeitung oder Verarbeitung vor und wie wird die Höhe der Entlastung berechnet? Welcher buchmäßige Nachweis und welche Besonderheiten werden dafür gefordert, welche Pauschalverfahren kommen bei der Inventur in Betracht und welche Warenvorräte können zusammengefaßt werden? Können die geforderten Angaben listenmäßig erfaßt werden und was ist bei den Aufnahmebogen zu beachten und welches Wahlrecht hat der Unternehmer? Auf die gefundenen Werte werden die alten Vergütungssätze für die Ausfuhrvergütung angewendet. Es stellt einen großen Vorzug des handlichen Schriftchens dar, daß die umfangreiche Vergütungsliste abweichend von der Anlage 7 zu § 25 UStG 1951 in alphabetischer Reihenfolge mit den Zolltarif-Nummern abgedruckt worden ist. Da der Entlastungsbetrag spätestens am 10. Januar 1969 mit der Umsatzsteuer-Vorauszahlung verrechnet werden muß, können einzelne Ausgangswerte auch noch nach dem Stichtag vom 31. Dezember 1967 berichtigt werden, so daß der Erwerb des 3. Merkblatt-Heftchens interessant sein kann und nur zu empfehlen ist.

Ministerialrat Erler

**Allgemeine Staatslehre** von Professor Dr. E. v. Hippel, Universität Köln, 2. durchgesehene und erweiterte Auflage 1967, 448 S., Leinen, 28,— DM. Verlag Franz Vahlen GmoH, Berlin und Frankfurt am Main.

Die im Jahre 1963 erschienene erste Auflage ist in StAnz. 1964 S. 732 besprochen worden.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Veränderungen, die sich im politischen Leben der behandelten Staaten seit der Erstauflage ergeben haben, beispielsweise der Sturz Chrustschows im Oktober 1964, die Wiederwahl de Gaulles im Dezember 1965 und die Umbildung der französischen Regierung im Januar 1966. Neu hinzugefügt wurden Abhandlungen über die Demokratie in Frankreich und die dortige Verwaltungselite, über Gesetz und Richter in England sowie über Rassenprobleme und die „Große Gesellschaft" in den Vereinigten Staaten.

Die Neuauflage ist in Form und Stil unverändert. Der Verfasser ist leidenschaftlich darum bemüht, gegenüber einer rein positivistischen Anschauung die rechtlich-moralischen Bindungen in den Vordergrund zu rücken, die seines Erachtens das Verhältnis Staat — Mensch in erster Linie zu bestimmen haben. Auch oder gerade in einer Zeit des Machtdenkens will er Wertbegriffen wie Wahrheit, Freiheit und Gerechtigkeit einen festen Platz bewahren, damit sich der Staat nicht als souveräne Macht sondern als moralische Ordnung darstellt.

Wie nicht anders zu erwarten war, hat schon die erste Auflage alsbald nach ihrem Erscheinen teils lebhafte Zustimmung, teils scharfen Widerspruch gefunden. Diese Auseinandersetzungen dürften aber durchaus einem Anliegen des Verfassers entsprechen, denn für kritiklose Leser ist das Buch sicher nicht gedacht.

Regierungsdirektor Dr. Rösner

**Wegweiser durch die Justitia.** Herausgegeben von Oberamtsanwalt Franz Stoy und Assessor Friedrich Vohl, 1967, 165 S., DIN A 5, kartoniert, 15,— DM, (Schriftenreihe: Wegweiser durch Recht und Verwaltung, Band 1). Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Die Schrift will nach dem eigenen Vorwort der Verfasser dem rechtsunkundigen, rechtsuchenden Staatsbürger die Rechtsgebiete und Aufgaben der Gerichte in unserem demokratischen Rechtsstaat aufzeigen. Außerdem soll sie Lehrmittel für den Schüler, Lehrling und Beamtenanwärter sowie dem Lehrer Hilfsmittel für den Unterricht sein.

Es ist den Verfassern gelungen, in übersichtlicher Form eine Sachdarstellung zu geben, die auch einem nicht mit dieser Materie Vertrauten den Aufbau unserer Gerichtsbarkeit nahebringt.

Die acht Abschnitte des Buches beinhalten Ausführungen über die Gerichtsbarkeit im allgemeinen, die Organe der Rechtspflege, die Gerichte der Bundesrepublik mit ihren Gliederungen und Zusammensetzungen, die gerichtlichen Zuständigkeiten, die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Strafverfolgungsbehörden, die besondere Gerichtsbarkeit und die Verfassungsgerichte.

Neben der Gerichtsorganisation werden auch verschiedene materielle Rechtsfragen behandelt. So befassen sich mehrere Unterabschnitte mit Schuldverhältnissen, deren Verletzung besonders häufig zur Anrufung der Gerichte führt, beispielsweise Kauf, Tausch, Miete, Dienstvertrag usw. Daneben findet der Leser auch Hinweise auf familien- und erbrechtliche Bestimmungen.

Die Darstellung ist klar und einprägsam. Übersichten und Formularmuster verdeutlichen die einzelnen Abhandlungen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der „Wegweiser durch die Justitia" seinem vorbestimmten Zweck sicher gerecht werden wird.

Regierungsdirektor Dr. Rösner

# Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1968 | Montag, den 4. März 1968 | Nr. 10


## Veröffentlichungen

### 779

**Widmung der im Zuge der Kreisstraße 13 neugebauten Strecke in der Ortslage Udenborn, Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel**

Die in der Ortslage Udenborn, Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 2,636 neu (= km 3,758 der L 3223) bis km 2,744 neu = 0,108 km,

wird mit Wirkung vom 1. April 1968 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I, S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 13.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Fritzlar-Homberg in Fritzlar, Georgengasse, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

**358 Fritzlar**, 21. 2. 1968

**Der Kreisausschuß des Landkreises Fritzlar-Homberg**
Hauptamt I/1
Franke, Landrat

## Gerichtsangelegenheiten

### 780

**Erlaubnisurkunde**

371 a E Bd. 3—6: Der Rechtsbeistand, Dipl.-Kaufmann H. Balmerth, früher in Offheim, jetzt in Hochberg, hat auf die ihm erteilte Erlaubnis, fremde Rechtsangelegenheiten einschl. der Rechtsberatung in Offheim zu besorgen, verzichtet.

Die Zulassung, als Rechtsbeistand tätig zu sein, wurde daher zurückgenommen.

**625 Limburg (Lahn)**, 23. 2. 1968

**Der Landgerichtspräsident**

### 781 Aufgebote

5 F 2/67 — **Ausschlußurteil:** Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Münzenberg, Band 32, Blatt 1456, in Abteilung III, Nr. 1, für die Preußische Landespfandbriefanstalt, Wiesbaden, eingetragene Hypothek über 4000,— DM nebst Zinsen und Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt (Urteil vom 13. 2. 1968).

**6308 Butzbach**, 13. 2. 1968 **Amtsgericht**

### 782 Vergleiche — Konkurse

4 N 12/66 — 4 N 5/67 — 6. 2. 1968: Die **Konkursverfahren** über die Nachlässe der **Eheleute Hofheinz**, zuletzt Kloster Gronau b. Grebenroth, sind nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

**6208 Bad Schwalbach**, 6. 2. 1968 **Amtsgericht**

4 VN 5/67 — 4 N 4/68: Nach Einstellung des **Vergleichsverfahrens** 4 VN 5/67 ist über das Vermögen der **Firma Heinrich Pfleger und Sohn oHG., Bauunternehmung**, 614 Bensheim, Fröbelstraße 2, am 20. Februar 1968, um 14.45 Uhr, der Anschlußkonkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dr. G. Mittelstädt in Darmstadt, Hügelstraße 42; Telefon: 70 340.

Erste Gläubigerversammlung und zugleich Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Dienstag, 9. April 1968, um 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Sitzungssaal, im Erdgeschoß (Zimmer 126).

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1968 beim Gericht in zwei Stükken anzumelden — Zinsen ausgerechnet bis zum 19. Febr. 1968. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 12. März 1968.

**614 Bensheim**, 21. 2. 1968 **Amtsgericht**

### 783

61 N 22/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Skandinaviska-Fertigbau GmbH., Wixhausen**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen 4389,85 DM zur Verfügung, die nach Abzug der etwaigen restlichen Kosten des Verfahrens und etwa noch anfallender Steuern an die Gläubiger der festgestellten Forderungen der Klasse I, die sich auf 19 263,29 DM belaufen und im einzelnen aus dem Schlußverzeichnis ersichtlich sind, verteilt werden sollen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Auf die Ausschlußfrist des § 152 Konkursordnung und die Nachweispflicht des § 153 Konkursordnung wird hingewiesen.

**61 Darmstadt**, 26. 2. 1968
Im Geißensee 10 — Telefon 73 271

**Der Konkursverwalter:**
Karl Schafft
Rechtsanwalt u. Steuerberater

### 784

N 2/68 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 6. Oktober 1967 in Würzburg **verstorbenen Maschinisten Fritz Wirth** wird heute, am 15. 2. 1968, um 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Horst Muntermann, Groß-Zimmern.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 4. 1968 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 19. 3. 1968, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 30. 4. 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Dieburg, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. 3. 1968 anzeigen.

**611 Dieburg**, 15. 2. 1968 **Amtsgericht**

### 785

VN 1/68 — **Vergleichsverfahren:** Die **Firma E. Pfeil Nachf. KG.**, Holzhausen-Friedenthal, zugleich deren persönlich haftender Gesellschafter, Kaufmann Paul Matthäus, ebenda, haben am 19. 2. 1968 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist Dipl.-Kaufmann Günter Link, Steuerberater, Frankenberg (Eder), Neustädter Straße 21.

**3558 Frankenberg (Eder)**, 20. 2. 1968
**Amtsgericht**

### 786 Beschluß

81 N 489/66: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 14. Dez. 1966 **verstorbenen Karl Schäfer**, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Elbestraße 45, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 29. März 1968, um 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter wird die Vergütung auf 500,— DM, werden die Auslagen auf 20,60 DM festgesetzt.

**6 Frankfurt (Main)**, 14. 2. 1968
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 787

81 N 61/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Wilh. Spielman**, Frankfurt (Main), Feuerbachstraße 16, **alleiniger Inh. der Firma Wilh. Spielman — Kaffee-Import, Spirituosengroßhandel**, Frankfurt (Main), Metzstr 7, und Marburger Straße 6, mit Filialen in Darmstadt, Bismarckstraße 9, Heidelberger Straße 38 und Rheinstraße 44, wird heute, am 23. Febr. 1968, um 11 00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107; Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 25. März 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 29. März 1968, um 10.45 Uhr; Prüfungstermin: 19. April 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. März 1968 ist angeordnet.

**6 Frankfurt (Main)**, 23. 2. 1968
**Amtsgericht, Abt. 81**

## 788

**Beschluß**

81 358/67: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 8. April 1967 in Frankfurt (Main), Thronerstraße 10, seinem letzten Wohnsitz, **verstorbenen Bauunternehmers Hermann Dietrich**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

**6 Frankfurt (Main)**, 19. 2. 1968

**Amtsgericht, Abt. 81**

## 789

81 N 563/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Matthesius u. Co. Kommanditgesellschaft**, Frankfurt (Main), Wasserhofstraße 30, wird heute, am 26. Februar 1968, um 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Joachim Keller, Frankfurt (Main), Roßmarkt 23; Tel.: 28 49 24.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 5. April 1968, um 9.30 Uhr; Prüfungstermin: 19. April 1968, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. März 1968 ist angeordnet.

**6 Frankfurt (Main)**, 26. 2. 1968

**Amtsgericht, Abt. 81**

## 790

50 N 16/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Heinz Val. Siebert KG.**, Kassel, Humboldtstraße 12, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, Kaufmann Heinz Siebert, Kassel, Meissnerstraße 13, ist am 21. Februar 1968, um 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Lothar Weddig, Kassel, Wolfsschlucht 15.

Konkursforderungen sind bis zum 17. April 1968 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 28. März 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 14. Mai 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Landgerichtsgebäude), Zimmer 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. März 1968 anzeigen.

**35 Kassel**, 21. 2. 1968 **Amtsgericht**

## 791

50 N 74/67: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß der am 15. Jan. 1966 **verstorbenen Rentnerin Rose-Marie Knöchel, geb. Auchter**, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel-Bettenhausen, Steinigkstraße 32, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 771,26 DM. Zu berücksichtigen sind 1458,82 DM Forderungen der Rangklasse VI.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 50, zum Aktenzeichen: 50 N 74/67, niedergelegt.

**35 Kassel**, 22. 2. 1968

**Der Konkursverwalter:**

Merk,
Rechtsanwalt

## 792

50 N 35/65: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Peter Pillar, Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma „Rundfunk Pillar"**, Kassel, Gräfestraße 14, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

**35 Kassel**, 22. 2. 1968 **Amtsgericht**

## 793

50 N 59/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Fuhrunternehmers Heinrich Hilgenberg**, Kassel, Am Heimbach 53, soll auf die festgestellten Forderungen der nicht bevorrechtigten Gläubiger eine Abschlagszahlung nach § 149 ff. KO erfolgen. Zur Ausschüttung gelangt ein Betrag von 15 941,84 DM. Zu berücksichtigen sind Forderungen im Betrage von 102 049,65 DM.

Das Gläubigerverzeichnis ist zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 50, niedergelegt worden.

**35 Kassel**, 26. 2. 1968

**Der Konkursverwalter:**

Merk
Rechtsanwalt

## 794

5 VN 1/68 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen des **Uhrmachermeisters Leopold Skitschak**, wohnhaft in Stadt Allendorf, Albert-Schweitzer-Straße 18, wird heute, am 19. Februar 1968, um 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Gleichzeitig sind dem Schuldner folgende Veräußerungsbeschränkungen auferlegt worden: Es wird gegen den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Vergleichsverwalter ist der Rechtsanwalt Jens Peter Koitz, Stadt Allendorf, Albert-Schweitzer-Straße 24.

Vergleichstermin am 19. März 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Niederrheinische Straße 32, Zimmer 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

**357 Kirchhain (Bz. Kassel)**, 19. 2. 1968

**Amtsgericht**

## 795

**Beschluß**

9 N 4/68, 9 VN 2/67 — **Konkursverfahren:** Der Antrag des **Diplom-Ingenieurs Wilhelm Rothe** aus Königstein (Ts.), Burgweg 3, vom 29. Dezember 1967 **als persönlich haftender Gesellschafter der Firma EROBAU Dipl.-Ing. Wilhelm Rothe & Co. KG.** in Königstein (Ts.), Burgweg 3, über das Vermögen der **Firma EROBAU Dipl.-Ing. Wilhelm Rothe & Co. KG.** in Königstein (Ts.), Burgweg 3, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil die Schuldnerin den Erfordernissen der §§ 3 bis 7 der Vergleichsordnung nicht genügt hat (§ 17 Ziff. 1 Vergl.O.), obwohl ihr gemäß § 10 Vergleichsordnung eine Frist von vier Wochen gewährt worden ist.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 Vergleichsordnung heute, am 8. Februar 1968, um 10.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Firma EROBAU Dipl.-Ing. Wilhelm Rothe & Co. KG.** in Königstein (Ts.), Burgweg 3, eröffnet.

Zum vorläufigen Konkursverwalter wird der Rechtsbeistand Helmut Burghardt in Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, ernannt.

Konkursforderungen sind spätestens bis zum 10. April 1968 in doppelter Ausfertigung bei dem Gericht anzumelden, und zwar unterteilt nach Hauptforderung, Zinsen und sonstigen Kosten. Die Zinsen sind ausgerechnet bis einschließlich 7. Februar 1968 anzumelden.

Es wird darauf hingewiesen, daß Anmeldungen, die zum Vergleichsverfahren erfolgt sind, nicht für das vorliegende Konkursverfahren gelten.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird auf Mittwoch, den 27. März 1968, um 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 8. Mai 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Königstein (Ts.) (Nebengebäude), Georg-Pingler-Straße 19 — Sitzungssaal — Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. März 1968 Anzeige zu machen.

**624 Königstein (Ts.)**, 8. 2. 1968

**Amtsgericht**

## 796

**Beschluß**

N 2/66: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Frau Johanna Kaiser, geb. Klippert**, in 6479 Ober-Widdersheim, Gildenwaldstraße, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 30. November 1967 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 30. 11. 1967 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

**6478 Nidda**, 20. 2. 1968 **Amtsgericht**

**797**

9 VN 1/68 — **Vergleichsverfahren:** Der **Kaufmann Gerd Stelzer** in 6233 Kelkheim (Taunus), Bahnstraße 19, **Alleininhaber der Firma Möbelwerkstätten Gebr. Stelzer, Erstes Kelkheimer Möbelhaus** in Kelkheim (Ts.), hat durch einen am 22. Februar 1968 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107.

Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

**624 Königstein (Taunus)**, 23. 2. 1968

**Amtsgericht**

---

**798**

**Beschluß**

62 N 20/67: In dem **Konkursverfahren des Kaufmanns August Wiegand, Steinbruch- und Förderanlagen**, Wiesbaden, Amselberg 26, Nebenbetrieb Philippsthal (Werra), wird Termin zur Prüfung der nachgemeldeten Forderungen bestimmt auf den 3. April 1968, um 9.00 Uhr, Saal 243, des Amtsgerichts Wiesbaden.

**62 Wiesbaden**, 22. 2. 1968

**Amtsgericht**

---

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

---

**799**

2 K 4/67: Das im Erbbau-Grundbuch von Twiste, Band 16, Blatt 444, eingetragene Erbbaurecht,

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Twiste, Band 14, Blatt 392, unter Nr. 646, des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Twiste, Flur 4, Flurstück 39/71, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Lohne, Haus Nr. 267, Größe 12,03 Ar,

in Abteilung II, Nr. 118, für die Dauer von 75 Jahren, seit dem 1. Juli 1963.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Landkreis Waldeck (Domanialverwaltung) eingetragen. — Unter Bezugnahme auf den vertraglichen Inhalt des Erbbaurechts gemäß §§ 2, 5, Abs. 1, 27, 31 Erbbaurechtsverordnung und die Bewilligung vom 5. Juli 1963 bei Anlegung dieses Blattes, hier vermerkt am 6. November 1963,

soll am 18. April 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 13. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friseur Wilhelm Brede und dessen Ehefrau Irmgard Brede, geb. Wetekam, beide in Twiste, Haus Nr. 15, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— (Fünfundachtzigtausend) Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**3548 Arolsen**, 16. 2. 1968 **Amtsgericht**

---

**800**

K 1/67: Die im Grundbuch von Hemfurth, Band 7, Blatt 197, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hemfurth, Flur 2, Flurstück 262/46, Hofraum, vor dem Graben, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hemfurth, Flur 2, Flurstück 22/1, Hof- und Gebäudefläche, vor dem Graben, Größe 10,85 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hemfurth, Flur 2, Flurstück 22/3, Gartenland, vor dem Graben, Größe 2,61 Ar,

sollen am 26. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Waltraud Krämer, geb. Grötecke, zu Hemfurth.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 262/46 auf 12,— DM;

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 22/1 auf 144 642,— DM;

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 22/3 auf 1566,— DM. Zus.: 146 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**359 Bad Wildungen**, 2. 2. 1968

**Amtsgericht**

---

**801**

K 3/67: Die im Grundbuch von Schöllenbach, Bezirk Kailbach-diesseits, Band 3, Blatt 136 u. 137, eingetragenen Grundstücke:

**I.** Band 3, Blatt 137, von Schöllenbach:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 12, Wald, unterm Gaisrain, Größe 10,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 13, Grünland, daselbst, Größe 7,39 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 14, Grünland, daselbst, Größe 3,86 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 15, Wald, daselbst, Größe 3,99 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 16/1, Grünland, daselbst, Größe 9,42 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 17/1, Hutung, daselbst, Größe 7,73 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 18/1, Grünland, die Schafgärtelswiese, Größe 7,62 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 18/3, Grünland, daselbst, Größe 11,43 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 18/5, Grünland, daselbst, Größe 37,12 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 20/1, Grünland, daselbst, Größe 6,13 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 21, Ackerland, im Gaisrain, Größe 29,37 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 91/1, Wald, der Zahsacker, Größe 51,00 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 91/2, Ackerland, daselbst, Größe 9,50 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 33/1, Ackerland, der breite Eichacker, Größe 49,28; Grünland (Obstb.), daselbst, Größe 11,73 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 37/1, Grünland, unter der Bergmühle, Größe 17,05 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 15, Größe 26,57 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 49, Hofraum, ober der Bergmühle, Größe 4,16 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Schöllenbach, Flur 18, Flurstück 50, Grünland, ober der Bergmühle, Größe 2,99 Ar,

**II.** Band 3, Blatt 136, von Schollenbach (ein Drittel Anteil):

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöllenbach, Flur II, Flurstück 122, Wald, im unteren Hammerberg, Größe 61,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schöllenbach, Flur II, Flurstück 141, Wald, im oberen Hammerberg, Größe 61,19 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 25. April 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Beerfelden durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu **I:** Hieronymus, Erna Luise Charlotte, geb. Möhle, jetzt verh. Richner, Kailbach-diesseits;

zu **II:** dieselbe, zu einem Drittel.

Festgesetzter Wert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 143 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6124 Beerfelden**, 15. 2. 1968

**Amtsgericht**

## 802

K 21/66: Die im Grundbuch von Dautphe, Band 7, Blatt 267, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 135, Lieg.-B. 54, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße, Größe 22,20 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 136, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße, Größe 12,00 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Dautphe, Flur 5, Flurstück 48, Lieg.-B. 54, Ackerland, auf dem Grohacker, Größe 10,85 Ar,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 134/1, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, am heißen Platz, Größe 22,97 Ar,

lfd. Nr. 44, Gemarkung Dautphe, Flur 5, Flurstück 49, Lieg.-B. 54, Ackerland, auf dem Grohacker, Größe 3,15 Ar,

lfd. Nr. 45, Gemarkung Dautphe, Flur 5, Flurstück 50, Ackerland, auf dem Grohacker, Größe 8,86 Ar,

lfd. Nr. 46, Gemarkung Dautphe, Flur 5, Flurstück 46, Ackerland, am Galgenberg, Größe 14,80 Ar,

lfd. Nr. 53, Gemarkung Dautphe, Flur 5, Flurstück 45/1, Gebäudefläche, am Galgenberg, Größe 0,09 Ar; Ackerland, daselbst, Größe 15,87 Ar,

lfd. Nr. 56, Gemarkung Dautphe, Flur 5, Flurstück 47/1, Ackerland, auf dem Galgenberg, Größe 7,76 Ar,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Friedensdorf, Flur 1, Flurstück 174, Weg, auf dem Hölern, Größe 4,45 Ar,

lfd. Nr. 42, Gemarkung Friedensdorf, Flur 1, Flurstück 175, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Högern, Größe 77,98 Ar,

lfd. Nr. 43, Gemarkung Friedensdorf, Flur 1, Flurstück 173/2, Ackerland, auf dem Högern, Größe 23,26 Ar,

lfd. Nr. 57, Gemarkung Friedensdorf, Flur 1, Flurstück 173/1, Ackerland, auf dem Högern, Größe 4,58 Ar,

sollen am Montag, dem 29. April 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eisengießerei Dautphe Grebe und Reuter Kommanditgesellschaft, in Dautphe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**356 Biedenkopf**, 13. 2. 1968

**Amtsgericht**

## 803

K 38/66: Das im Grundbuch von Altenstadt, Band 32, Blatt 1374, eingetragene und in der Gemarkung Altenstadt gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Nr. 17/9, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 9, Größe 4,12 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. April 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Altenstadt, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kfm. Ang. Alfred Daute, in Mühlheim (Main), jetzt Altenstadt, Waldsiedlung.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**647 Büdingen**, 8. 2. 1968 **Amtsgericht**

## 804

K 10/67: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 99, Blatt 3968, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 3, Flurstück 94, Hof- und Gebäudefläche, Dieburger Straße 93, Größe 7,37 Ar,

soll am 18. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Zimmerpolier Alfred Heinz, in Groß-Zimmern; b) dessen Ehefrau Inge Heinz, geb. Muhn, daselbst, zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**611 Dieburg**, 12. 2. 1968 **Amtsgericht**

## 805

**Beschluß**

3 K 11/66: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Albungen, Band 13, Blatt 436, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Albungen,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 83/17, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Grube, Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 82/5, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Grube, Größe 2,94 Ar,

soll am Donnerstag, 18. April 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Margarete Riefert, geb. Hesse, Albungen Nr. 102.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 41 030,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**344 Eschwege**, 8. 2. 1968 **Amtsgericht**

## 806

**Beschluß**

K 9/67: Das im Grundbuch von Frankenau, Band 45, Blatt 1676, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenau, Flur 27, Flurstück 21/3, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße Nr. 11, Größe 11,00 Ar,

soll am 29. April 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann und Elektromeister Gerhard Richter, in Frankenau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 79 000,— DM (Beschluß vom 15. 12. 1967).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**3558 Frankenberg (Eder)**, 6. 2. 1968

**Amtsgericht**

## 807

84 K 59 und 83/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 3, Blatt 106, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung 1, Flur 586, Flurstück 5/3, Hof- und Gebäudefläche, Gerbermühlstraße 10, Größe 1,14 Ar,

lfd Nr. 12, Gemarkung 1, Flur 586, Flurstück 5/4, ebenso, Größe 1,40 Ar,

je mit Grunddienstbarkeit an dem Grundstück,

Flur 586, Flurstück 5/1, eingetragen im Bezirk 33, Blatt 2872, Abt. II, lfd. Nr. 3, am 2. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 26. 6./11. 8. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kauffrau Charlotte Burck; Kauffrau Johanna Löffel, geb. Büdinger, in Frankfurt (Main), je zu ½.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 9 auf 45 000,— DM; lfd. Nr. 12 auf 90 000,— DM. = Sa: 135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6 Frankfurt (Main)**, 30. 1. 1968

**Amtsgericht, Abt. 84**

## 808

84 K 91/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 39, Band 60, Blatt 2543, eingetragenen Grundstücke, alle Gemarkung Seckbach:

lfd. Nr. 1, Flur 27, Flurstück 448/201,

lfd. Nr. 2, Flur 27, Flurstück 449/201,

lfd. Nr. 3, Flur 27, Flurstück 201/1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Straße 89, Größe 1,72 Ar, 3,05 Ar, und 1,00 Ar,

am 30. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Aug. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Eheleute Bäcker Friedrich Karl Rühl und Maria, geb. Koch, in Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Lfd. Nr. 1 auf 63 000,— DM; lfd. Nr. 2 auf 110 000,— DM; lfd. Nr. 3 auf 37 000,— DM. = Sa: 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6 Frankfurt (Main)**, 12. 2. 1968

**Amtsgericht, Abt. 84**

**809**

84 K 41/66: Zur Aufhebung der Geeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 11, Band 4, Blatt 126, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Frankfurt (Main), Flur 121, Flurstück 3, Hof- und Gebäudefläche, Im Sachsenlager Nr. 1, Größe 3,57 Ar,

am 24. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Juni 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Lisi Sultana, geb. Feidelberg, zu 3/8; Kaufmann Hans Bernhard Feidelberg, zu 1/8; Marianne Feidelberg, geb. 8. 11. 1952, zu 4/8.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 180 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6 Frankfurt (Main), 8. 2. 1968**

**Amtsgericht, Abt. 84**

**810**

84 K 96/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 31, Band 7, Blatt 271, eingeetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 476, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Große Rittergasse 40, Größe 0,71 Ar, und

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 476, Flurstück 81, Hof- und Gebäudefläche, Dreieichstraße 10, Größe 2,13 Ar,

am 23. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Aug. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Friedrich Wilhelm Schütz.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 215 000,— DM; lfd. Nr. 2 auf 645 000,— DM. Sa.: 860 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6 Frankfurt (Main), 8. 2. 1968**

**Amtsgericht, Abt. 84**

**811**

84 K 100/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf Horst Lottra eingetragene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Hofheim, Band 125, Blatt 4017, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 47, Flurstück 120/38, Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Straße 58, Größe 4,32 Ar,

am 9. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der beschlagnahmten Grundstückshälfte am 14. Sept. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Horst Lottra, in Hofheim (Taunus). Eigentümerin der anderen Hälfte: Hannelore Lottra, geb. Schmidt, in Hofheim (Taunus).

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 60 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6 Frankfurt (Main), 9. 2. 1968**

**Amtsgericht, Abt. 84**

**812**

K 44/67: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Nieder-Rosbach, Band 26, Blatt 1346, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Rosbach, Flur 1, Flurstück 829/3, Lieg.-B. Nr. 952, Hof- und Gebäudefläche, Gerhart-Hauptmann-Straße, Größe 6,64 Ar,

soll am Montag, 22. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermann Johannes Dietzel, Nieder-Rosbach.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 48 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**636 Friedberg (Hessen), 5. 2. 1968**

**Amtsgericht**

**813**

K 29/65: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Nieder-Wöllstadt, Band 4, Blatt 327, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 10, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 8, Flurstück 49, Ackerland, Auf dem Wartweg links, Größe 25,79 Ar,

und die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Nieder-Wöllstadt, Band 32, Blatt 1475, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 41/1, Hof- und Gebäudefläche, Haingasse 4, Größe 3,70 Ar,

sollen am Montag, 29. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Aug. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Heinrich Wirth, in Nieder-Wöllstadt.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: für Flur 8, Flurstück 49 auf 2004,25 DM; für Flur 1, Flurstück 41/1 auf 34 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**636 Friedberg (Hessen), 14. 2. 1968**

**Amtsgericht**

**814**

K 39/66: Das im Grundbuch von Dorheim, Band 28, Blatt 1426, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Dorheim, Flur 1, Flurstück 583, LB 869, Hof- und Gebäudefläche, Erbsengasse 22, Größe 1,60 Ar,

soll am Montag, 13. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Hein Klatt, Hanau (Main), zu 1/2; b) dessen Ehefrau Marie Klatt, geb. Möller, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**636 Friedberg (Hessen), 20. 2. 1968**

**Amtsgericht**

**815**

5 K 41/67: Das im Grundbuch von Hofbieber, Band 11, Blatt 402, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofbieber, Flur 5, Flurstück 36/25, Lieg.-B 289, Hof- und Gebäudefläche, Am Dreber, Größe 12,06 Ar,

soll am 25.April 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Margarethe Maul, geb Bleuel, in Hofbieber.

Der Verkehrswert ist auf 212 120,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**64 Fulda, 16. 2. 1968** **Amtsgericht**

**816** **Beschluß**

K 71/67: Das im Grundbuch von Bieber, Band 60, Blatt 1532, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 6, Flurstück 17, Ackerland, Im Streitfeld, Größe 12,67 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Mai 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger Horst Bonhard, in Bieber.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**646 Gelnhausen, 13. 2. 1968** **Amtsgericht**

**817** **Beschluß**

3 K 2/67: Das im Grundbuch von Endbach, Band 28, Blatt 1117, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Endbach, Flur 5, Flurstück 2, Lieg.-B. 1641, Hof- und Gebäudefläche, am Loh 7, Größe 5,26 Ar,

soll am 8. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gladenbach, Gießener Straße 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 19. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Walfried Stehula, in Endbach, und dessen Ehefrau Margot Stehula, geb. Schepp, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 260,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**3568 Gladenbach, 5. 2. 1968** **Amtsgericht**

**818** **Beschluß**

K 59/67: Die im Grundbuch von Bernbach, Band 14, Blatt 112, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gem. Bernbach, Flur 1, Flurstück 25, Lieg.-B. 6, Grünland, auf'm Lindenberg, Größe 21,79 Ar,

lfd. Nr. 10, Gem. Bernbach, Flur 4, Flurst. 101, Ackerland, die lange Läng, Größe 24,86 Ar,

lfd. Nr. 11, Gem. Bernbach, Flur 5, Flurst. 15, Ackerland, die neuen Viertel, Größe 27,33 Ar,

lfd. Nr. 13, Gem. Bernbach, Flur 10, Flurst. 30, Lieg.-B. 6, Ackerland, die untersten Weisäcker, Größe 30,23 Ar,

lfd. Nr. 15, Gem. Bernbach, Flur 2, Flurst. 185/40, Lieg.-B. 3, Hof- und Gebäudefläche, Altenmittlauer Str. Nr. 3, Größe 19,93 Ar,

lfd. Nr. 19, Gem. Bernbach, Flur 5, Flurst. 154/1, Gartenland, unter der Brücke, Größe 1,37 Ar,

lfd. Nr. 22, Gem. Bernbach, Flur 4, Flurst. 193/94, Ackerland, die lange Länge, Größe 19,57 Ar,

lfd. Nr. 23, Gem. Bernbach, Flur 5, Flurst. 220/54, Ackerland, auf dem Weinbergsweg, Größe 14,83 Ar,

lfd. Nr. 24, Gem. Bernbach, Flur 5, Flurst. 225/63, Grünland, auf'm Küppel, Größe 4,57 Ar,

lfd. Nr. 25, Gem. Bernbach, Flur 6, Flurst. 287/103, Gartenland, untig dem Wüstenhäuser Weg, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 26, Gem. Bernbach, Flur 10, Flurst. 154/44, Grünland, die Kandelwiesen, Größe 20,95 Ar,

lfd. Nr. 28, Gem. Bernbach, Flur 1, Flurst. 129/8, Ackerland, die Kreuzäcker, Größe 21,01 Ar,

sollen am Freitag, dem 26. April 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Landwirts Ludwig Kümpel, Johanna Auguste, geb. Damm, in Bernbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 festgesetzt: für Grst. lfd. Nr. 9 auf 17 430,— DM; für Grst. lfd. Nr. 10 auf 2980,— DM; für Grst. lfd. Nr. 11 auf 1910,— DM; für Grst. lfd. Nr. 13 auf 3630,— DM; für Grst. lfd. Nr. 15 auf 6400,— DM; für Grst. lfd. Nr. 19 auf 270,— DM; für Grst. lfd. Nr. 22 auf 2150,— DM; für Grst. lfd. Nr. 23 auf 1180,— DM; für Grst. lfd. Nr. 24 auf 280,— DM; für Grst. lfd. Nr. 25 auf 80,— DM; für Grst. lfd. Nr. 26 auf 16 760,— DM; für Grst. lfd. Nr. 28 auf 16 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**646 Gelnhausen**, 14. 2. 1968

**Amtsgericht**

**819** **Beschluß**

K 29/67: Das im Grundbuch von Eidengesäß, Band 25, Blatt 831, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Eidengesäß, Flur 6, Flurstück 206/10, Lieg.-B. 848, Hof- und Gebäudefläche, Seitenweg, Größe 8,38 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Mai 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Christian Büttner und Ehefrau Gustave Büttner, geb. Schreiner, in Eidengesäß, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 103 800,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**646 Gelnhausen**, 20. 2. 1968 **Amtsgericht**

**820** **Beschluß**

K 68/67: Das im Grundbuch von Somborn, Band 89, Blatt 2069, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somborn, Flur 7, Flurstück 99/5, Lieg.-B. 2152, Hof- und Gebäudefläche, Schindkaute, Größe 4,25 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Mai 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Jakob Spitznagel und dessen Ehefrau Maria Spitznagel, geb. Reus, in Somborn, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**646 Gelnhausen**, 21. 2. 1968

**Amtsgericht**

**821** **Beschluß**

K 53/66: Das im Grundbuch von Haitz, Band 10, Blatt 301, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gem. Haitz, Flur 6, Flurstück 201, Hof- und Gebäudefläche, Birsteiner Straße 38, Größe 6,64 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Mai 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Estrichleger Gerhard Lehr und dessen Ehefrau Sieglinde Lehr, geb. Lenicker, in Haitz, — je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 91 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**646 Gelnhausen**, 23. 2. 1968

**Amtsgericht**

**822**

41 K 56/67: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Hanau, Band 99, Blatt 4651, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur Q, Flurstück 53/1, Hof- und Gebäudefläche, Dürerstraße 4, Größe 6,29 Ar,

am 22. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Else Klemm, geb. Drücke, Hanau.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**645 Hanau**, 16. 2. 1968

**Amtsgericht, Abt. 41**

**823**

41 K 38/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Marköbel, Band 46, Blatt 1706, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurst. 85/3, Ackerland, auf dem Mühlberg, Größe 11,35 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurst. 217, Hof- und Gebäudefläche, Ringstr. 26, Größe 2,82 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurst. 218, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 18, Flurst. 621/220, Hofraum, daselbst, Größe 2,90 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 30, Flurst. 150/96, Grünland, Wiese, die Schafwiesen, Größe 3,65 Ar,

am 8. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Hilfsarbeiter Rudolf Sirsch und Ehefrau Hilde, geb. Gottschalk, beide in Marköbel, zu je ½.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 300,— DM; lfd. Nr. 2 und 3 zus. auf 43 635,— DM; lfd. Nr. 4 auf 700,— DM; lfd. Nr. 5 auf 365,— DM.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**645 Hanau**, 19. 2. 1968

**Amtsgericht, Abt. 41**

**824**

K 21/67: Das im Grundbuch von Rimhorn (Odw.), Band 8, Blatt 334, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rimhorn, Flur 4, Flurstück 65, Ackerland, im Stein, Größe 21,53 Ar,

soll am 7. Mai 1968, um 14.00 Uhr, im Amtsgericht Höchst (Odw.), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Georg Otto Bachmann, Groß-Zimmern;

b) seine Ehefrau Sophie Friederike Bachmann, geb. Grimm, daselbst, zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6128 Höchst (Odw.)**, 2. 2. 1968

**Amtsgericht**

## 825

5 K 27, 30 bis 39/67: Die im Grundbuch von Uckersdorf, Band 21, Blatt 776, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Uckersdorf, Flur 4, Flurstück 3/716, Grünland, In der Pfingstweide, 1. Gewann, Größe 6,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Uckersdorf, Flur 4, Flurstück 2/713, Grünland (Obstb.), In der Pfingstweide, 1. Gewann, Größe 6,63 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Uckersdorf, Flur 4, Flurstück 720, Grünland, In der Pfingstweide, 2. Gewann, Größe 8,79 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Uckersdorf, Flur 4, Flurstück 721, Grünland, In der Pfingstweide, 2. Gewann, Größe 3,69 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Uckersdorf, Flur 4, Flurstück 714, Grünland (Obstb.), In der Pfingstweide, 1. Gewann, Größe 5,28 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Uckersdorf, Flur 4, Flurstück 717, Grünland, In der Pfingstweide, 1. Gewann, Größe 5,95 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Uckersdorf, Flur 4, Flurstück 712, Grünland, In der Pfingstweide, 1. Gewann, Größe 3,96 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Uckersdorf, Flur 4, Flurstück 715, Grünland, In der Pfingstweide, 1. Gewann, Größe 2,08 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Uckersdorf, Flur 4, Flurstück 709, Grünland, In der Pfingstweide, 1. Gewann, Größe 4,86 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Uckersdorf, Flur 4, Flurstück 1/711, Grünland (Obstb.), In der Pfingstweide, 1. Gewann, Größe 10,28 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Uckersdorf, Flur 4, Flurstück 710, Grünland (Obstb.), In der Pfingstweide, 1. Gewann, Größe 7,04 Ar,

sollen am 25. April 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. September 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Uckersdorfer Diabas GmbH. & Co. KG., in Uckersdorf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 1635,— DM; lfd. Nr. 2 auf 1657,50 DM; lfd. Nr. 3 auf 2197,50 DM; lfd. Nr. 4 auf 922,50 DM; lfd. Nr. 5 auf 1320,— DM; lfd. Nr. 6 auf 1487,50 DM; lfd. Nr. 7 auf 990,— DM; lfd. Nr. 8 auf 520,— DM; lfd. Nr. 9 auf 1215,— DM; lfd. Nr. 10 auf 2570,— DM und lfd. Nr. 11 auf 1760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6348 Herborn, 14. 2. 1968** **Amtsgericht**

## 826

**Beschluß**

K 13/67: Das im Grundbuch von Falkenberg, Bezirk Kassel, Band 11, Blatt 180, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkenberg, Flur 1, Flurstück 16/40, Hof- und Gebäudefläche, unter dem Haagen, Größe 8,02 Ar,

soll am 26. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermann Alfred Hoffmann und dessen Ehefrau Minna, geb. Milzareck, beide in Falkenberg, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**3588 Homberg, (Bez. Kassel), 7. 2. 1968**

**Amtsgericht**

## 827

5 K 45/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Großseelheim belegene, im Grundbuch von Großseelheim, Blatt 760, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Donnerstag, dem 18. April 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flst. 77/9, Bauplatz, die alte Lehmkaute, Größe 5,32 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 1967 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals die Eheleute Andreas Naumann und Elisabeth Naumann, geb. Nau, beide in Großseelheim — je zu ½ — eingetragen.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 19. Januar 1968 ist der Wert des Grundstücks gem. § 74 a ZVG auf 60 756,— DM (i. W.: sechzigtausendsiebenhundertsechsundfünfzig Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**357 Kirchhain (Bz. Kassel), 16. 2. 1968**

**Amtsgericht**

## 828

5 K 1/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Stadt Allendorf belegene, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 3349, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Donnerstag, dem 25. April 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 342, Hof- und Gebäudefläche, Loh, Größe 11.49 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. Februar 1966 bezüglich der Grundstückshälfte Karl Brunner und am 30. 11. 1966 bezüglich der Grundstückshälfte Johanna Brunner in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals der Kaufmann Karl Brunner und dessen Ehefrau Johanna Brunner, geb. Lenk, in Stadt Allendorf, eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 28. Nov. 1966 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des Grundstücks auf 195 350,— DM (i. W.: einhundertfünfundneunzigtausenddreihundertfünfzig DM) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**357 Kirchhain (Bz. Kassel), 23. 2. 1968**

**Amtsgericht**

## 829

5 K 32/67: Das im Grundbuch von Langen, Band 141, Blatt 7826, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 54, Flurstück 255, Hof- und Gebäudefläche, Forstring 60, Größe 1,82 Ar,

soll am Freitag, dem 19. April 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Studienrat Dieter Wolf, in Dieburg, und Isolde Dreisbach, geb. Harke, in Langen, zu je ½.

Wert des Grundstücks (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**607 Langen (Hessen), 19. 2. 1968**

**Amtsgericht**

## 830

K 11/67: Die im Grundbuch von Wolfershausen, Band 9, Blatt 317, eingetragenen Grundstücke,

Flur 5, Flurstück 24/3, Hof- und Gebäudefläche, Spitzäcker, Größe 6,15 Ar,

Flur 5, Flurstück 16, Ackerland, Am Weibesborn, Größe 12,17 Ar,

sollen am 26. April 1968, um 10.00 Uhr, in Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauunternehmer Cyriakus Reisse;

b) dessen Ehefrau Anna Reisse, geb. Bübl, in Wolfershausen, je zu ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**3508 Melsungen, 6. 2. 1968**

**Amtsgericht**

## 831

**Beschluß**

K 7/67: Das im Grundbuch von Schrecksbach, Band 38, Blatt 1119, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schrecksbach, Flur 5, Flurstück 118, Lieg.-B. 634, Hof- und Gebäudefläche, Alsfelder Straße 9, Größe 1,98 Ar,

soll am Freitag, dem 19. April 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neukirchen, Kurhessen Straße Nr. 30, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Georg Günther, geb. 4. 11. 1919, in Schrecksbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**3579 Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 5. 1. 1968**

**Amtsgericht**

## 832

K 3/67: Das im Grundbuch von Borsdorf, Band 16, Blatt 856, eingetragene Grundstück,

Nr. 14, Gemarkung Borsdorf, Flur 1, Flurstück 187/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 28, Größe 15,88 Ar,

soll am 25. April 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. a) Landwirt Heinrich Diehl, Borsdorf; b) dessen Ehefrau Waltraud Diehl, geb. Schmolke, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 9. Okt. 1967 auf 153 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6478 Nidda, 19. 2. 1968** **Amtsgericht**

## 833

7 K 20/66: Das im Erbbaugrundbuch von Offenbach (Main), Band 276, Blatt 8154, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach (Main), Flur 7, Flurstück 252/1, LB 5141, Hof- und Gebäudefläche, Brinkstraße 59, Größe 2,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am Tage des Versteigerungsvermerks (24. Juni 1966): Liselotte Paul, Offenbach (Main).

Der Wert des Erbbaurechts an dem Grundstück wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**605 Offenbach (Main), 9. 2. 1968**

**Amtsgericht, Abt. 7**

## 34

K 25/67: Das im Grundbuch von Gedern, Band 38, Blatt 2214, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Gedern, Flur 14, Flurstück 41, Bauplatz, Sudetenlandstraße, Größe 9,33 Ar,

soll am 26. April 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Erwin Alt, in Gedern, zu ½; b) dessen Ehefrau Erna Alt, geb. Stier, daselbst, zu ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**474 Ortenberg, 14. 2. 1968** **Amtsgericht**

## 835

K 18/67: Eine ideelle Hälfte des im Grundbuch von Billings, Band 3, Blatt 128, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Billings, Flur I, Flurstück 107/28, Hof- und Gebäudefläche, im Ort, Größe 6,41 Ar,

soll am Mittwoch, 17. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Philipp Krichbaum, Billings.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 24 423,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6101 Reinheim (Odw.), 5. 2. 1968**

**Amtsgericht**

## 836

**Beschluß**

K 14/67: Die im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Bezirk Rotenburg, Band 32, Blatt 1285, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda,

lfd. Nr. 13, Flur 11, Flurstück 42/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Heienbach 32 a, Größe 6,38 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 11, Flurstück 42/5, Hof- und Gebäudefläche, Im Heienbach 32 a, Größe 0,10 Ar,

sollen am 19. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Hoffmann, in Rotenburg a. d. Fulda.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 320 000,— DM (Beschluß vom 22. Dezember 1967).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6442 Rotenburg (Fulda), 1. 2. 1968**

**Amtsgericht**

## 837

**Beschluß**

K 11/67: Das im Grundbuch von Rotenburg (Fulda), Bezirk Rotenburg, Band 32, Blatt 1285, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Rotenburg, Flur 11, Flurstück 42/6, Hof- und Gebäudefläche, Im Heienbach 32, Größe 5,86 Ar,

soll am 19. April 1968, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Hoffmann, in Rotenburg (Fulda).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 340 000,— DM (Beschluß von 22. Dezember 1967).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6442 Rotenburg (Fulda), 1. 2. 1968**

**Amtsgericht**

## 838

**Beschluß**

K 3/67: Die im Grundbuch von Erkshausen Bezirk Rotenburg (Fulda), Band 8, Blatt 236, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Erkshausen, Flur 5, Flurstück 170, Holzung, vor dem Kaiserkopf, Größe 39,13 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Erkshausen, Flur 7, Flurstück 98/79, Holzung, am Steinkopf, Größe 21,37 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Erkshausen, Flur 3, Flurstück 25/2, Hof- und Gebäudefläche, Aueweg 6, Größe 23,74 Ar,

sollen am 26. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Landwirt Gottlieb Wagner; b) Anni Wagner, geb. Mell, beide in Erkshausen, zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf lfd. Nr. 10: 391,— DM; lfd. Nr. 11: 213,— DM; lfd. Nr. 14: 32 972,— DM.

Das Verfahren ist mit dem Verfahren K 8/67 zwecks gemeinsamer Versteigerung verbunden worden, es wird unter dem Aktenzeichen K 3/67 weitergeführt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6442 Rotenburg (Fulda), 1. 2. 1968**

**Amtsgericht**

## 839

5 K 2/67: Die im Grundbuch von Winkel, Band 84, Blatt 2835, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Winkel, Flur 51, Flurstück 102, Gartenland, Rhabanusstraße 3, Größe 14,0 Ar,

Nr. 2, Flur 51, Flst. 103, Hof- und Gebäudefläche, Rhabanusstr. 40, Größe 2,06 Ar,

Nr. 3, Flur 51, Flst. 104, Gartenland, Rhabanusstr., Größe 0,37 Ar,

Nr. 4, Flur 51, Flst. 77, Gartenland, Bischof-Dirichs-Straße 13, Größe 95,0 Ar,

Nr. 5, Flur 51, Flst. 78, Privatweg, Bischof-Dirichs-Straße, Größe 0,88 Ar,

sollen am 19. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim (Rhg.), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Josef Molitor, Invalide, Winkel; b) Anna Molitor, Birsfelden bei Basel; c) Katharina Veith, geb. Molitor, Winkel; d) Jakob Molitor, Schlosser, Winkel; e) Fritz Molitor, Chauffeur, Winkel; f) Elisabeth Molitor, Winkel; g) Sofie Molitor, Winkel; h) Theobald Molitor, Winkel; i) Klara Kipfer, geb. Molitor, Birsfelden bei Basel; j) Gertrude Molitor, Birsfelden bei Basel; k) Georg August Kissel, Weilburg; l) Johann Georg Dreer-Matter, Birsfelden bei Basel; m) Margarethe Dreer, Birsfelden bei Basel, zu a) bis m) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**622 Rüdesheim (Rhg.), 8. 2. 1968**

**Amtsgericht**

**840**

3 K 7/65: Die im Grundbuch von Aumenau, Band 32, Blatt 1063, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Aumenau, Flur 18, Flurstück 16/6,

Nr. 3, Gemarkung Aumenau, Flur 18, Flurstück 16/4,

Nr. 4, Gemarkung Aumenau, Flur 18, Flurstück 16/7,

Nr. 5, Gemarkung Aumenau, Flur 18, Flurstück 16/18,

sollen am 30. April 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Runkel (Lahn), Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks hinsichtlich des Anteils des Ehemannes), bzw. am 1. 7. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks hinsichtlich des Anteils der Ehefrau): Fahrschullehrer Josef Heinz und Herta Heinz, geb. Günter, je zu ½.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Grundstücke lfd. Nr. 2 und 3 als wirtschaftliche Einheit auf 130 000,— DM; Grundstück lfd. Nr. 4 auf 1350,— DM; Grundstück lfd. Nr. 5 auf 1240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6251 Runkel (Lahn),** 12. 2. 1968

**Amtsgericht**

---

**841**

**Beschluß**

K 9/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die Miteigentumsanteile zur Hälfte des Steinrichters Werner Müller an den im Grundbuch von Wittgenborn, Band 14, Blatt 134, eingetragenen und daselbst belegenen Grundstücken,

a) lfd. Nr. 6, Flur 12, Flurstück 112, Hof- und Gebäudefläche, Wächtersbacher Straße 58, Größe 6,00 Ar,

b) lfd. Nr. 7, Flur 12, Flurstück 113, Hofraum, daselbst, Größe 4,32 Ar,

am Mittwoch, dem 17. April 1968, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Aug. 1965 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Miteigentümer war damals eingetragen der Steinrichter Werner Müller, in Wittgenborn, zur Hälfte.

Der Verkehrswert der Grundstückshälften ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 16 080,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**618 Wächtersbach,** 8. 2. 1968

**Amtsgericht**

---

**842**

K 10/67: Die im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 18, Blatt 759, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 9, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 30, Flurstück 172, Hof- und Gebäudefläche, Straßburg 21, Größe 0,88 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 30, Flurstück 173, Gartenland, die Straßburg, Größe 1,37 Ar,

sollen am 24. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wald-Michelbach, Ludwigstraße 32, Zimmer 7 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikarbeiter Jakob Bihn II., in Wald-Michelbach.

Wert des Grundstücks nach § 74 a Abs. 5 ZVG: 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**6948 Wald-Michelbach,** 16. 2. 1968

**Amtsgericht**

---

**843**

K 26/67: Das im Grundbuch von Weilburg, Band 53, Blatt 1542, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Weilburg, Flur 12, Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Schwanengasse Nr. 8, Größe 1,11 Ar,

soll am 30. April 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anstreicher Hans Stillger, in Weilburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**629 Weilburg,** 31. 1. 1968 **Amtsgericht**

---

**844**

3 K 40/67: Die im Grundbuch von Laufdorf, Band 47, Blatt 1588, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/2, Hof- und Gebäudefläche, ober den Höhgärten, Größe 3,81 Ar,
Wert: 70 000,— DM,

Nr. 3, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/3, desgl., daselbst, Größe 4,26 Ar,
Wert: 70 000,— DM,

Nr. 4, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/4, desgl., daselbst, Größe 4,62 Ar,
Wert: 70 000,— DM,

Nr. 5, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/5, desgl., daselbst, Größe 4,80 Ar,
Wert: 70 000,— DM,

Nr. 6, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/6, desgl., daselbst, Größe 4,96 Ar,
Wert: 70 000,— DM,

Nr. 7, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/7, desgl., daselbst, Größe 5,11 Ar,
Wert: 70 000,— DM,

Nr. 8, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/8, desgl., daselbst, Größe 5,05 Ar,
Wert: 32 000,— DM,

Nr. 9, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/9, desgl., daselbst, Größe 4,94 Ar,
Wert: 32 000,— DM,

Nr. 10, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/10, desgl., daselbst, Größe 4,99 Ar,
Wert: 27 000,— DM,

Nr. 11, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/11, desgl., daselbst, Größe 4,98 Ar,
Wert: 27 000,— DM,

Nr. 12, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/12, desgl., daselbst, Größe 5,01 Ar,
Wert: 70 000,— DM,

Nr. 13, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/13, desgl., daselbst, Größe 4,82 Ar,
Wert: 32 000,— DM,

Nr. 14, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/14, desgl., daselbst, Größe 4,71 Ar,
Wert: 20 000,— DM,

Nr. 15, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/15, desgl., daselbst, Größe 4,19 Ar,
Wert: 20 000,— DM,

Nr. 16, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/1, Ackerland, Grünland, daselbst, Größe 71,43 Ar,
Wert: 141 000,— DM,

sollen am 24. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werther-straße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Eigenheim - Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung — private Bauträgergesellschaft, mit dem Sitz in Gießen.

**Beschluß**

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf die vorstehend genannten Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**633 Wetzlar,** 22. 2. 1968 **Amtsgericht**

---

**845**

**Beschluß**

61 K 42/66: Die im Grundbuch von Wiesbaden-Bierstadt, Band 103, Blatt 2839, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 56/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Wolfsfeld 32, Größe 27,80 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 216/59, Ackerland, Rittersphad, 1. Gewann, Größe 4,55 Ar,

sollen am 22. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1966, bzw. 14. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Transportunternehmer Heinrich Schröder und b) dessen Ehefrau Charlotte, geb. Hillebrandt, in Wiesbaden-Bierstadt, zu je ½.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— DM, bzw. 27 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

**62 Wiesbaden,** 29. 11. 1967

**Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

**846**

**Bildung eines Zweckverbandes „Naturpark Rheingau-Untertaunus" gem. § 11 des Zweckverbandsgesetzes**

Ich beschließe die Bildung des Zweckverbandes

„Naturpark Rheingau-Untertaunus"

gemäß § 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979).

Glieder des Verbandes sind der Rheingaukreis und der Untertaunuskreis.

Die Verbandsglieder haben auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften unter Anerkennung der vereinbarten Verbandssatzung mir als der nach § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes zuständigen Behörde gegenüber ihren Beitritt formgerecht und rechtsverbindlich erklärt.

Die von den Verbandsgliedern vereinbarte Verbandssatzung wird hiermit festgestellt.

Die Verbandssatzung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie in den Amtsblättern der Verbandsglieder oder in deren Verkündungsorganen veröffentlicht.

Wiesbaden, 7. 2. 1968

**Der Regierungspräsident**
I 2 a — 3 — 3 u 24 — Nr. 143/68

*

# Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Rheingau-Untertaunus"

Auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in der Fassung der letzten Änderungsverordnung vom 24. 7. 1941 (RGBl. I S. 464) schließen sich die Landkreise Untertaunus und Rheingau zu einem Zweckverband „Naturpark Rheingau-Untertaunus" zusammen und vereinbaren die folgende Verbandssatzung:

§ 1

**Name, Sitz, Gebiet**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Rheingau—Untertaunus".

(2) Sitz des Verbandes ist Bad Schwalbach.

(3) Der Naturpark umfaßt Teile der Gebiete der Landkreise Untertaunus und Rheingau. Die Grenzen des Naturparks werden in einer der Satzung beigefügten Karte eingezeichnet. Diese Festlegung erfolgt jeweils durch die Kreise. Die Karte ist bestandteil der Satzung.

§ 2

**Mitglieder, Beitragsleistungen**

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Landkreise Untertaununs und Rheingau. Die Höhe der Beiträge wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(2) Der Verband kann durch den Beitritt weiterer Landkreise und kreisfreier Städte erweitert werden. Die Höhe ihrer Beiträge wird im Einvernehmen mit ihnen durch die Verbandsversammlung festgelegt.

(3) Dem Verband können auch einzelne Gemeinden solcher Kreise beitreten, die selbst nicht Mitglieder des Zweckverbandes sind, aber an den Naturpark anschließen. Über die Beitragsleistung dieser Mitglieder beschließt ebenfalls die Verbandsversammlung.

§ 3

**Aufgaben**

(1) Aufgabe des Verbandes ist, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen, insbesondere durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Landschaftsschutzes den Naturpark „Rheingau—Untertaunus" mit dem Ziele zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, die Landschaft zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten und dadurch den Menschen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgaben dient insbesondere die Lenkung des Erholungsverkehrs durch Schaffung von Anfahrts- und Wanderwegen und Parkplätzen und deren Unterhaltung sowie die Förderung aller dem Wandern und der naturnahen Erholung dienenden Maßnahmen und Einrichtungen innerhalb des Naturparks.

(3) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern erfüllt seine Aufgaben nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit.

(4) Die Rechte der Gemeinden nach bestehenden Gesetzen (u. a. Bundesbaugesetz) für die eigene Ortsplanung bleiben unberührt. Der Zweckverband nimmt keine Hoheitsrechte der Gemeinden wahr; er ist nicht Träger öffentlicher Belange im Sinne des Bundesbaugesetzes.

(5) Für Schäden, die Dritten durch die Tätigkeit des Zweckverbandes entstehen, leistet dieser nach Maßgabe der Gesetze Ersatz.

§ 4

**Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorsitzende und der Beirat.

§ 5

**Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich wie folgt zusammen: Auf jeden der Mitglieds-Landkreise entfallen neben dem Landrat 8 weitere Vertreter. Hiervon müssen 5 entweder dem Kreisausschuß oder dem Kreistag angehören, die übrigen 3 dem Gemeindevorstand oder der Gemeindevertretung einer kreisangehörigen Gemeinde.

Die Vertreter der Landkreise und der Gemeinden werden vom Kreisausschuß für den Zeitraum der Wahlperiode des Kreistages bzw. der Gemeindevertretung berufen, die 3 Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden auf Vorschlag der Kreisversammlung des Hessischen Gemeindetages. Die Kreisversammlung hat hierbei zu berücksichtigen, daß der Hessische Städtebund angemessen vertreten ist. Sofern kreisfreie Städte Mitglieder werden, stehen ihnen ebenfalls neben dem Oberbürgermeister 8 Vertreter zu, die vom Magistrat für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung zu berufen sind.

Die Landgemeinden als Mitglieder gem. § 2 Abs. 3 werden von dem Bürgermeister vertreten.

Die Berufung der Vertreter zur Verbandsversammlung hat jeweils innerhalb von 3 Monaten nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften zu erfolgen. Ihre Berufung gilt jeweils bis zum ersten Zusammentritt nach der Wahl des Vertretungsorgans. Verliert ein Verbandsvertreter sein kommunales Mandat, so erlischt seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Innerhalb von 3 Monaten ist ein Nachfolger zu berufen.

Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:

1. Aufstellung des Rahmenprogramms und der Entwicklungspläne,
2. Satzungsänderungen,
3. Aufnahme neuer Mitglieder,
4. Feststellung des Haushaltsplanes,
5. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden,
6. Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
7. Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
8. Auflösung des Verbandes.

(3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führen grundsätzlich die Landräte der Landkreise Untertaunus und Rheingau, und zwar beginnt der Landrat des Landkreises Untertaunus. Der Vorsitz wechselt alle drei Jahre.

(4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muß ferner erfolgen, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsvertreter unter Angabe des Grundes verlangt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der von den Mitgliedern berufenen Vertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(6) Für die Abstimmung in der Verbandsversammlung stehen 60 Stimmen zur Verfügung. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. Auf die Landkreise Untertaunus und Rheingau entfallen je 30 Stimmen. Bei Aufnahme neuer Mitglieder gem. § 2 Abs. 2 geben beide Kreise je 4 Stimmen, im Falle des § 2 Abs. 3 je 1 Stimme an das neue Mitglied ab.

(7) Beschlüsse über die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten bedürfen einer $^2/_3$-Mehrheit der vertretenen Stimmen.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter zu unterzeichnen ist. Dem Vorsitzenden des Beirates ist eine Niederschrift zu übersenden.

(9) Der Vorsitzende des Beirates kann an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(10) Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich.

§ 6
**Vorsitzender**

(1) Vorsitzender des Verbandes ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Weisung der Verbandsversammlung und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Bei Ausführung der Geschäfte (einschl. der Kassentätigkeit) bedient sich der Vorsitzende der Mithilfe der Verwaltung und Einrichtungen der ständigen Geschäftsstelle beim Landkreis Untertaunus. Zum Kassenverwalter wird der Leiter der Kreiskommunalkasse in Bad Schwalbach bestellt.

§ 7
**Beirat**

(1) Dem Vorsitzenden steht ein Beirat zur Seite, in welchem jedes Verbandsmitglied vertreten ist.

(2) Dem Beirat können außer den Vertretern der einzelnen Verbandsmitglieder weitere Persönlichkeiten, Vertreter von Behörden, Dienststellen und Vereinigungen, die an der Entwicklung und Förderung des Naturparks ein besonderes Interesse haben, besonders auch die Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, angehören. Seine Mitglieder werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 3 Jahren berufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und Stellvertreter.

(3) Der Beirat berät außerdem die Verbandsversammlung bei der Aufstellung des jährlichen Entwicklungs- und Förderungsprogrammes.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft den Beirat zu seiner 1. Sitzung ein. In dieser Sitzung wird der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter gewählt. Im übrigen wird der Beirat von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.

(5) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Beirates zu unterzeichnen ist. Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu übersenden.

(6) Die Landräte und Oberbürgermeister der Verbandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8
**Haushaltsführung**

(1) Der Vorsitzende hat vor Beginn des Geschäftsjahres den Haushaltsplan aufzustellen und ihn der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluß des Geschäftsjahres hat der Vorsitzende binnen drei Monten der Verbandsversammlung eine Jahresrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.

(2) Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Beirates werden seitens des Zweckverbandes keinerlei Auslagen erstattet. Tagegelder werden nicht gewährt.

(3) Gleichen sich die Einnahmen und Ausgaben nicht aus, so werden die Verbandsmitglieder zur Deckung des Fehlbetrages anteilmäßig entsprechend ihren Beitragsleistungen herangezogen.

(4) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten im übrigen die Vorschriften des 6. Teils der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 9
**Übertragung von Aufgaben**

Die Ausführung der vom Verband geplanten Maßnahmen kann an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Vereinigungen mit deren Zustimmung übertragen werden.

§ 10
**Austritt**

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich.

§ 11
**Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet der Regierungspräsident in Wiesbaden als Schiedsstelle unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

§ 12
**Auflösung**

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Eigentum an dem Verbandsvermögen jeweils in das Eigentum des Kreises, in dessen Kreisgebiet sich die betreffende Anlage befindet, mit der Maßgabe, daß es nur für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Mittelrhein/Wisper verwendet werden darf.

(2) Barvermögen wird nach Maßgabe der letzten Umlagequote bzw. nach der Höhe der Zuwendungen auf die Verbandsmitglieder, den Bund (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) und das Land Hessen aufgeteilt.

(3) Ein sonstiger Wertausgleich findet zwischen den Verbandsmitgliedern nicht statt.

§ 13
**Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Amtsblättern der Mitglieder oder in deren Verkundungsorganen veröffentlicht.

§ 14
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

| | |
|---|---|
| Bad Schwalbach, 20. Dez. 1967 | Rüdesheim, 28. Dez. 1967 |
| **Der Kreisausschuß des Untertaunuskreises** | **Der Kreisausschuß des Landkreises Rheingau** |
| Dr. Günther<br>Landrat | Dinse<br>Landrat |
| Haenel<br>Erster Kreisbeigeordneter | Geiger<br>Erster Kreisbeigeordneter |

## 847

**Öffentliche Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Wahlhandlung gemäß § 24 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung.**

Dem Wahlausschuß der Staatlichen Betriebskrankenkasse für Hessen in Darmstadt ist aus der Wählergruppe der Versicherten nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden. Es ist dies die Vorschlagsliste der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr für die Wahl der Vertreterversammlung der Staatlichen Betriebskrankenkasse für Hessen in Darmstadt.

Gemäß § 7 Abs. 7 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung in der Fassung vom 23. 8. 1967 (BGBl. I S. 917) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 der Wahlordnung der Sozialversicherung in der Fassung vom 6. 11. 1967 (BGBl. I S. 1 062) findet keine Wahlhandlung statt.

Die Vorgeschlagenen gelten mit Ablauf des Wahlsonntags (9. 6. 1968) als gewählt.

**61 Darmstadt, 20. 2. 1968**

**Der Wahlausschuß**
gez. Jahn
Vorsitzender

gez. Knuth
Beisitzer

gez. Schmidt
Beisitzer

## 848

**Bekanntmachung**

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt findet am Donnerstag, den 7. März 1968, um 10 00 Uhr in Homberg an der Ohm, Hotel „Frankfurter Hof", statt.

**61 Darmstadt, 22. 2. 1968**

**Der Vorsitzende der Vertreterversammlung**
Hartmann

## 849

**Satzung des Wasserverbandes „Mittelhessische Wasserwerke" Gießen (StAnz. 1968 S. 35)**

In der Satzung des Wasserverbandes Mittelhessische Wasserwerke in Gießen — veröffentlicht in StAnz. 1968 S. 35 — sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1. In § 20 Absatz 1 der Satzung muß das drittletzte Wort statt Geschäftsführung richtig Geschäftsordnung heißen.
2. In § 31 Absatz 2 muß das letzte Wort des 1. Satzes statt anzugehören richtig anzuhören heißen.
3. In den §§ 17 und 34 muß es statt Wasserverbandsverordnung richtig Wasserverbandverordnung heißen.

**35 Kassel, 8. 2. 1968**

**Der Regierungspräsident**
III/5 — Az.: 79 b 20 MHW

## 850

**Kraftloserklärung:** Durch Beschlüsse vom 19. 2. 1968 sind die Sparkassenbücher

03-11558 Frau Lieselotte Appel, Ffm., Friedrichstr. 38,

16-15304 Herr Herbert Burkatzki, Ffm.-Griesheim, Waldschulstraße 20, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 19. 2. 1968

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

## 851

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 20. Februar 1968 sind die Sparkassenbücher

04-37910 — Luise Killinger, Ffm., Priest-Straße 11,

20-1395 — Adam Schäfer, Bergen-Enkheim, Nordring 24,

für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 20. 2. 1968

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

## 852

**Aufforderung:** Der Nachgenannte hat die Kraftloserklärung folgenden Sparkassenbuches beantragt:

Günter Arnold, 6462 Meerholz, Rathausstraße 105 das Sparkassenbuch Nr. 19 293 Günter Arnold, 6462 Meerholz, Rathausstraße 105.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unten bezeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

646 Gelnhausen, 21. 2. 1968

KREISSPARKASSE GELNHAUSEN
Der Vorstand

## 853

**Kraftloserklärung:** Das Sparkassenbuch zu dem Sparkonto Nr. 18667 lautend auf Elisabeth Hartmann, Grebenstein, Ob der Claus 495, wird für kraftlos erklärt.

3523 Grebenstein, 16. 2. 1967

STÄDTISCHE SPARKASSE ZU GREBENSTEIN
Der Vorstand

## 854

**Kraftloserklärung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

1. Herr Josef Jorda, Maar 2, Sudetenstr. 13, lautend auf seinen Namen, Sparkassenbuch Nr. 6238, ausgestellt von unserer Hauptstelle Lauterbach.

2. Frau Ruth-Maria Pollak, Lauterbach, Karlstr. 44, lautend auf Ruth-Maria Pollak, Lauterbach, Lindenstraße 54, Sparkassenbuch Nr. 15273, ausgestellt von unserer Hauptstelle Lauterbach.

3. Frau Maria Dietz, Schlitz, Günthergasse 15, lautend auf Maria Dietz, Schlitz, Günthergasse 15, Sparkassenbuch Nr. 14527 und 15047, ausgestellt von unserer Hauptzweigstelle in Schlitz.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher Ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6420 Lauterbach, 19. 2. 1968

KREISSPARKASSE LAUTERBACH IN HESSEN
Der Vorstand

## 855

**I. Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

1. Margot Salzer geb. Werther, Fronhausen, Talstr. 9, das Sparkassenbuch Nr. 2314 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Fronhausen, ausgestellt auf Margot Salzer, Fronhausen, Talstraße 9.

2. Johannes Dressler, Marburg, Am Erlengraben 13, das Sparkassenbuch Nr. 39 622 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), ausgestellt auf Johannes Dressler, Marburg, Am Erlengraben 13.

3. Johannes Dressler, Marburg, Am Erlengraben 13, das Sparkassenbuch Nr. 42 309 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), ausgestellt auf Johannes Dressler, Marburg, Am Erlengraben 13.

4. Klaus Heinrich Schäfer und Frau Maria geb. Kleinschmidt, Niederwalgern Nr. 117 b, das Sparkassenbuch Nr. 60 544 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), ausgestellt auf Klaus Heinrich Schäfer und Frau Maria geb. Kleinschmidt, Niederwalgern Nr. 117 b.

5. Else Unverzagt geb. Schmith, Cölbe, Dorfstraße 21, das Sparkassenbuch Nr. 61 184 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), ausgestellt auf Else Unverzagt, geb. Schmith, Cölbe, Dorfstraße 21.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

355 Marburg (Lahn), 1. 2. 1968

KREISSPARKASSE MARBURG (LAHN)
Der Vorstand

**II.** Durch Beschluß vom 1. Februar 1968 sind nachstehende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Sparkassenbuch Nr. 16 630 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Kirchhain, lautend auf Elisabeth Stahl, Kirchhain, Amöneburger Tor 13 4½.

2. Sparkassenbuch Nr. 27 601 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Kirchhain, lautend auf Elli Horner geb. Schütze, Düsseldorf, Niederrheiner Str. 6 a.

355 Marburg (Lahn), 1. 2. 1968

KREISSPARKASSE MARBURG (LAHN)
Der Vorstand

## 856

**Aufforderung:** Rosemarie Goetjes geb. Hickmann, Spangenberg, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3895 beantragt.

Der Inhaber des vorgenannten Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3509 Spangenberg, 20. 2. 1968

STADTSPARKASSE ZU SPANGENBERG
Der Vorstand

## 857

**Aufforderung:** Für folgende Sparkassenbücher ist die Kraftloserklärung beantragt worden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches Ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

1. Sparkassenbuch Nr. 45813 bei der Hauptstelle, lautend auf Otto Symanzik, Werdorf, Grabenstraße 120

2. Sparkassenbuch Nr. 51445 bei der Hauptstelle, lautend auf Dr. Kurt Hinze, Oberbiel, Heuerberg

3. Sparkassenbuch Nr. 896 308 bei unserer Hauptzweigstelle Karl-Kellner-Ring, lautend auf Heidi Reinhardt geb. Pfeifer, Nauborn, Elsenbachpfad 5

4. Sparkassenbuch Nr. 896 414 bei unserer Hauptzweigstelle Karl-Kellner-Ring, lautend auf Ulrich Pfeifer, Nauborn, Elsenbachpfad 5

5. Sparkassenbuch Nr. 1377 bei unserer Hauptzweigstelle Nauborner Straße, lautend auf Eheleute Rudolf Herbert und Anna geb. Höfer, Wetzlar, Kolpingstraße 32

6. Sparkassenbuch Nr. 1456 bei unserer Hauptzweigstelle Naunheim, lautend auf Helene Bepler geb. Gläser, Naunheim, Weingartenstr. 11

633 Wetzlar, 13. 2. 1968

KREISSPARKASSE WETZLAR
Der Vorstand

# Öffentliche Ausschreibungen

## 858

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für den frostsicheren Ausbau der Ortsdurchfahrt Bebra im Zuge der Landesstraße Nr. 3251, km 57,470 — 57,850, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

| | |
|---|---|
| **ca. 2 750 qm** | **vorhandene Pflasterdecke aufnehmen** |
| **ca. 1 400 cbm** | **Erdbewegung** |
| **ca. 1 350 t** | **Basaltmaterial für die Frostschutzschicht** |
| **ca. 2 750 qm** | **bit. Unterbau 0/35 (290 kg/qm)** |
| **ca. 2 700 qm** | **Asphaltbinder 0/18 (84 kg/qm)** |
| **ca. 2 700 qm** | **Asphaltfeinbeton 0/8 (84 kg/qm)** |

**und sonstige Nebenarbeiten, sowie städtische Arbeiten.**
**Bauzeit: 50 Werktage**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 8. 3. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin:** 21. März 1968, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 21. 2. 1968 *Hessisches Straßenbauamt*

## 859

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der Landesstraße Nr. 3171 zwischen Schenklengsfeld und Unterweisenborn, km 0,900 — 1,300 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

| | |
|---|---|
| ca. 1 200 cbm | Erdbewegung |
| ca. 1 300 t | Basaltmaterial f. d. Frostschutzschicht |
| ca. 2 500 qm | bit. Unterbau 0/35 (290 kg/qm) |
| ca. 2 450 qm | Asphaltbinder 0/18 (84 kg/qm) |
| ca. 2 400 qm | Asphaltfeinbeton 0/8 (84 kg/qm) |

und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 30 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 8. 3. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin:** 19. März 1968, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 21. 2. 1968 — Hessisches Straßenbauamt

## 860

**Eschwege:** Die Bauleistungen für den Deckenausbau mit Verbreiterung auf der Landesstr. Nr. 3460 zwischen Wollrode und Kreisgrenze (Stellberg), km 1,800 — 3,672, Kreis Melsungen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

| | |
|---|---|
| 400 cbm | Mutterboden abtragen |
| 7 700 cbm | Erdbewegung |
| 2 300 cbm | Frostschutzschicht Kies 0/30 (50 cm dick) |
| 1 600 t | Basaltmaterial 0/35 (10 cm dick) |
| 10 000 qm | bit. Unterbau 0/35 mm (240 kg/qm) |
| 9 600 qm | Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm) |
| 9 400 qm | Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (65 kg/qm) |

und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 150 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 8. März 1968 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin** am 27. März 1968 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 22. 2. 1968 — Hessisches Straßenbauamt

## 861

**Eschwege:** Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße 53 von km 0,075 bis 3,180 zwischen Röhrenfurth und Lobenhausen im Kreis Melsungen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

| | |
|---|---|
| 800 cbm | Mutterboden abtragen |
| 10 000 cbm | Erdbewegung |
| 7 000 t | Frostschutzmaterial 0 — 35 (35 cm dick) |
| 15 000 qm | bit. Unterbau 0/35 mm (8 cm dick) |
| 14 600 qm | Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm) |
| 14 400 qm | Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (65 kg/qm) |
| 1 430 lfd. m | Hochbordanlagen |

und sonstige Nebenarbeiten
Bauzeit: 150 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 8. 3. 1968 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin** am 27. März 1968 um 11.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 23. 2. 1968 — Hessisches Straßenbauamt

## 862

**Wiesbaden:** Die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden auf Landesstraßen im Bereich der Straßenmeisterei Limbach, L 3373 von km 1,080 bis km 1,820 (Breithardt—Steckenroth) und L 3274 von km 3,575 bis km 4,525 (Breithardt — Strinz Margarethä) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

| | |
|---|---|
| 15 000 cbm | Erdarbeiten |
| 3 000 cbm | Mutterbodenarbeiten |
| 4 000 cbm | Frostschutz liefern und einbauen |
| 13 000 qm | Schotterunterbau bzw. bit. Tragschicht |
| 12 500 qm | Asphaltbetonbinderschicht |
| 12 500 qm | Asphaltbetonfeinschicht |
| 250 lfd. m | Betonrohrdurchlässe versch. Durchmesser |

sowie verschiedene weitere Arbeiten
Bauzeit: 120 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 5,— DM ab 1. 3. 1968 abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt M. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Beseitigung von Frostschäden auf Landesstraßen, SM Limbach" einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung)

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße Nr. 6 Zimmer 13, am 20. März 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 10 Werktage.

62 Wiesbaden, 22. 2. 1968 — Hessisches Straßenbauamt


Todesurteil
für Ratten und Mäuse

Diese Ratte muß sterben. Der Ring, an dem sie nagt, ist ihre Henkersmahlzeit. Sie weiß es nicht. Unmerklich – nicht schlagartig – aber absolut tödlich wirkt Cumarax-Rattenring. Das ist neu! Damit ist der Schlüssel zur umfassenden Ausrottung dieser Schädlinge gefunden. Mit Cumarax-Rattenring sind Kanalisationen, Müllplätze und Wasserläufe in kurzer Zeit ratten- und mäusefrei.

Cumarax®
Rattenring
Rottet Ratten und Mäuse aus

C. F. Spiess & Sohn · Kleinkarlbach/Rhpfalz
Pflanzenschutz Urania GmbH · Hamburg 36

**Fragen Sie Menschen, die 2 Weltkriege, Währungsverfall und schleichende Inflation mitgemacht haben, was sicherer ist als Haus- und Grundbesitz!**

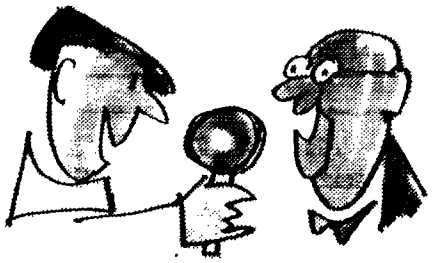

Es gibt nichts, was wertbeständiger ist als die älteste und beste Wohnform und zugleich die älteste und beste Art der Vermögensbildung: Die Wohnung auf eigenem Grund und Boden.
Der Entschluß, ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung zu erwerben, ist immer richtig. Sie leben darin besser und gesünder, schaffen sich Vermögen und Alterssicherung und schützen sich gegen Geldentwertung.

Leichter mit dem
**Beamtenheimstättenwerk**

BHW

Bausparkasse für Angehörige des öffentlichen Dienstes
325 Hameln (Weser)
Kastanienwall

Fordern Sie noch heute unsere Schrift „Heimstätten für Angehörige des öffentlichen Dienstes" an, die wir Ihnen auf Wunsch kostenlos zusenden.

## 863

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für den Neubau eines Viehtriebes im Zuge der B 62 in Beiershausen, (Krs. Hersfeld), sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

**Leistungen:**

| | |
|---|---|
| ca. 1 000 cbm | Baugrubenaushub |
| ca. 200 cbm | Stahlbeton |
| ca. 10 t | Betonstahl |

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 14. 3. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 28. 3. 1968, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld.

Ausführungsfrist: 60 Werktage. Zuschlags- und Bindefrist: 29. 4. 1968.

643 Bad Hersfeld, 23. 2. 1968 Hessisches Straßenbauamt

## 864

**Marburg:** Die Bauarbeiten für den Neubau von Brückenbauwerken im Zuge der Verlegung der L 3073 (Umgehung Wohra) a) Unterführung der Wohra (Bauwerk II), b) Feldwegunterführung (Bauwerk III) sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

**Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:**

| | |
|---|---|
| zu a) 200 qm | Spundwände |
| 250 cbm | Stahlbeton B 300 |
| zu b) 300 cbm | Stahlbeton B 390 |

einschließlich aller Nebenarbeiten.
**Bauzeit: 120 Werktage**

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg Kto. Nr. 26 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluß am 8. 3. 1968

Eröffnungstermin am 26. 3. 1968, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist 30. 4. 1968.

355 Marburg (Lahn), 20. 2. 1968 Hessisches Straßenbauamt

## 865

Bei der
**LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN**
(260 000 Einwohner) ist die

# Stelle des
# Branddirektors

— Besoldungsgruppe 15 der Hessischen Besoldungsordnung A —

am 1. 10. 1968
zu besetzen.

In Frage kommen

a) Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung und abgeschlossener Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst,

b) Aufstiegsbeamte mit abgeschlossener Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst.

Die Bewerber müssen über umfassende Kenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes verfügen.

Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitten wir unter Angabe der Kennziffer 083 6 bis 15. 4. 1968 zu richten an

**62 Wiesbaden, 24. 2. 1968**

**Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden**
**— Personalamt —**
**6200 Wiesbaden**
Postfach

VS schulmöbel

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

**PIANOHAUS LANG**
Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands
**Frankfurt/M., Stiftstraße 32**
(am Eschenheimer Turm)
150 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Cembali, Spinette, Heim-Orgeln — Kundendienst

BÜROMÖBEL · BÜROMASCHINEN
ORGANISATIONSMÖBEL BÜROBEDARF **VARIO**
WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS. HASSELSTR. 9 T.: 06196-23481

**Staats-Anzeiger**
**Jahrgang 1966**
komplett in Original-Einbanddecke gebunden
zum Preise von DM 55,95 einschließlich Versandkosten und 5 Prozent Mehrwertsteuer
sofort lieferbar
**Staats-Anzeiger**
**62 Wiesbaden**
Wilhelmstraße 42

## Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

INGENIEURBÜRO **BAULEITPLANUNG**
BERATUNG UND BEARBEITUNG NACH DEM BBAUG.
EDGAR HENKEL **3560 BIEDENKOPF/L.**
GRÜNEWALDSTR. 27 · T. 7345

*Fritz Russ* Rheinstraße 36 Faulbrunnenstraße 12
Berat. Ing. DAI
Wiesbaden
Ruf: 37 20 44
Bauingenieurbüro
Baukonstruktionen
Statik
Straßen-, Brückenplanung

**Vorgefertigte Sanitärblocks, vom Einfamilienhaus bis zum Hochhaus — vom Fertighaus bis zur Altbaurenovierung**
**KARL GRUMBACH KG**
6331 MÜNCHHOLZHAUSEN/WETZLAR
Wetzlarer Str. 116b Tel. 06441/3204 u. 5670

**Planungs- und Beratungsbüro**
für **Heizungs-, Lüftungs-, Klima-** und **sanitäre Anlagen**
Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 442416

50 JAHRE
**WILHELM FIESELER OHG WIESBADEN**
Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 39411
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

**H. Wilken Ing. KG**
Frankfurt/M., Bergerstraße 289 · Telefon 45 21 56
**Planung** von Ent- und Bewässerungsanlagen
**Ausführung** von Kanalarbeiten — Kanalreinigungen Grubenentleerungen

**Ihr Ingenieurbüro**
für alle anfallenden Tiefbauarbeiten in
**Kanalisation Wasserbau Straßen- und Wegebau**
Planung und Bauleitung
ING. (GRAD.) **MAX KNOBLOCH** BAUINGENIEUR BDB
OBERURSEL/TAUNUS · THEODOR-HEUSS-STRASSE 8 · TEL. 06171/3927

Gebr. *Schinkel* OHG.
**ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR**
Wiesbaden · Mainzer Straße 91 · Telefon: 74324 · 79457 · 79616

*Dipl.-Ing. Rud. Goul*
BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12
RUF: 23 14 12 / 23 37 91
PLANUNG · BERATUNG FÜR STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE
WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG


Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,40. Herausgeber. Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstr. 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 39671. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,87, bis 40 Seiten DM 2,47, bis 48 Seiten DM 2,97, über 48 Seiten DM 3,23 Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968 Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.